

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern

**Band:** 74 (1991)

**Artikel:** Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300-1700

**Autor:** Bierbrauer, Peter

**Kapitel:** 4: Feudale Herrschaft und bäuerliche Emanzipation in der Formationsperiode der bernischen Territorialherrschaft im Oberland

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1070976>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

trug dazu bei, dass sich das Berner Oberland zu einer der revoltenintensivsten Landschaften der Eidgenossenschaft entwickelte.

Das Zusammenwirken dieser verschiedenen Spannungspotentiale musste sich zwangsläufig destabilisierend auf die Herrschaftsordnung im Berner Oberland auswirken. Damit erhöhten sich zugleich die Chancen der Bauern, durch zielgerichtetes politisches Handeln die eigenen Interessen zur Geltung zu bringen. Die Annahme liegt sicher nahe, dass diese weithin offene Situation auch zu gesteigerten politischen Erwartungen führte und dass in diesem Zusammenhang auch der Begriff «Freiheit» für die Bauern präzisere Konturen gewann.

#### 4. FEUDALE HERRSCHAFT UND BÄUERLICHE EMANZIPATION IN DER FORMATIONSPERIODE DER BERNISCHEN TERRITORIALHERRSCHAFT IM OBERLAND

Für die Entwicklung der politischen Kräfteverhältnisse in der Westschweiz bedeutete das Jahr 1218 eine entscheidende Zäsur. Mit dem Aussterben der Zähringer, der dominierenden dynastischen Macht zwischen Jura und Alpen, kam der bereits weit fortgeschrittene Prozess der Herausbildung einer geschlossenen Landesherrschaft zu einem abrupten Ende<sup>15</sup>. Die Besitzungen der Zähringer wurden, so weit sie nicht Hausgut waren, vom deutschen König beansprucht<sup>16</sup>. Auf diese Weise erlangte nicht nur Bern die Reichsunmittelbarkeit, sondern auch das übrige, im Berner Mittel- und Oberland stark konzentrierte Reichsland, sowie die adeligen Herrschaften<sup>17</sup>. Die zu einer relativen Unabhängigkeit gelangten Kräfte sahen sich jedoch bald bedroht von dynastischen Mächten, die das entstandene Machtvakuum auszufüllen suchten: Die Erben des zähringischen Hausgutes, die Grafen von Kiburg, waren bestrebt, die beherrschende Position ihrer Vorgänger zurückzugewinnen. Ihre Ausgangsposition wurde jedoch dadurch erheblich geschwächt, dass die Habsburger einen wesentlichen Teil des zähringischen Erbes an sich

bringen konnten und nun selbst eine expansive Territorialpolitik im schweizerischen Raum aufnahmen<sup>18</sup>. Eine dritte rivalisierende Macht bildeten die savoyischen Grafen, die von ihrer ausgedehnten Position am Genfer See in das schweizerische Mittelland drängten<sup>19</sup>. Keine dieser sich bekämpfenden und so letztlich neutralisierenden feudalen Mächte war jedoch imstande, eine beherrschende Position aufzubauen und auf Dauer zu behaupten. Bern konnte seine in den Wechsellagen der dynastischen Auseinandersetzung bedrohte Unabhängigkeit letztlich behaupten und selbst an politischem Einfluss zugewinnen, indem es die gleichgelagerten Interessen reichsfreier Körperschaften durch Bündnisse zu organisieren verstand<sup>20</sup>. Auf diesem Weg gewann Bern auch eine erste wichtige Position im Oberland: 1275 schlossen Schultheiss, Räte und Bürger der Stadt Bern ein Bündnis mit der «communitas hominum vallis de Hasela», der reichsfreien Talgemeinde Hasli am Oberlauf der Aare, mit dem Ziel der wechselseitigen Unterstützung bei der Verteidigung der jeweiligen Rechte und Besitzungen gegenüber allen Angriffen, ausgenommen lediglich das Reich<sup>21</sup>.

Zur Stärkung der Position Berns trug aber schon zu dieser Zeit nicht allein das kommunale Element bei. Bereits im 13. Jahrhundert suchte die Stadt nicht nur durch Bündnisse mit anderen Gemeinden dem Vordringen der dynastischen Kräfte zu begegnen, sondern auch durch die Verbindung mit den kleineren feudalen Herrschaftskomplexen, die von der Entwicklung ebenfalls bedroht waren. Der Adel aus der Nachbarschaft der Stadt trat vielfach mit seinen Herrschaften in das Berner Bürgerrecht und besetzte führende Positionen in der städtischen Selbstverwaltung<sup>22</sup>. Bereits hier zeichnete sich die für Bern insgesamt charakteristische Mischung korporativ-gemeindlicher und feudaler Strukturen ab, und zwar nicht nur im Verhältnis zwischen städtischer Körperschaft und ihrem äusseren Herrschaftsbereich, sondern auch im Inneren der Körperschaft selbst, d. h., in der Zusammensetzung der Bürgerschaft und insbesondere ihrer politischen Führungsschicht. Diese im 14. Jahrhundert noch wesentlich forcierte Entwicklung hat Adolf Gasser auf eine pointierte Formel gebracht, indem er feststellte, Bern sei «in gewissem Sinn die Zentralburg einer Korporation adeliger Herrschaftsin-

haber»<sup>23</sup>. Auch diese Strategie der Stadt verschaffte ihr im Oberland früh einen bedeutenden Gewinn: Das Kloster Interlaken trat mit seinen Leuten und Gütern 1256 ins Berner Bürgerrecht<sup>24</sup>.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts änderte sich der Charakter der bernischen Politik. Hatte die Stadt in den voraufgegangenen Jahrzehnten in erster Linie um die Wahrung der Unabhängigkeit gekämpft, so verfolgte sie nun offensive, auf Expansion gerichtete Ziele<sup>25</sup>. Zusätzlichen Spielraum erhielt sie durch die Auseinandersetzung der Waldstätte mit Habsburg. Deren Sieg bei Morgarten 1315 war indirekt auch ein Sieg Berns, da der habsburgische Angriff hier zunächst einmal gestoppt wurde<sup>26</sup>. Bern nutzte die Situation, indem es seine Position zielstrebig ausbaute, und zwar insbesondere im Oberland<sup>27</sup>.

1323 erwarb Bern von den finanziell bedrängten Kiburgern das Eigentum an der Stadt Thun, allerdings gegen Wiederbelehnung der ursprünglichen Besitzer<sup>28</sup>. Das Jahr 1334 brachte nach kriegerischen Verwicklungen einen weiteren bedeutenden Zugewinn: Das Haslital, seit 1310 vom Reich an die bedeutendsten oberländischen Feudalherren, die Weissenburger, verpfändet, setzte sich gegen die Steuerforderungen seiner Pfandherren zur Wehr und rief seinen Bundesgenossen zu Hilfe. Das Ergebnis der militärischen Intervention Berns war die Übernahme der Reichspfandschaft über das Hasli aus der Hand der Weissenburger und deren kaum freiwillig erfolgte Verburgrechtung in Bern<sup>29</sup>. 1338 verschaffte der Erwerb der Herrschaft Spiez am Thuner See durch den Berner Schultheissen Johann von Bubenberg der Stadt eine weitere wichtige Position<sup>30</sup>.

Die städtische Expansionspolitik zu Beginn des 14. Jahrhunderts, die nicht nur im Oberland, sondern auch im Mittelland erhebliche Erfolge erzielte, veränderte die Fronten. Nun war Bern die politische Kraft, die die feudalen Herrschaftskomplexe im Umfeld der Stadt gefährdete und die auch ihre alten Bundesgenossen einschnüren drohte. Das Ergebnis der gewandelten Konstellation war der Laupenkrieg, in dem eine Koalition aller Gegner und Rivalen mit österreichischer Unterstützung gegen die Stadt antrat<sup>31</sup>. Der Sieg der Stadt 1339 brachte ihr zwar keine territorialen Zugewinne, bestätigte aber ihre Vormachtstellung im Aareraum.

Endgültig freie Hand im Oberland gewann die Stadt erst nach dem Sempacherkrieg von 1386, als Bern den von den innerschweizerischen Orten errungenen Sieg über die Habsburger dazu nutzte, deren Positionen im Oberland zu okkupieren<sup>32</sup>. Bei dieser Gelegenheit setzte sich die Stadt zugleich in den Besitz des Obersimmentals und hatte damit alle Zugänge zum relativ geschlossenen Raum der Thuner und Brienzer Seen und ihrer Seitentäler an sich gebracht<sup>33</sup>. Ihr gegenüber stand hier nunmehr lediglich ein ökonomisch stark bedrängter Adel, der mit seinen kleinen und zersplitterten Herrschaftskomplexen in eine immer ausweglose Verschuldung geriet<sup>34</sup> und dessen politische Handlungsmöglichkeiten nach der Ausschaltung der Habsburger aufgehoben waren. Binnen weniger Jahrzehnte gingen seine Besitzungen in städtisches Eigentum über. Es würde zu weit führen, die Erwerbsgeschichte im einzelnen dokumentieren zu wollen. Der Übergang an die Stadt vollzog sich in der Regel in einem mehrstufigen Prozess über mehrere Jahrzehnte. An seinem Anfang stand meist die Verburgrechtung eines Herrschaftsinhabers in Bern<sup>35</sup>, womit die Stadt bereits die wesentlichen politischen Einflussmöglichkeiten für sich gewonnen hatte<sup>36</sup>. Häufig übernahm sie die Besitzungen bereits vor dem eigentlichen Erwerb als Pfandschaft für aufgenommene Kapitalien in ihre Verwaltung, wonach dann mit einer scheinbar unabwendbaren Zwangsläufigkeit der definitive Verkauf nach einer gewissen Zeitspanne folgte<sup>37</sup>. Eine wichtige Variante bildete auch der Erwerb kleinerer Herrschaftskomplexe auf privatem Weg durch Berner Bürger, der jedoch im Oberland nur in einem Fall – Freiherrschaft Spiez<sup>38</sup> – einen dauernden Besitzstand begründete. Die übrigen derartigen Güter wurden schliesslich an die Stadt weiterverkauft<sup>39</sup>.

Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts waren die ursprünglichen Feudalherrschaften in den Tälern der Simme, der Kander und am Thuner und Brienzer See aufgehoben. Lediglich das Kloster Interlaken konnte seinen Besitz wahren und mit städtischer Unterstützung sogar noch weiter ausbauen, da das Kloster die am Brienzer See gelegene Herrschaft Ringgenberg erwerben konnte<sup>40</sup>. Nach dem Kauf der Landschaft Frutigen 1400 und des Niedersimmentals 1439/49

hatte die Stadt den geographisch geschlossenen Bereich des alpinen Oberlaufs der Aare ihrer Territorialherrschaft eingegliedert<sup>41</sup>.

Eine Erweiterung nach Westen in den Raum der Saane erfolgte im 16. Jahrhundert, als die Stadt aus der Konkursmasse der Grafen von Gruyère 1555 die Landschaft Saanen kaufte. Auch diese Erwerbung war durch frühere Burgrechtsverträge vorbereitet, da bereits 1401 der Graf von Gruyère mit seinen Leuten von Saanen in das Burgrecht Berns getreten war<sup>42</sup>. Zwei Jahre später hatte die Landschaft dieses Burgrecht für sich selbst erneuert, was eine dauernde politische Bindung an Bern zur Folge hatte<sup>43</sup>.

Mit dem Erwerb Saanens kam die Territorialbildung Berns im alpinen Oberland zum Abschluss. Dieser Teil des städtischen Territoriums war in sieben Ämtern bzw. Landvogteien und Kastlaneien organisiert<sup>44</sup>. In Frutigen, Saanen, im Ober- und Niedersimmental nahmen jeweils bernische Amtleute die Interessen der Obrigkeit wahr, im Oberhasli fungierte ein einheimischer Landammann als Vertreter der Stadt<sup>45</sup>, die Klosterherrschaft Interlaken wurde nach der Säkularisation 1528 in eine bernische Landvogtei umgewandelt<sup>46</sup>; der siebente Amtsbezirk umfasste die Stadt Thun unter einem bernischen Schultheissen<sup>47</sup>.

Die bernische Territorialpolitik im Oberland wurde hier in ihrem groben Umriss skizziert, um eine erste räumliche und zeitliche Orientierung zu vermitteln. Die von der Seite der Bauern auf diesen Prozess ausgeübten Einflüsse wurden zunächst einmal nicht berücksichtigt. In der Tat lässt sich der äussere Verlauf der bernischen Territorialbildung, wie er sich in den Besitzwechselurkunden spiegelt, darstellen als ein Prozess, in dem zwei Parteien auftreten: Die Stadt auf der einen, die angestammten Feudalherren auf der anderen Seite. Was sich auf dieser Ebene nicht fassen lässt, sind allerdings die eigentlichen Triebkräfte unter der Oberfläche und ihre Einwirkungen auf die innere Bauform der Herrschaftsordnung. Die Aussage etwa, dass Bern in der Laupenschlacht über die feudalen Mächte siegte, ist zweifellos richtig. Sie erscheint jedoch in einem anderen Licht, wenn man ergänzend hinzufügt, dass dieser Sieg im wesentlichen von 3000 Bauern erfochten wurde<sup>48</sup>, die unter der Berner Fahne kämpften. Die Feststellung, dass die Stadt die Herr-

schaft über eine Landschaft erwarb, besagt noch nichts über Inhalt und Umfang der herrschaftlichen Rechte. Mit diesen Beispielen sollen die Zusammenhänge angedeutet werden, in denen der Bauernstand als dritter Faktor in Erscheinung tritt und die Entwicklung beeinflusst.

Das Einwirken des Bauernstandes auf den Formationsprozess der Berner Territorialherrschaft soll im folgenden genauer untersucht werden, und zwar insbesonders welche Ziele die Bauern verfolgten. Wie aus dem Überblick zur «äußersten» Herrschaftsgeschichte zu ersehen war, bestand im Oberland ein sehr vielgestaltiges Gefüge von Herrschaftskomplexen. Das gleiche gilt auch für die politisch-rechtliche Gliederung der ländlichen Gesellschaft. Geht man von der Situation im 13. und frühen 14. Jahrhundert aus, reicht die Bandbreite von freien Reichsleuten auf der Grundlage von freiem Eigen (damit ausserhalb grundherrschaftlicher Bindungen) und organisiert in einer autonomen politischen Körperschaft, wie in der Talgemeinde des Oberhasli<sup>49</sup>, bis zu grund-, leib- und gerichtsherrschaftlich gebundenen Eigenleuten, deren gemeindliche Organisation noch nicht zu erkennen ist, wie etwa in Saanen<sup>50</sup> oder im Niedersimmental<sup>51</sup>. Persönlich freie Bauern finden sich im Oberland in den auf altem Reichsbesitz begründeten Herrschaftsbildungen<sup>52</sup>, so in den obersimmentalischen Herrschaften, in den ehemaligen Reichsvogteien Frutigen<sup>53</sup>, Mülenen-Aeschi<sup>54</sup>, Brienz<sup>55</sup> und auch – neben unfreien Leuten – in der Klosterherrschaft Interlaken<sup>56</sup>. Der Stand der politischen Integration in gemeindlichen Körperschaften ist auch hier recht unterschiedlich. Im Tal Frutigen lässt sich bereits in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts eine «universitas et communitas hominum vallis» (Gesamtheit und Gemeinschaft der Talleute) feststellen, die trotz der herrschaftlichen Bindung mit eigenem Siegel selbständige Rechtsakte ausführte<sup>57</sup>. Dies ist insofern bemerkenswert, als selbst die vollständig autonome Talgemeinde des Hasli erst dreissig Jahre später über ein eigenes Siegel verfügte<sup>58</sup>. In den übrigen Herrschaftsbereichen treten politisch handlungsfähige Verbände der Bauern erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Erscheinung<sup>59</sup>, es ist jedoch anzunehmen, dass ihre Wurzeln ebenfalls in das 13. Jahrhundert zurückreichen.

Der Entwicklungsstand gemeindlicher Organisationsformen ebenso wie der Grad herrschaftlicher Bindungen beeinflusste zwangsläufig die politischen Handlungsmöglichkeiten der Bauern. Auch im Berner Oberland bildet die Gemeinde, wie im einzelnen noch zu zeigen sein wird, den wichtigsten Ausgangspunkt zur Einflussnahme auf die Entwicklung der Verhältnisse. Die Bauern suchten jedoch auch andere, individuelle Wege, um ihren Interessen Geltung zu verschaffen, und zwar insbesondere dort, wo gemeindliche Körperschaften noch nicht oder erst schwach entwickelt waren. Dieser vor- oder aussergemeindliche Bereich ist die unterste Stufe, auf der sich emanzipatorische Bestrebungen nachweisen lassen. Hier versuchen die Bauern durch individuelles Handeln feudale Bindungen zu reduzieren. Auf der zweiten Stufe sind bereits die Gemeinden die Träger der Entwicklung, wobei die grundsätzliche Zielsetzung beibehalten wird. Der Unterschied besteht zunächst lediglich darin, dass das gleiche Ziel nicht mehr in Einzelaktionen, sondern auf dem Weg organisierten kollektiven Handelns verfolgt wird. Eine dritte Stufe lässt sich davon abheben. Sie ist charakterisiert durch eine neue Qualität der Zielsetzung, die nicht mehr lediglich die Verminderung herrschaftlicher Bindungen anstrebt, sondern ihre Beseitigung zugunsten gemeindlicher Selbstbestimmung.

Die beschriebene Stufenfolge lässt sich auf der Zeitachse nicht streng periodisieren. Je nach den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen können Entwicklungen auf verschiedenen Stufen gleichzeitig und parallel nebeneinander festgestellt werden. Deshalb wird im folgenden versucht, von den lokalen Einzelentwicklungen und ihrer Chronologie abzusehen und die Darstellung nach den beschriebenen systematischen Aspekten zu gliedern, weil dadurch die inneren Zusammenhänge deutlicher werden.

#### 4.1 MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN INDIVIDUELLE R EMANZIPATION

Dass Bauern die Chancen zur Verbesserung ihrer Lebensumstände dort, wo sie sich bieten, ergreifen und nutzen, ist eine Tatsache, für die die spätmittelalterliche Geschichte viele Beispiele liefert. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang nur an die Ostkolonisation und an den breiten Zuzug in die Städte. Es sind jeweils individuelle Interessen und individuelle Initiativen, die diese Prozesse in Gang setzen. Über die Motive allerdings, die den einzelnen zu seinem Handeln bewegen, lässt sich zunächst keine zuverlässige Aussage machen. Ob die Antriebe ökonomischer, sozialer oder politischer Natur waren, ob etwa gar eine bestimmte Vorstellung von Freiheit im Spiel war, muss offen bleiben, und es wäre zweifellos methodisch unzulässig, aus dem objektiv eingetretenen Ergebnis der Handlung – etwa einer Verbesserung des sozialen Status oder einer Vergrösserung individueller Freiheit – unmittelbar auf entsprechende subjektive Vorstellungen und Ziele zu schliessen. Vorschnelle und generalisierende Interpretationen sind gerade im Hinblick auf Handlungen von einzelnen zu vermeiden.

Individuelle Bemühungen um die Auflösung feudaler Bindungen lassen sich im Berner Oberland zunächst einmal im Hinblick auf die persönliche Unfreiheit feststellen. Loskaufbriefe aus der Eigenschaft sind in nicht geringer Zahl überliefert<sup>60</sup>. Das mag an sich noch nicht als besonders bemerkenswert erscheinen, denn derartige Zeugnisse sind in den Urkunden des Mittelalters nicht eben selten. Im Oberland immerhin handelte es sich nicht um sporadische Einzelfälle, sondern um eine breitere gesellschaftliche Strömung. Bis zum Jahre 1312 hatte sich bereits etwa die Hälfte der unfreien Landleute von Saanen auf individuellem Weg freigekauft<sup>61</sup>, und auch in den niedersimmentalischen Herrschaften stand am Ende des 14. Jahrhunderts den unfreien Herrschaftsleuten eine nicht unwe sentliche Anzahl von «Freigekauften» gegenüber<sup>62</sup>.

Der Freikauf hatte im wesentlichen zur Folge, dass die «Tallia», die in Burgund als personenbezogene Steuer das wesentliche Kennzeichen der Unfreiheit («Taillabilité») bildete<sup>63</sup>, aufgehoben bzw.

in eine Abgabe vom Gut umgewandelt wurde, dass die persönliche Dienstverpflichtung erlosch und die Freizügigkeit gewährleistet wurde<sup>64</sup>. Zumindest in Saanen bedeutete der Loskauf nicht zugleich die Ablösung der Ansprüche des Herrn auf Teile der Hinterlassenschaft (mainmorte), da diese Belastung später in einem gesonderten Rechtsakt beseitigt wurde<sup>65</sup>.

Das Ergebnis der individuellen Loskäufe war auf jeden Fall eine Vergrösserung der persönlichen Handlungsfreiheit, und zwar sowohl in ökonomischer Hinsicht (freiere Verfügung über die eigene Arbeitskraft und den Arbeitsertrag) wie in politischer (etwa durch die nun gegebene Möglichkeit, das Bürgerrecht einer Stadt zu erwerben). Ebendies – die Gewinnung von Handlungsmöglichkeiten – war zweifellos auch die Absicht derer, die sich ihre Freiheit erkauften. Ob daneben weiterreichende, «ideale» Ziele und Motive eine Rolle spielten, soll zunächst unerörtert bleiben.

Neben dem Freikauf konnte ein anderer Weg beschritten werden, der ebenfalls eine Erweiterung der Handlungsräume zur Folge hatte, ein Weg zur Freiheit nicht über den Status der Person, sondern über die Rechtsstellung des von ihr bewirtschafteten Gutes. Dieses Vorgehen findet sich insbesondere bei den «Lötschern», aus dem Lötschental im Wallis ins Berner Oberland eingewanderten Kolonisten, die jedoch nicht über die von der Forschung den Wallern allgemein zugeschriebene Freiheit verfügten<sup>66</sup>, sondern eindeutig unfreie Eigenleute der Herren von Turm waren und als solche auch 1346 an das Kloster Interlaken verkauft wurden<sup>67</sup>. Verschiedene Urkunden zeigen, dass sie in grösseren Gruppen Güter als Erblehen erwarben<sup>68</sup>. So kauften etwa 1306 neun Lötscher gegen ein Kapital von 165 Pfund und einem jährlichen Zins von 18 Pfund gemeinsam eine Hofstatt zu Brienz und den Berg Planalp als Erblehen. Der Verkauf erfolgte unter der Bedingung, dass die Güter von Fall und Ehrschatz freibleiben sollten und dass sie unter den Genossen frei veräußerbar waren<sup>69</sup>. Das Ergebnis war auch hier eine Vergrösserung der Handlungsfreiheit, wenn auch vor allem in ökonomischer Hinsicht, in der Verfügung über die eigene Arbeitskraft und den Arbeitsertrag. Faktisch bedeutete das eine Annäherung an die Lage der freien Leute<sup>70</sup>, und diese faktische Veränderung

scheint den Lötschern wichtiger gewesen zu sein als ihre rechtlich-formale Qualifizierung als Unfreie.

Bestrebungen, auf individueller Basis feudale Abhängigkeiten zu vermindern, finden sich nicht nur bei unfreien Leuten, die im Berner Oberland ohnehin in der Minderheit waren. Eine politisch und gesellschaftlich grössere Bedeutung kam vielmehr den Emanzipationsbemühungen der freien Bauern gegenüber ihren angestammten Herrschaften zu. Diese Bauern unterlagen über das von ihnen bewirtschaftete Gut einer grundherrlichen Bindung und darüberhinaus einer damit verbundenen vogteilichen Gewalt, die sich in der Gerichtsherrschaft manifestierte. Erst der Zusammenhang beider Elemente, die Vereinigung von ökonomischer Abhängigkeit und herrschaftlichem Zwang gab der feudalen Herrschaft ihre Geschlossenheit. Umgekehrt musste ein Aufbrechen dieses Zusammenhangs das Herrschaftsverhältnis auf eine wirtschaftlich-dingliche Beziehung reduzieren. Dies eben suchten die Oberländer Bauern zu erreichen. Die Gelegenheit dazu bot der Antagonismus zwischen den vordringenden kommunalen Kräften, insbesondere der Stadt Bern, und den alten feudalen Herrschaftsträgern. Das Mittel bildete der Eintritt in das städtische Bürgerrecht<sup>71</sup>, wodurch die frühere vogteiliche Gewalt ihre Grundlage verlor und der weiterhin auf seiner alten Bauernstelle sitzende «Ausburger» oder «Pfahlbürger» seinen Gerichtsstand (die grundherrliche Niedergerichtsbarkeit ausgenommen) vor dem Stadtgericht erhielt. Solche Ausburger-Verhältnisse finden sich nicht nur bei den schweizerischen Städten, sondern wurden vielfach von Reichsstädten praktiziert, allerdings von den dynastischen Mächten und auf deren Betreiben auch von der Reichsgesetzgebung auf das Heftigste bekämpft<sup>72</sup>. Gesetzliche Normen jedoch mussten dort unwirksam bleiben, wo – wie in der Eidgenossenschaft – die staatliche Gewalt ihre Einhaltung nicht sichern konnte.

Bern betrieb, de jure gestützt auf seine (unter Fälschungsverdacht stehende) Handfeste<sup>73</sup>, de facto jedoch unter Aufbietung seiner politisch-militärischen Machtmittel, eine Ausburgerpolitik in grösstem Stil, und das zentrale Anliegen der feudalen Koalition, die Bern in der Laupenschlacht entgegengrat, war es, dem Einhalt zu gebieten.<sup>74</sup>

Die Intensität des Widerstandes wird verständlich, wenn man die innere Gesetzmässigkeit dieser Politik nachvollzieht. In der Begründung eines Ausburger-Verhältnisses verbanden sich die Interessen der Bauern und der Stadt zu Lasten der feudalen Gewalten, Interessen allerdings, die keineswegs übereinstimmten.

Die Bauern suchten sich durch Anlehnung an die Stadt von ihrer herrschaftlichen Bindung zu befreien und waren bereit, für dieses Ziel auch Verpflichtungen auf sich zu nehmen: Der Eintritt in das Bürgerrecht bedeutete zugleich die Anerkennung der städtischen Steuer- und Wehrhoheit. Beides wurde von der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert in erheblichem Umfang ausgeschöpft. Die dauern-den kriegerischen Verwicklungen der Stadt führten ebenso zu häufigen Aufgeboten der Mannschaft wie zu gravierenden Steuerauflagen. Trotz der demnach beträchtlichen Belastungen trat etwa die Hälfte der Bauern im Berner Mittel- und Oberland in ein Ausburger-Verhältnis<sup>75</sup>. Allein in der Landschaft Frutigen besass die Stadt bereits 1367 mehr als 200 Ausburger<sup>76</sup>, während die Zahl der Herdstätten erst ein halbes Jahrhundert später bei 400 lag<sup>77</sup>. Unmittelbare ökonomische Interessen können als Motiv für das Handeln der Bauern in diesem Fall ausgeschlossen werden. Ihr Bestreben war auf die Vergrösserung der individuellen Selbständigkeit durch die Verminderung herrschaftlicher Fremdbestimmung gerichtet.

Die Stadt verfolgte durch die Aufnahme der Bauern fremder Herrschaften in ihr Bürgerrecht machtpolitische Interessen. Sie erreichte auf diesem Weg eine innere Schwächung, geradezu eine Aushöhlung der feudalen Herrschaften, und sie gewann zugleich das militärische und finanzielle Potential, um sie letztlich insgesamt zu liquidieren. So ergibt sich die paradoxe Feststellung, dass die städtische Territorialherrschaft nicht zuletzt durch die gezielte Nutz-barmachung der bäuerlichen Emanzipationsbestrebungen errichtet wurde. Durch ihre Ausbürgerpolitik konnte die Stadt jedoch nicht nur ihre Mannschaftsstärke und Steuerkraft wesentlich erhöhen, das Instrument war vielseitiger einsetzbar.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Burgrechtsverträge mit den Feudalherren im Expansionsfeld Berns ein wichtiges Mittel

der städtischen Territorialpolitik bildeten. *Adolf Gasser* hat in der Burgrechtspolitik sogar das eigentlich Spezifische des bernischen Weges zur Landeshoheit nachgewiesen<sup>78</sup>, wichtiger als militärische Aktionen und Burgenbrüche<sup>79</sup>, wichtiger auch als der Erwerb von Grafschaftstiteln<sup>80</sup>. Was bislang jedoch nicht hinreichend beachtet wurde, ist der Zusammenhang zwischen bäuerlicher Ausburgeraufnahme und herrschaftlichem Eintritt ins Burgrecht. Wichtig ist dabei, dass aus der Sicht der Stadt das herrschaftliche Burgrecht einen höheren Stellenwert hatte als die individuellen bäuerlichen Ausburgerrechte, wenn sie auch noch so zahlreich waren. Der Grund ist machtpolitischer Art. Die Burgrechtsverträge mit den Inhabern feudaler Herrschaften wurden zwar individuell ausgehandelt und ihre inhaltlichen Bestimmungen liessen – je nach der Macht- und Interessenkonstellation – den Herren im Hinblick auf die Steuer- und Wehrhoheit der Stadt häufig grössere Freiräume<sup>81</sup>, sie bedeuteten aber auf jeden Fall die definitive Einbindung in den politischen Einflussbereich der Stadt. Die Verburgrechtung einer herrschaftlich-politischen Einheit in ihrer Gesamtheit oder die individuelle Aufnahme der Untertanen bildete für die Stadt eine Alternative mit klarer Präferenz. Der Eintritt eines Herrschaftsinhabers in den korporativen Verband der Stadt jedoch verpflichtete zum Schutz seiner Interessen; damit war die Aufnahme seiner emanzipationswilligen Untertanen in ein Ausburger-Verhältnis naturgemäss nicht vereinbar. Das hatte konkret zur Folge, dass etwa den Gotteshausleuten des Klosters Interlaken, das früh verburgrechtet war, dieser Weg verperrt blieb<sup>82</sup>.

Andererseits konnte ein Herr gerade durch die verstärkte Aufnahme seiner Untertanen und der damit drohenden Auflösung seiner Herrschaftsgewalt in besonderer Weise unter Druck gesetzt werden, seine Unabhängigkeit aufzugeben, um durch eine Verburgrechtung zumindest seine herrschaftliche Stellung gegenüber seinen Hörigen zu wahren. Dass die Ausburgerpolitik der Stadt in der Tat diese Wirkung zeitigte, lässt sich in einer ganzen Reihe von Burgrechtsverträgen nachweisen. Wenn die Stadt 1336 im Burgrechtsvertrag mit Rudolf von Weissenburg, dem wichtigsten oberländischen Feudalherrn, verspricht, «och enheinen miner (Rudolf von

Weissenburgs) und minez bruderz luten von der Kander in âne unser willen ze burger nemen, noch vor uns schirmen»<sup>83</sup> zu wollen, wird der Zusammenhang deutlich. Ähnliche Regelungen finden sich beispielsweise auch in den Burgrechtsverträgen mit Thüring von Brandis 1368<sup>84</sup> oder Petermann von Ringgenberg 1386<sup>85</sup>.

Wo der Weg zur individuellen Emanzipation über das bernische Ausburgerrecht auf diese Weise abgeschnitten wurde, suchten die Bauern durch eine Bindung an andere Städte ihr Ziel zu erreichen. So traten etwa Gotteshausleute des Klosters Interlaken, aber auch die Untertanen in Bern verburgrechteter adeliger Herren in das Bürgerrecht Thuns<sup>86</sup>. Dabei wiederholte sich der bereits bei Bern beschriebene Vorgang: Die herrschaftliche Seite reagierte, indem sie ihrerseits in das Burgrecht trat. So enthält der Burgrechtsvertrag zwischen der Stadt Thun und dem Kloster Interlaken von 1349 zwar die Zusicherung, dass das Kloster die bisher auf seinen Gütern sitzenden Thuner Ausburger «von unserm (Thuner) burgrecht ane reht nit wisen sol noch abschuben»<sup>87</sup>, die Interessen des Klosters jedoch werden in der Bestimmung deutlich, «daz wir (Thun) noch unser nahkommen dez egnanten gotzhus lute ze burgern nit nemen sullen, wa aber daz beschigi ... den und die mügen sie von uns zien...»<sup>88</sup>. Zwei Jahre später erhielt der Herr von Weissenburg in seinem Burgrecht mit Thun die gleiche Zusicherung<sup>89</sup>. Auch die kleine, von Bern abhängige Stadt Unterseen suchte sich in dieses Spiel einzuschalten, indem sie Gotteshausleute Interlakens aufnahm, und geriet damit unweigerlich in einen Konflikt mit dem Kloster. Bern, das diesen Konflikt als Schutzmacht beider Kontrahenten zu schlichten hatte, liess in seinem Urteil keinen Zweifel, auf welcher Seite es seine Interessen besser gewährleistet sah. Der städtische Schiedsspruch von 1345 bestimmte (in eklatantem Widerspruch zu der von Bern selbst betriebenen Ausburgerpolitik), «daz alle die, die uffen der herren güteren von Inderlappen sitzend und burgere in der stat ze Inderlappen sint, daz die ir burgrecht sullen ufgeben ane ufzog und von dem burgrecht sin ..., und daz die stat die nit furbaz sol schirmen, alle die wile so si uffen dien güteren sitzend»<sup>90</sup>. Wenn Unterseen auf der anderen Seite konzediert wurde, dass es die freien Leute des Klosters, nicht aber seine Eigenleute, als Bürger

behalten könne, wenn sie «dien herren ir güt lidig lassen»<sup>91</sup>, so bedeutet das nur scheinbar ein Zugeständnis, denn es bestätigt nichts anderes als den freien Zug der freien Leute, unterbindet jedoch alle Möglichkeiten der Bauern, unter Wahrung ihrer wirtschaftlichen Existenz herrschaftliche Zwänge zu vermindern.

Gefährlicher als die Verbindung zu Städten wie Thun und Unterseen, die von Bern letztlich beherrscht wurden, war der Versuch einzelner Bauern, den Schutz Unterwaldens zu erlangen, auch hier über den Weg des Ausburgerrechtes<sup>92</sup>. Auf die Bedeutung der bäuerlichen Beziehungen zu Unterwalden wird später noch einzugehen sein. Hier soll der Hinweis zunächst genügen, dass Bern auch diesen Weg zu unterbinden wusste, was allerdings erst nach militärischen Auseinandersetzungen gelang<sup>93</sup>.

Die Versuche der freien Bauern, durch den Eintritt in korporative Verbände eine individuelle Befreiung von feudaler Abhängigkeit zu erreichen, waren – das ergibt sich aus den aufgeführten Beispielen – vielfältig und hartnäckig. Fasst man diese Bestrebungen zusammen mit den Bemühungen der Eigenleute um die Erlangung persönlicher Freiheit, Bemühungen, denen zwar nicht so eindeutig eine politische Absicht zugeordnet werden kann, die aber letztlich doch in die gleiche Richtung zielten, so scheint es durchaus berechtigt, für die ländliche Bevölkerung des Oberlandes vor allem im 14. Jahrhundert eine breitangelegte gesellschaftliche Strömung zu individueller Freiheit zu konstatieren. Auch wenn bäuerliche Selbstzeugnisse für diese Zeit fehlen, so ist es gleichwohl möglich, den Bauern eine Vorstellung, zumindest eine Vision, von persönlicher Selbständigkeit und Autonomie zuzuschreiben, weil anders die dargestellten Handlungsformen nicht zu erklären sind.

Dennoch sind erhebliche Zweifel geboten, dass sich diese Vorstellungen entwickeln, dass sie zu einem vertieften Begriff von persönlicher Freiheit führen konnten. Sie ergeben sich aus der Einsicht, dass – auf mittlere und lange Sicht gesehen – die von den Bauern eingesetzten Mittel und Wege ihr Ziel verfehlten. Die Ausburgerpolitik diente letztlich einseitig den Interessen der Stadt, die über dieses Instrument ihre Machtpositionen ausbaute. Der Zusammenhang von adeligem Burgrecht und bäuerlichem Ausburgerverhältnis

unterstreicht wiederum das Paradoxon, dass Bern sein Territorium und damit die Herrschaft über die Bauern des Mittel- und Oberlandes auf dem Fundament der von diesen Bauern ausgehenden Emanzipationsbestrebungen errichtete. Sobald ein Herr seinen Bauern in das städtische Burgrecht folgte, erloschen die politischen Vorteile der Untertanen. Der instrumentelle Charakter des Ausburgerrechts für die Stadt wird besonders darin deutlich, dass nach dem Abschluss der Territorialbildung die noch verbliebenen Rechte der Ausburger im Hinblick auf ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgericht beschnitten wurden. 1479 beschloss der Berner Rat, den Ausburgern wegen der «vil kosten und müy»<sup>94</sup>, die aus der bisherigen Praxis erwachsen sei, den Zugang zum Stadtgericht nur noch appellationsweise zu gestatten<sup>95</sup>. «Damit gingen sie so ziemlich des letzten praktisch ins Gewicht fallenden Vorteils verlustig, den sie vor der übrigen Landbevölkerung noch besessen hatten»<sup>96</sup>. Die Bauern scheinen das Ausburgerrecht mit der Zeit sogar nur noch als Belastung empfunden zu haben. Darauf deutet ein Ratsbeschluss von 1501 hin, der den Ausburgern gestattete, gegen Zahlung von einem Gulden ihr Ausburger-Verhältnis zu lösen<sup>97</sup>.

Die Erfahrung, dass individuelle Anstrengung und Opfer nicht zu dem gewünschten Ergebnis führten, mussten teilweise auch die Bauern machen, die sich aus der Unfreiheit losgekauft hatten. Probleme entstanden hier jedoch nicht durch das Verhalten der herrschaftlichen Seite, sondern durch die Konsequenzen innerhalb der herrschaftlichen Verbände, in denen die Freigekauften nun als Sondergruppe auftraten. Zu welchen Schwierigkeiten das führen konnte, lässt sich am Beispiel des Niedersimmentals aufzeigen.

Wie schon erwähnt, hatte sich im Verlauf des 14. Jahrhunderts bereits eine Anzahl von Bauern aus der Unfreiheit freigekauft. Am Ende des Jahrhunderts nun vereinbarten die bäuerlichen Gemeinden mit der herrschaftlichen Seite eine generelle Ablösungsregelung, und zwar in Gestalt einer Umwandlung der von der Person bezogenen Lasten (insbesondere Steuer und Dienste) in eine fixierte Gesamtsteuer, die die Gemeinden insgesamt übernahmen und unter sich umlegen sollten<sup>98</sup>. Dass sich die vorher bereits auf individueller Grundlage losgekauften Gemeinsleute gegen diese

Regelung zur Wehr setzten, ist leicht verständlich, hätte sie doch für sie bedeutet, den gleichen Fortschritt zweifach bezahlen zu müssen. Der Konflikt innerhalb der Gemeinde war damit unvermeidlich und konnte schliesslich erst durch einen komplizierten Schiedsspruch der städtischen Räte gelöst werden<sup>99</sup>. Hermann Rennefahrt sah in dieser Auseinandersetzung ein Beispiel für einen grundsätzlichen Zusammenhang, dass nämlich insgesamt «die Einzelloskäufe von der Unfreiheit ziemlich wirkungslos blieben, dass aber der Zusammenschluss zu grösseren Verbänden ... die Freiheit erringen half»<sup>100</sup>.

Auch dort, wo es gelang, gemeindliche Ablösungsregelungen in einer Form zu vollziehen, die sich mit voraufgegangenen individuellen Freikäufen verbinden liess, so dass ein einheitlicher Rechtsstand aller Gemeinsleute hergestellt und Auseinandersetzungen vermieden werden konnten, wie etwa in Saanen<sup>101</sup>, kann man von der Wirkungslosigkeit der individuellen Abkäufe sprechen, wenn auch in einem anderen Sinn. Die individuell erworbenen Vorteile wurden zweifellos dadurch nicht gemindert, dass sie schliesslich der Gemeinde insgesamt zustanden. Was sich veränderte, war jedoch ihre subjektive Bedeutung für das bäuerliche Bewusstsein. Wie noch zu zeigen sein wird, macht es einen erheblichen Unterschied, ob die Gemeinde gesamthaft als Träger bestimmter Rechte auftritt oder ob der einzelne diese Rechte für sich reklamiert. In diesen Zusammenhängen nun von der Wirkungslosigkeit der individuellen Freikäufe zu reden, bedeutet, festzustellen, dass sie letztlich nicht dazu führten, dass sich der einzelne als Träger individueller Rechte begreifen konnte. Diese Aussage wird deutlicher werden, wenn im folgenden die Ebene der gemeindlichen Emanzipation analysiert wird.

#### 4.2 GEMEINDLICHE INTEGRATION UND KOLLEKTIVE BEFREIUNG

Solange die Bauern als einzelne handelten, konnten sie ihre Lage nicht entscheidend verbessern. Erst die Organisation in Gemeinden schuf die Möglichkeit, gezielt und mit bleibendem Erfolg in den historischen Prozess einzutreten und das Kräftepaar Stadt–Feudal-

herren um einen dritten Faktor zu erweitern. In diesem Sinne bedeutete der Fortschritt der politischen Integration der ländlichen Gesellschaft in Gemeinneverbänden eine Voraussetzung für dauerhafte emanzipatorische Fortschritte. Die Beziehung besteht jedoch auch in der Umkehrung, der Zusammenhang ist wechselseitig: Emanzipatorische Fortschritte vergrösserten zugleich die Entwicklungschancen der Gemeinden, ihren inneren Zusammenhalt und ihre Unabhängigkeit. Der Begriff «Emanzipation» ist dabei zu verstehen als Auflösung von feudalen Bindungen, als Beseitigung von Fremdbestimmung; er bezieht sich jedoch nicht – diese Feststellung scheint wichtig zur Vermeidung von Missverständnissen – in erster Linie auf das Individuum, sondern auf den korporativen Verband, dem es zugehört.

Die Wege, auf denen Fortschritte erzielt wurden, sind vielfältig. Auch die Bauern, nicht nur die Stadt, wussten die ökonomische Krise, die permanente Geldnot des Adels zu nutzen, indem sie Herrschaftsrechte kauften. Militanter Widerstand half ebenso dazu, Positionen zu erringen, wie die systematische Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Rechtsordnung.

Die Vielfalt der bäuerlichen Verbände im Oberland macht es unmöglich, ihre in den Quellen greifbaren Aktivitäten und ihr Einwirken auf die Entwicklung der Agrarverfassung auch nur annähernd vollständig zu dokumentieren. Es muss genügen, die Grundrichtung des bäuerlichen Handelns darzustellen und ihre subjektiven Voraussetzungen und Konsequenzen freizulegen. Dabei wird – entsprechend der zuvor festgelegten Stufenfolge – zunächst einmal nur die Handlungsebene betrachtet, die sich auf die Verminderung von ökonomischen Lasten und herrschaftlichen Zwängen im «Innenverhältnis» zwischen Bauern und ihren Herren bezieht, wobei noch nicht grundsätzlich die Untertänigkeit unter einer obrigkeitlichen Gewalt überhaupt in Frage gestellt wird. Die Handlungsformen der Bauern sollen zunächst am Beispiel der Landleute von Saanen etwas eingehender dargestellt werden, weil gerade die Entwicklung dieser Landschaft deutlich macht, dass auch bei ungünstigen Ausgangsbedingungen eine systematisch betriebene gemeindliche Politik ausserordentliche Erfolge verzeichnen konnte.

#### 4.2.1 Die Entwicklung der Landschaft Saanen als Modellfall gemeindlicher Emanzipation

Die zur Grafschaft Gruyère gehörenden deutschsprachigen Leute, die im Quellbereich der Saane recht verstreut in mehreren kleinen Ortschaften siedelten, besaßen bereits im 13. Jahrhundert eine feste Organisationsbasis, da sie zu jener Zeit kirchlich in einer einzigen Pfarrei (Kirche von Saanen)<sup>102</sup> zusammengefasst waren. Als politisch-administrative Einheit jedoch erscheinen sie erstmals in einer Urkunde aus dem Jahr 1312, die zugleich den ersten Schritt der Emanzipation aus feudalen Bindungen bezeugt: Auf Bitten der Eigenleute («homines talliabiles») befreien die Inhaber der Grafschaft Gruyère diese in Ansehung ihrer Verdienste «ab omni tallia ... et servitute dicta suega et a caseis, quos nobis annis singulis mense maii solvere consueverunt, pro certu censu cuilibet ipsorum per nos concorditer imposito ... et pro certo intragio nobis ... iam soluto» (von aller Kopfsteuer ... und der Abgabe, die «Zieger» genannt wird, und von den Käseabgaben, die sie uns jährlich im Monat Mai zu entrichten pflegten, für eine feste Steuer, die jedem von ihnen von uns einvernehmlich auferlegt wurde, und für ein festes Eintrittsgehalt, das uns ... schon entrichtet worden ist). Sie versprechen ihre derart befreiten Eigenleute («proprios homines nostros sic affranchesiatos») künftig «pro hominibus liberis tenere» (für unsere freien Leute zu halten)<sup>103</sup>.

Die Taille bildete, wie bereits erwähnt, als eine Art Kopfsteuer das wesentliche Kennzeichen der Unfreiheit in Burgund. Durch die hier nun vollzogene Umwandlung der von der Person bezogenen Abgaben – neben der Taille werden die spezifisch alpwirtschaftlichen Abgaben von Käse genannt – in einen fixierten Geldzins von den Gütern wurden die wirtschaftlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Verbesserung des Personenstatus geschaffen<sup>104</sup>: «homines proprii» wurden zu «homines liberi». Gottfried Aebersold hat plausible Gründe angeführt, die die herrschaftliche Seite zu diesem Schritt bewogen haben könnten: die Erhebung von Abgaben über die Person sei möglicherweise nicht mehr effizient gewesen, und die Schollenbindung habe ihren Sinn verloren, als nach dem Ab-

schluss der Ausbau- und Kolonisationsphase in den Tälern eine wachsende Bevölkerung an die Nahrungsdecke gestossen sei. In dieser Situation habe die Umwandlung von Personallasten zu fixierten Grundlasten eine stärkere Sicherheit der herrschaftlichen Bezüge bedeutet<sup>105</sup>. Daneben wird jedoch auch ein anderer Zusammenhang in der Urkunde deutlich: Der herrschaftliche Finanzbedarf auf der einen Seite und die bäuerliche Bereitschaft, diesen Bedarf um den Preis dauerhafter rechtlicher, «verfassungsmässiger» Zugeständnisse zu befriedigen, auf der anderen Seite. Die Bauern hatten für den Übergang in den neuen Stand ein «*intragium*», sozusagen ein «*Eintrittsgeld*», entrichtet, über dessen Höhe allerdings keine Aussagen gemacht werden<sup>106</sup>. Auch wenn die Urkunde die Form eines einseitigen herrschaftlichen Rechtsaktes aufweist, scheint doch hier der eigentliche historische Hergang greifbar: Die Landleute von Saanen erkauften sich ihre persönliche Freiheit.

Aus gleichzeitig aufgenommenen Zinsrödeln geht hervor, dass 80 Bauern von dieser Regelung profitierten; eine etwa gleich grosse Anzahl hatte sich bereits zuvor auf individueller Basis von der Taille losgekauft<sup>107</sup>. Damit waren allerdings noch bei weitem nicht alle an der Person haftenden Lasten gelöst, bestehen blieb die Dienstverpflichtung neben weiteren Abgaben und vor allem die «*mainmorte*», ein in bestimmten Fällen entstehender Anspruch des Herrn auf die Hinterlassenschaft seines Hörigen<sup>108</sup>.

Die Urkunde von 1312 ist nicht nur deshalb für die Entwicklung der Agrarverfassung in Saanen bedeutsam, weil sie eine erste Stufe in einem langwierigen Emanzipationsprozess beinhaltet, sondern auch, weil mit ihr die Geschichte der Landschaft Saanen als politisch handlungsfähiger Körperschaft einsetzt. Obwohl die Gemeinde hier noch nicht als Rechtssubjekt der Herrschaft gegenübertritt, wird zumindest deutlich, dass dem herrschaftlichen Rechtsakt ein Willensbildungsprozess unter den Landleuten vorangegangen sein muss<sup>109</sup>. Nach 1312 lässt sich die politische Integration der Landleute in einem handlungsfähigen Verband nachweisen: Die «*Communitas*» oder «*Universitas proborum hominum et habitatorum totius Terre de Gyssineis*»<sup>110</sup> tritt in den Urkunden als juristische Person in Erscheinung.

Schritt für Schritt verfolgte die Gemeinde im 14. Jahrhundert den Weg, den sie 1312 begonnen hatte. Sie leistete in erheblichem Umfang Zahlungen an die Herren von Gruyère, liess sich jeweils deren Freiwilligkeit bestätigen<sup>111</sup>, um den Anschein eines Rechtsanspruches zu vermeiden, und handelte dafür mehr oder minder bedeutende Zusicherungen ein. 1341 übernahm die Gemeinde die Verpflichtung, binnen acht Jahren die Summe von 280 Lausanner Pfund an die Freiburger Gläubiger der Gruyère zu zahlen, die durch den Laupenkrieg in finanzielle Bedrängnis geraten waren. Die Herrschaft versprach, in dieser Zeit den Grundzins um den gleichen Betrag zu ermässigen, und gab darüber hinaus eine Garantie, den Grundzins nicht veräussern zu wollen<sup>112</sup>. Weitere 250 Lausanner Pfund, ebenfalls zur Abtragung der Freiburger Schulden, übernahmen die Landleute gegen die Zusicherung, dass die Güter in den 8 Jahren, in denen die Summe nach Freiburg zu entrichten sei, nicht neu vermessen werden sollten<sup>113</sup>. Das bedeutete insofern einen Vorteil für die Bauern, als die Grundzinsen auf der Basis einer festgelegten Hufengrösse erhoben wurden; Einschläge in die Allmende oder auf anderem Weg neu der privaten Nutzung gewonnene Böden blieben daher zunächst unbesteuert. Eine dauerhafte Verbesserung erkaufen die Landleute im gleichen Jahr gegen die Zahlung von 300 Lausanner Pfund an ihre Herrschaft: Das Recht auf Marktzoll und Waage ging aus herrschaftlicher in gemeindliche Hand über, die Gemeinde verfügte damit über eine erste eigene Einnahmequelle<sup>114</sup>.

Bei den hier aufgeführten Transaktionen scheinen die Vorteile der Herrschaft ungleich grösser als die der Bauern, wenn man den beträchtlichen finanziellen Aufwand im Verhältnis zu den erlangten Zuständnissen sieht. Doch ist die bäuerliche Politik nicht im Hinblick auf den aktuellen, kurzfristigen Vorteil zu verstehen, sondern vielmehr auf lange Sicht konzipiert. Gerade hier, sozusagen im «langen Atem», liegt ihr eigentliches Charakteristikum und ihre spezifische Rationalität. Es mag lange gedauert haben, bis sich der Kauf von Marktzoll und Waage für die Bauern rentierte. Möglicherweise zog erst die nächste Generation den Nutzen aus dem Geschäft, dann jedoch war ein ehemals herrschaftlicher Rechtstitel für

immer in eine gemeindliche Nutzung verwandelt. Schwieriger zu verstehen sind die bäuerlichen Absichten und Zwecke, wenn die herrschaftlichen Schulden ohne bleibenden Vorteil übernommen wurden, wie etwa 1367, als die Gemeinde 400 Pfund Lausanner Währung an die Schuldner der Greyerzer in Bern und Basel zahlte<sup>115</sup>. Die Abhängigkeit der Herrschaft von der Gemeinde mag sich in einem grösseren Handlungsspielraum der Bauern ausgezahlt haben; die Landleute sahen es möglicherweise als vorteilhafter an, eine schwache Herrschaft zu stützen, als in die Untertänigkeit der bürgerlichen Gläubiger zu gelangen. Dass derartige Intentionen das Handeln der Bauern bestimmten, lässt sich zwar nicht empirisch belegen, aus den weiteren historischen Zusammenhängen jedoch erscheinen sie als zumindest wahrscheinlich<sup>116</sup>. Eine neue finanzielle Grössenordnung erreichte die Kaufpolitik der Gemeinde 1371, als für den Preis von 2260 Gulden mit einem Schlag eine ganze Reihe Abgaben und Dienste abgelöst wurde. Die Urkunde spricht von den «tributis, serviciis, servitibus et oneribus dicta *usagia* tam in avena, ordeo, fabis, excubis, caponibus, quam iornevis»<sup>117</sup>. Bei diesen später als «usages et services» oder «bräuch und dienst» bezeichneten Lasten handelte es sich, wie die Forschung nachgewiesen hat, um Vogteiabgaben und -dienste, die auf den Feuerstätten lasteten<sup>118</sup>: Naturalabgaben in Form von Getreide (avena, ordeo) und Bohnen (fabis), Wachdienste auf dem herrschaftlichen Schloss (excubis), Feuerstatthühner (hier in Form von Kapaunen – caponibus) und gemessene Fronen von geringem Umfang (iornevis).

Die bisher aufgeführten Zeugnisse für das Handeln der Gemeinde zeigen zwar, dass an Stelle der einzelnen der Verband gesamthaft die Befreiung von feudalen Bindungen und Lasten betrieb, der zuvor behauptete Zusammenhang zwischen kollektiver Emanzipation und gemeindlicher Integration wurde dabei aber noch nicht hinreichend deutlich. Dass die Gemeinde mehr war als die Summe ihrer Glieder, dass die von ihr ausgehenden emanzipatorischen Akte eine andere, politisch folgenschwerere Bedeutung hatten, als etwa ein Bündel von individuellen Loskäufen, lässt sich deutlich anhand einer Urkunde von 1378 aufzeigen<sup>119</sup>. Der Zusammenhang sei kurz referiert: Seit 1312 zahlten die Landleute ihre grundherrschaftlichen

Abgaben in Form einer fixierten und kapitalisierten Grundsteuer von den Gütern. 1341 war als Bezugsgrösse für die Bemessung der Steuer der Hof des «Petellini, filii Petri de Ryquibach» festgelegt worden<sup>120</sup>.

In den siebziger Jahren sollte offenbar das Urbar erneuert werden, wobei eine Neuvermessung der Güter durch «Heinrich Henne von Freyburg»<sup>121</sup> erfolgte. Das Ergebnis wurde allerdings von den Landleuten nicht akzeptiert. Die Gemeinde bewältigte den Konflikt auf bewährte Weise: Sie zahlte 350 Goldgulden und veranlasste dadurch die Herren von Greyerz zu einer Lösung, die für die Gemeinde annehmbar war<sup>122</sup>. Der «gemeind und parochey Sanen» wurde urkundlich «vergünstiget», «daß die erkantnußen, so durch Heinrich Henne von Freyburg gemacht und aufgenommen worden, sollind ungültig erkent sein und zerrißen werden», dass eine Neuaufnahme auf der Grundlage der alten Vermessung zu erfolgen habe, wobei der vermessende «comissarius schuldig, jeden der landschaft Sanen derselben zu informieren», dass weiterhin auf Gemeindekosten ein «doppel der erkantnußen» anzufertigen und beim herrschaftlichen Kastlan zu hinterlegen sei, welches allen Landleuten gegen eine Gebühr von vier Pfennigen Lausanner Münze zur Einsicht freizugeben sei, und schliesslich, dass der Graf bei künftigen Erneuerungsvorhaben «die gemeind der alten und neüwen erkantnußen wölle berichten und sy erschauwen lassen, damit sich jeder desto beßer wüße zeverhalten». Die politische Tragweite dieser Bestimmungen ist kaum zu überschätzen: Die Gemeinde wird als politisches Kontrollorgan institutionalisiert, das die herrschaftliche Praxis im Hinblick auf die wichtigste Einnahmequelle, die Grundsteuer, überwacht. Die Gemeinde organisiert und vertritt die Interessen ihrer Glieder gegenüber der Herrschaft und gewinnt zunehmend an Selbständigkeit.

Die Entwicklung, die sich 1378 andeutet, wird 1393 deutlicher fassbar, als die Gemeinde Saanen, mit Zustimmung ihrer Herrschaft zwar, aber doch bereits als eigenständig agierender Verband, einen Friedensvertrag mit dem Wallis schliesst<sup>123</sup>.

Trotz der Anerkennung als «homines liberi», die die Landleute von Saanen 1312 erlangt hatten, unterlagen sie weiterhin einer per-

sönlichen Freiheitsbeschränkung, die sie von den übrigen Freien des Oberlandes unterschied: Die Verfügungsgewalt über ihren Besitz war eingeschränkt, da ihre Güter der Mainmorte unterworfen waren<sup>124</sup>. Dieses aus dem alten Anspruch des Herrn auf die Hinterlassenschaft des Eigenmannes entwickelte Rechtsverhältnis bedeutete, dass der Besitz nur an bestimmte Erben innerhalb der Familiengemeinschaft übergehen konnte, und zwar gegen Entrichtung einer bedeutenden Handänderungsabgabe an den Herrn («lod» oder «Intragium»). Waren keine erbberechtigten Nachkommen vorhanden, fiel das Gut an die Herrschaft zurück. Die Regelung hatte zwangsläufig zur Folge, dass die Güter nicht frei veräussert werden konnten und dass insbesondere auch keine Testierfreiheit gegeben war. Dieser letzte Überrest ihrer ehemaligen Unfreiheit wurde von den Saanern 1397 gegen die Summe von 5200 fl abgelöst<sup>125</sup>. Die Grafen von Greyerz erklärten den Verzicht auf «die erbschaft und den totval mit aller ir substanci, rechtung, ehaftigi und pünchten der toten hant, so wir untzhar gehept»<sup>126</sup> und verliehen den Bauern als «friheiten und gnaden» besondere landrechtliche Artikel, um dem Bedürfnis nach einer Normierung der nun gewonnenen Verfügungsfreiheit zu entsprechen. So konnte etwa von nun an «ein ieklich mönsche, man oder fröwe, die elich recht sament haltend und elich lebendig kint mit enandren habent, ... einen dritteil sines gütes geben, beschiken und ordnen ... frilich weme es wil, ane des andres sines gemechides und seiner kinden und menlich zorn und widerrede»<sup>127</sup>.

Von der Ablösung der Mainmorte – die deutsche Bezeichnung «Todfall» wird zwar in der Urkunde verwendet, trifft aber in ihrer üblichen Gebrauchsweise nicht auf das hier gemeinte Recht der «manus mortua» zu<sup>128</sup> – profitierte, so scheint es, wiederum nur der einzelne, dessen rechtliche Lage verbessert, dessen Verfügungsmöglichkeiten über seinen Besitz vergrössert wurden. Zweifellos war die Verbesserung der Rechtsstellung des Individuums in diesem Fall auch das vorrangige Ziel der Gemeinde. Dennoch wäre es zumindest voreilig, aus dieser Einsicht bereits den Schluss zu ziehen, dass die Vorstellung individueller Freiheit im Sinn des Naturrechts im bäuerlichen Bewusstsein verankert war und das politische

Handeln bestimmte. Das Problem, das damit angesprochen ist, wird noch ausführlicher zu erörtern sein. An dieser Stelle mag es zunächst genügen, den korporativ-gemeindlichen Aspekt aufzuzeigen und zu betonen, der im Zusammenhang des Loskaufs von der Mainmorte zu berücksichtigen ist.

Die «lantlütte gemeinlich» werden in der Urkunde als Käufer genannt, d. h. die Gemeinde tritt dem Grafen von Gruyère als Kontrahent gegenüber. Diese Feststellung mag nach dem zuvor Erörterten als selbstverständlich erscheinen, hinter ihr verbirgt sich jedoch ein relativ komplexer Handlungszusammenhang: Die Gemeindeleute mussten zunächst in einem Willensbildungsprozess einen Konsens über das beabsichtigte Vorgehen herstellen, sodann war die erhebliche Summe von 5200 fl aufzubringen und auf irgend eine Art und Weise auf die ca. 350 Haushaltungen, die zu jener Zeit in Saanen bestanden<sup>129</sup>, umzulegen. Dass dies nicht ohne Schwierigkeiten zu bewältigen war, ist zu vermuten. Die Interessen der begüterten und der weniger begüterten Landleute waren auszugleichen, der jeweilige Anteil an der Gesamtsumme festzulegen. Dass die Gemeinde diese Probleme zu bewältigen wusste, zeigt ihre integrative Kraft. Mit dem Blick auf diese Handlungszusammenhänge ist es sicher berechtigt, ein vertieftes Gemeinschafts- und Gemeindebewusstsein als Voraussetzung für den schliesslich vollzogenen Schritt zu grösserer individueller Freiheit anzunehmen. Aber nicht nur im Zusammenhang der Vorgänge, die zum Loskauf von 1397 führten, steht die Gemeinde im Vordergrund, auch das Ergebnis und seine Folgen besassen für die Gemeinde eine erhebliche Bedeutung.

Wie erwähnt, wurden die Landleute mit «friheiten» begabt in Gestalt spezieller «privatrechtlicher» Normen, die die Handhabung und die Grenzen der nun gegebenen vermögensrechtlichen Verfügungsfreiheit regeln sollten. Diese Normen waren bezogen wiederum auf die «lantlutte gemeinlich unsers landes ze Sanon»<sup>130</sup>, also auf die Gemeinde; das Gericht zu Saanen hatte ihre Einhaltung zu gewährleisten<sup>131</sup>. Die gemeindliche Körperschaft entwickelte sich dadurch zu einer besonderen Rechtsgemeinschaft, und zwar nicht mehr nur in Relation zur Herrschaft, sondern nun auch in den

privaten Beziehungen der Landleute untereinander. Die 1397 erlangten erb- und vermögensrechtlichen Bestimmungen bildeten den Grundstock des spezifischen Landrechts der Gemeinde Saanen, das im Lauf der Zeit immer weiter entwickelt und vervollständigt, schliesslich eine Art «bürgerliches Gesetzbuch» darstellte<sup>132</sup>, in dem die zivilrechtlichen Verhältnisse der Landleute umfassend geregelt waren.

In diesem Zusammenhang ist nun eine weitere Beobachtung zu vermerken: An der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert ändert sich allmählich der Sprachgebrauch in der Bezeichnung der Gemeinde Saanen. Neben den alten Benennungen «communitas», «universitas», «Landleute gemeinlich» oder «gemeinde» taucht immer häufiger der Begriff des «Landes»<sup>133</sup> auf, im 16. Jahrhundert schliesslich die Bezeichnung «Landschaft Saanen»<sup>134</sup>. Dass diese Entwicklung mit der Ausbildung eines eigenen Rechtskreises zusammenhängt, lässt sich nicht nur aus den allgemeinen Ergebnissen der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte begründen<sup>135</sup>, sondern auch aus den analogen Beispielen im Berner Territorium, wo der Begriff «Landschaft» jeweils einen Verband mit eigenständigem Landrecht bezeichnet<sup>136</sup>. Im Wandel der Bezeichnungen manifestierte sich wiederum der behauptete Zusammenhang zwischen individueller Emanzipation und gemeindlicher Integration: Der Zuwinn an persönlicher Freiheit für den einzelnen wird über die Ausbildung eines eigenen Landrechts umgesetzt in eine höhere Stufe politischer Integration und Autonomie des Gesamtverbandes.

Das zunehmende politische Gewicht der Gemeinde zeigte sich bereits wenige Jahre später, als Graf Rudolf von Gruyter seinen Eintritt in das Burgrecht Berns 1401 nicht mehr aus eigener Machtvollkommenheit vollziehen konnte, sondern nur mehr mit dem «guten Willen»<sup>137</sup> der Landleute von Saanen, die als eigene Partei der Verbindung beitrat. Zwei Jahre später, nach dem Tode des Grafen, erneuerten die Saaner dieses Burgrecht «als frije lut» zu «unsers gemeinen landes nutz und ere ... uff ewenklichen...»<sup>138</sup>, ohne für diesen Schritt eine Erlaubnis oder Bestätigung ihrer Herrschaft einzuholen; immerhin sollte sich die wechselseitige Beistandspflicht nicht auf die Grafen von Gruyter beziehen, deren

Rechtsansprüche an die Saaner durch das Bündnis keinen Schaden leiden sollten<sup>139</sup>.

Die Eigenmächtigkeit der Saaner wurde von der herrschaftlichen Seite nicht tatenlos hingenommen, die mit gutem Grund ihre Position bedroht sah. Der Versuch jedoch, die Autonomiebestrebungen der Gemeinde gewaltsam zu unterdrücken, scheiterte am Eingreifen Berns, das – seinen Bündnisverpflichtungen folgend – Saanen 1407 besetzte<sup>140</sup>. Der Spruch einer Schiedskommission, durch den der Konflikt 1408 beigelegt wurde, wies die Forderung der Geyerzer nach Aufhebung des Burgrechtsverhältnisses zwischen Bern und Saanen zurück und bestätigte damit die politische Handlungskompetenz der Gemeinde<sup>141</sup>.

Konflikte prägten auch in den folgenden Jahrzehnten das Verhältnis zwischen den Saanern und ihrer gräflichen Herrschaft. Schiedssprüche der Städte Bern und Freiburg aus den Jahren 1429<sup>142</sup> und 1434<sup>143</sup>, welche die «stöß, zuspruch und misshellung ufferstanden und lange zit gewesen»<sup>144</sup> zwischen den Grafen und den Saanern beilegen sollten, zeigen das letztlich vergebliche Bemühen der Herrschaft, verlorenen Boden gutzumachen, und eine immer selbstbewusster agierende Gemeinde, die sich in den Auseinandersetzungen schliesslich im wesentlichen durchsetzen konnte. Der Versuch, eine Handänderungsabgabe bei Veräusserung der Güter in Höhe von 5 % des Gutswertes durchzusetzen, scheiterte ebenso, wie das Bemühen, die Entrichtung der Grundzinsen wieder auf der Grundlage der höherwertigen Lausanner Münzen (statt der üblich gewordenen Freiburger Währung) zu erreichen. Zurückgewiesen wurde der herrschaftliche Anspruch auf die alleinige Wahrnehmung des Fischrechtes in einem See in Saanen. Immerhin wurde den Landleuten verwehrt, weiterhin eigenmächtig landrechtliche Satzungen aufzurichten, fortan sollten sie dazu das Einverständnis der Herrschaft einholen<sup>145</sup>.

Der stets gegebene Finanzbedarf der Grafen von Geyerz ermöglichte es der Landschaft, 1448 auch noch die allein verbliebenen grundherrschaftlichen Lasten gegen die immense Summe von 24 733 Pfund Lausanner Währung abzulösen<sup>146</sup>. Wie aus den überlieferten Quittungen zu ersehen ist, gelang es den Bauern, den

Kaufpreis entsprechend dem festgelegten Zahlungsplan innerhalb von sieben Jahren aufzubringen<sup>147</sup>. Auch in diesem Fall war die Be seitigung feudaler Lasten verbunden mit einer Steigerung der gemeindlichen Kompetenzen, wurde der neugewonnene individuelle Handlungsspielraum umgesetzt in eine Steigerung der Autonomie des Gesamtverbandes: Die Landschaft erhielt die Garantie, dass der Graf «kein lantzman (annehmen könne) ane der lantluten von Sa nen willen»<sup>148</sup>. Die Gemeinde konnte demnach künftig nicht nur über die Aufnahme Fremder als Gemeindsleute bestimmen, sondern auch deren Niederlassung verwehren. Noch bedeutsamer war jedoch ein anderes Zugeständnis: Die Landschaft erhielt ein eigenes Siegel<sup>149</sup>. Das bedeutete eine finanzielle Entlastung, da die herr schaftliche Seite künftig auf die Verwendung des gräflichen Siegels und die damit verbundenen Gebühren im Zusammenhang privater Rechtsgeschäfte der Bauern verzichtete. Zugleich, und das war für die Landleute zweifellos wichtiger, war das landschaftliche Siegel ein politisches Symbol: Es war der Inbegriff der Unabhängigkeit, die die Landschaft erreicht hatte. Das Siegel dokumentierte, dass die Gemeinde nun auf einer Stufe mit den alten reichsfreien und sie gelführenden Talschaften Frutigen und Oberhasle stand.

Die Grafen von Gruyère behielten sich 1448 vor «hoch und ni der herschafft, gericht, twing und ban, und och, das si uns har inn sollen beholffen sin, unser reysen zetünd in unserer Grafschaft...»<sup>150</sup>. Die bedeutsam wirkende Aneinanderreihung von Herrschaftsrechten vermag indes nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die Herrschaftsgewalt der Grafen von Gruyère über die Leute von Saanen soweit ausgehöhlt war, dass sie kaum mehr darstellte, als einen blossen Rechtstitel. Wie beschränkt etwa die Gerichtsherr schaft der Gruyèr war, wird aus einer Urkunde von 1500 deut lich, in denen die Grafen den Saanern das «althargebracht recht und gewonheyt» ... «bestätigen»<sup>151</sup>, «mit der meren hand zu richten, und was dann ye zü zyten under inen mit den meren teyl erkannt wurt, das es an dhein appeliern do by sol blyben». Dabei war das Blutgericht im Prinzip der letzte Rest hoheitlicher Gewalt, den die Gruyèr bewahrt hatten: «Wir sollen», so bestätigt Graf Johann I. von Gruyère in der gleichen Urkunde, «die unsern von Sanen mit

dheinerley ufsatz zwingen noch ansprechen, dann, als von alter har, iren einr oder mer mit hand oder mit mund in fråvenlicher gestalt verschult, und wyter nit unser herschaft gegen inen gemeinlich noch sunderlich bruchen»<sup>152</sup>. Dass der «Twing und ban», die Gebotsgewalt im Bereich der Gemeinde, ebenfalls nur noch auf dem Papier der Herrschaft zustand, lässt sich an der Praxis der Gemeinde in den nachfolgenden Jahrzehnten nachweisen. Eine Reihe von Satzungen, nicht der Herrschaft, sondern der Landschaft zeigt, welche Seite tatsächlich die innere Ordnung der Talschaft durch Gebote und Verbote bestimmte. Unter der selbstbewussten Einleitungsformel «Wir, die lantlut gemeinlich von Sanen, verjechen und tünd kunt...»<sup>153</sup> finden sich Satzungen über die Verjährung von Eigentumsansprüchen an Gütern<sup>154</sup>, werden ältere Zinsanerkennungen für kraftlos erklärt<sup>155</sup>, ergeht eine restriktive Ordnung bezüglich der Vergabung von Besitz an die Kirche<sup>156</sup> und werden selbst, um nur noch ein Beispiel zu nennen, Tarife für das Schneiderhandwerk<sup>157</sup> festgesetzt.

In weniger als 150 Jahren war es der Gemeinde gelungen, alle feudalen Abhängigkeiten zu beseitigen. Aus grundherrschaftlich gebundenen und vielfach belasteten Unfreien wurden freie Bauern, die ihre Güter zu freiem Eigen besassen. Aus eigener Kraft wurde eine «Bauernbefreiung» vollzogen, die in der dabei erreichten wirtschaftlichen Handlungs- und Verfügungsfreiheit den Reformen des 19. Jahrhunderts nicht nachsteht. Träger dieser Entwicklung war die Gemeinde, ohne die der gesamte emanzipatorische Fortschritt in dieser Form nicht möglich gewesen wäre. Zugleich jedoch wurde dieser Prozess einer zunehmenden «Individualisierung», der von der Gemeinde betrieben wurde, von ihr auch wieder aufgefangen und umgelenkt in eine Verstärkung der inneren Bindung in der Gemeinde selbst. Jeder Schritt, der die Selbstbestimmungsmöglichkeiten des einzelnen steigerte, war verbunden mit einer Stärkung der gemeindlichen Autonomie, führte zu einem höheren Grad politischer Integration des korporativen Verbandes. Darin unterscheidet sich die spätmittelalterliche Emanzipation der Landleute von Saanen von der sog. «Bauernbefreiung», die Jahrhunderte später den Bauern zu einem gleichberechtigten Glied der bürgerlichen Er-

werbsgesellschaft machen sollte und die jeweils auch die gemeindlich-genossenschaftlichen Bindungen des einzelnen beseitigte. Wie gezeigt werden konnte, verlief die Entwicklung in Saanen umgekehrt: Stärkung der Rechtsstellung des einzelnen und Steigerung des gemeindlichen Zusammenhalts waren miteinander verbunden. Die tiefere strukturelle Ursache für diesen Zusammenhang ist darin zu sehen, dass die individuelle Freiheit des einzelnen in einer feudal strukturierten Umwelt nur zu behaupten war, wenn er – zusammen geschlossen in einem Verband – bereit war, seine Position gemeinsam mit seinen Genossen zu behaupten und zu verteidigen. Der Bereich des «entfeudalisierten» Verbandes bildete sozusagen eine Insel, die von politischen Mächten ihres Umfeldes, aber auch von den Strukturelementen der feudalen Ordnung in einem allgemeineren Sinn bedroht war. Gegen die direkte politische Bedrohung half eine ausgeprägte Konflikt- und Widerstandsbereitschaft, die hier nur in einigen Beispielen aufgezeigt wurde, die aber noch ausführlicher in einem anderen Zusammenhang erörtert werden wird. Gegen die subtileren strukturellen Gefährdungen mussten die Bauern kompliziertere Vorkehrungen treffen, und es spricht für ihre Weitsicht wie für ihre kollektive Intelligenz, dass sie sie in der Tat getroffen haben.

Das hier angesprochene Problem sei an einem Beispiel erläutert: Das Gut eines zum Tode Verurteilten fiel nach Rechtsbrauch der Grafschaft Gruyère an die Herrschaft, die es vor einer Neuvergabe mit einem ewigen Zins belastete. Sicherlich trat dieser Fall nur sehr selten ein. Immerhin sahen die Bauern, als sie 1448 die grundherrschaftlichen Lasten ablösten, die Gefahr, dass auf diesem Weg freieigene Güter erneut belastet werden könnten. Um dem zu begegnen, liessen sie sich im Kaufvertrag die Zusicherung geben, dass «wir (die Grafen) von dishin uff sôliche güter kein ewigen zins nie mer me schlachen, dann das wir sôlich güter ... sollen fry, lidig und an zins ewenklich hingeben und verkouffen...»<sup>158</sup>. Eine andere Hintertür, durch die sozusagen der «Feudalismus» in Saanen wieder Eingang hätte finden können, waren die in jener Zeit weithin üblichen Seelgerätstiftungen in Form der Übernahme einer dauerhaften Zinsbelastung auf ein Grundstück zum Nutzen der Kirche. Bereits

sechs Jahre nach der Ablösung der Grundlasten erliessen die Saaner deshalb ein strenges Verbot jeder solchen Vergabung an die Kirche, lediglich Geschenke in Form von barem Geld oder einzelnen Gegenständen sollten gestattet sein, damit ihr «fry lantrecht bestan sol und in craft beliben»<sup>159</sup>. In ihrem Bestreben, die Güter von allen Lasten freizuhalten, ging die Gemeinde schliesslich 1483 sogar dazu über, den Landleuten die Aufnahme von Kapitalien bei auswärtigen Geldgebern zu verbieten<sup>160</sup>. An diejenigen, die solche Kreditgeschäfte zuvor bereits eingegangen waren und auf diese Weise ihren Besitz mit einer Zinslast belegt hatten, erging das Gebot, binnen zehn Jahren das Hauptgut zurückzuzahlen. Falls dem nicht Folge geleistet werden sollte, behielt sich die Gemeinde das Recht vor, dass die «lantlutt oder der venr, der es den in ziten ist, an der lantlütten statt dar gan und dero gütter und pfender, es sigen der höptschuldnerre oder burgen, angriffen angendes und verköffen, sovil untz das semlicher zins abgelöst und das höptgütt bezalt werd ...»<sup>161</sup>.

Diese Bestimmung verdient insofern besondere Beachtung, weil hier der behauptete Zusammenhang zwischen der Befreiung des einzelnen von feudalen Bindungen und der gemeindlichen Integration als soweit zugespitzt erscheint, dass die Konsequenzen fast schon paradox wirken. Ein unbegrenztes Eigentums- und Verfügungsrecht über die Güter durchgesetzt zu haben, war der letzte, schwerste und wichtigste Schritt der individuellen Emanzipation. Gerade deshalb wurden auch in diesem Bereich von der Gemeinde die umfassendsten Vorkehrungen getroffen, um den erreichten Stand zu halten. Zum Zweck der Sicherung des freien Eigens an den Gütern wurde jedoch – wie die zitierte Regelung zeigt – von der Gemeinde nun selbst die individuelle Verfügungsfreiheit in einer Weise eingeschränkt, die es gerechtfertigt erscheinen lässt, die Gemeinde als eine Art «Obereigentümer» über die individuellen Güter zu bezeichnen. Nicht der einzelne, sondern die Körperschaft insgesamt, war so letztlich der Träger der errungenen Rechtspositionen. Die Körperschaft bestimmte, inwieweit der einzelne von diesen Rechten Gebrauch machen, sie individuell einlösen konnte. Die Grenzen der dem einzelnen eingeräumten Handlungsmöglichkeiten

waren dabei durch die Interessen der Gesamtheit vorgegeben. Diese Aussage liesse sich durch eine ganze Reihe von weiteren gemeindlichen Satzungen und Geboten belegen. So untersagte die Gemeinde etwa – um nur zwei Beispiele zu nennen – den Verkauf von Liegenschaften an auswärts Wohnende<sup>162</sup> und erliess ein Verbot der Gewährung von Krediten an Nicht-Landleute<sup>163</sup>.

Von den feudalherrlichen Ansprüchen gegenüber Person und Besitz befreit und weitgehend selbstständig geworden in der Gestaltung ihrer inneren Verhältnisse, unternahmen die Gemeindsleute in der Zeit zwischen 1488 und dem Ende des greyerzischen Grafenhauses 1555 keine Anstrengung, sich ihrer angestammten Obrigkeit vollends zu entziehen<sup>164</sup>. Eine andere politische Kraft erwuchs in diesem Zeitraum zu einer erheblich ernsteren Bedrohung der gemeindlichen Autonomie: Das Burgrecht der Gemeinde mit Bern drohte sich in ein faktisches Untertanenverhältnis zu verwandeln<sup>165</sup>. Der heftige Widerstand der Gemeinde ging jedoch in seiner Zielsetzung über den hier abgesteckten Rahmen der Emanzipation innerhalb einer prinzipiell anerkannten obrigkeitlichen Ordnung hinaus und wird wegen seiner spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen zunächst nicht näher erörtert. Die noch bestehenden Bindungen an das Grafenhaus jedoch scheinen von den Bauern grundsätzlich akzeptiert worden zu sein.

Die Entwicklung der Landschaft Saanen ist in der Überschrift dieses Abschnitts als «Modellfall» bezeichnet worden. Diese Bewertung bezieht sich nicht auf das Ergebnis des emanzipatorischen Prozesses, das in Saanen zu verzeichnen war, sondern auf die Faktoren, die den Ablauf beeinflussten, und die Handlungsformen und Perspektiven, die das Agieren der Bauern bestimmten. Ein vergleichbares Mass an Autonomie und individueller Selbständigkeit ist von keiner anderen Körperschaft des Oberlandes aus eigener Kraft erreungen worden; der Vergleich mit der Talgemeinde Oberhasli, die im Hinblick auf ihre innere Verfassung auf eine Stufe mit der Landschaft Saanen zu stellen ist, verbietet sich bezüglich der historischen Abläufe, da im Oberhasli lediglich ein bereits im hohen Mittelalter erreichter Stand zu behaupten war. Die prozessualen Aspekte jedoch, die den Verlauf der Entwicklung in Saanen bestimmten,

sind in hohem Mass charakteristisch für die Emanzipationspolitik der oberländischen Gemeinden insgesamt gegenüber ihren jeweiligen feudalen Herrschaften. In den Zielen und den Mitteln besteht zwischen den Landleuten von Saanen und ihren Nachbarn im Simmental, in Frutigen und im Bereich der Klosterherrschaft Interlaken Übereinstimmung.

Die Saaner waren dadurch begünstigt, dass ihr Siedlungsraum etwas abseits der nach Süden auf die Alpenübergänge ziellenden Hauptstossrichtung der bernischen Territorialpolitik lag und dass er als Teil der Grafschaft Gruyère zu einem grösseren Herrschaftskomplex gehörte, den die Stadt nicht ohne weiteres vereinnahmen konnte. Während die kleineren oberländischen Herrschaften spätestens bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts dem städtischen Territorium inkorporiert waren, erfolgte dieser Schritt in Saanen erst ein Jahrhundert später nach dem Konkurs des Grafenhauses<sup>166</sup>. Die bereits zuvor via Burgrecht gegebene politische Abhängigkeit der Landschaft von der Stadt hatte zwar eine gravierende Einschränkung der politischen Handlungsmöglichkeiten nach aussen zur Folge, liess jedoch der Gemeinde im Inneren, das heisst in der Beziehung zu ihrer rechtmässigen Obrigkeit, freie Hand. Die Saaner nutzten diese Handlungsmöglichkeiten, wie gezeigt werden konnte, systematisch und mit dem denkbar grösssten Erfolg, und ihnen stand dafür ein wesentlich längerer Zeitraum zur Verfügung als den übrigen Verbänden im Oberland. Günstige Rahmenbedingungen, sowohl für die Beseitigung feudaler Lasten wie für die Entfaltung und Stärkung der gemeindlichen Organisation, waren nur solange gegeben, als die Bauern ihren politisch und finanziell bedrängten Feudalherren gegenüberstanden. Sobald die Stadt einmal in deren Position eingerückt war, waren Fortschritte kaum mehr zu erzielen, bzw. bedurften einer erheblich grösseren Kraftanstrengung. Für die Stellung der Bauern im späteren Berner Territorium war es entscheidend, die Niedergangsphase ihrer Herrschaften für eigene Positionsverbesserungen zu nutzen. Die Landschaft Saanen bildet hier nur insoweit einen Ausnahmefall, als es ihr gelang, das herrschaftliche «Inventar» nach und nach fast vollständig zu «plündern». Erfolge in unterschiedlichem Umfang erzielten jedoch auch andere

Gemeinden, zumindest verfolgten sie hartnäckig das gleiche Ziel. Die wichtigsten Ansatzpunkte der bäuerlichen Politik bildeten dabei, ähnlich wie in Saanen, einerseits die Finanzmisere der Feudalherren, die den Loskauf von Herrschaftsrechten erleichterte, andererseits deren politische Schwäche, die bäuerliche Widerstandsaktionen begünstigte. Beide Handlungsweisen sollen im folgenden eingehender betrachtet werden.

In einem weiteren Abschnitt wird anschliessend die Bedeutung der Gemeinde erneut und nun auf einer breiteren empirischen Grundlage analysiert.

#### *4.2.2 Finanzielle Transaktionen als Mittel bäuerlicher Politik*

Dass feudale Herrschaftsrechte seit dem hohen Mittelalter aufgespalten, «verdinglicht» und schliesslich als kommerzielle Objekte veräussert wurden, ist als Strukturelement der spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte hinreichend bekannt. Solange sie lediglich aus der Hand eines Herrschaftsinhabers in die eines anderen wechselten, änderte sich, gleichgültig ob der neue Inhaber nun ein Adliger, ein Kloster, ein Bürger oder eine städtische Körperschaft war, lediglich die Verteilung der Gewalten. Am Beispiel der Loskäufe in Saanen wurde bereits gezeigt, dass die Einschaltung bäuerlicher Gemeinden diesen Transaktionen hingegen eine völlig andere Bedeutung verlieh; der Übergang eines Herrschaftsrechtes in bäuerliche Hand hatte eine dauerhafte Veränderung der Agrarverfassung, eine Wandlung der Lebensordnung der ländlichen Gesellschaft zur Folge. Im Zusammenhang der politischen Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden ist deshalb solchen Ablösungskäufen eine besondere Bedeutung zuzumessen. Sie forderten von den Bauern zwar erhebliche Opfer, waren jedoch, verglichen etwa mit Widerstandsaktionen, ein verhältnismässig sicherer Weg, die eigene Situation nachhaltig zu verbessern. Für die Gegenseite allerdings bedeutete jeder Verkauf eine irreversible Schwächung der herrschaftlichen Position und den dauerhaften Verlust von Einkünften. Lediglich der Druck einer ausweglosen finanziellen Situation konnte sie dazu führen, auf derartige Geschäfte, die einer Selbstaufgabe gleichkamen, einzugehen.

Aus diesen Zusammenhängen wird verständlich, dass denjenigen bäuerlichen Gemeinden, die einer wirtschaftlich konsolidierten Herrschaft gegenüberstanden, die Möglichkeit emanzipatorischer Fortschritte über Ablösungskäufe versperrt blieb. Das gilt im Berner Oberland insbesondere für die Gotteshausleute von Interlaken. In den Rechtsquellen des Klosters findet sich nur ein einziges und zudem recht unbedeutendes Beispiel für den Verkauf herrschaftlicher Rechtstitel: 1498 kauften sich die Talleute von Lauterbrunnen für die Summe von 172 Pfund Berner Währung vom Heuzehnten los<sup>167</sup>.

Eine untergeordnete Bedeutung besassen Loskäufe auch in der reichsfreien Talschaft Hasli, und zwar einfach deshalb, weil die überwiegende Mehrheit ihrer freien Bewohner die Güter zu freiem Eigen besass und ausserhalb grundherrschaftlicher Abhängigkeit stand. Neben diesen «Reichsleuten» siedelten jedoch auch verschiedene kleinere Gruppen sogenannter «Vogtleute», die – zwar persönlich frei, aber grundherrschaftlich gebunden – vor allem die schlechteren Lagen des Tales bewirtschafteten und in «Bäuerten», kleineren Siedlungs- und Wirtschaftsverbänden, organisiert waren<sup>168</sup>. Obwohl die grundherrschaftliche Bindung sich im wesentlichen in der Leistung einer fixierten und kapitalisierten Grundrente erschöpfte, suchten sie gleichwohl auch diese letzte Einschränkung abzuschütteln und sich dem Status ihrer Nachbarn anzugleichen. 1510 gelang es den «Bäuerten» Bürglen, Balm und Tschingeln, dieses Ziel zu erreichen und den jährlichen Grundzins von 32 fl. gegen die Zahlung von 1400 Pfund Pfennigen Berner Währung abzulösen<sup>169</sup>.

Einen ähnlich hohen Stellenwert wie in Saanen besassen Loskäufe für die Entwicklung der Agrarverfassung im Niedersimmental. Die rechtliche Lage der Bevölkerung scheint zu Beginn des 14. Jahrhunderts in beiden Talschaften weitgehend identisch gewesen zu sein, wenn auch die urkundliche Überlieferung für das Niedersimmental an Deutlichkeit zu wünschen übrig lässt. Auch gegenüber den Niedersimmentalern konnte die Herrschaft unter bestimmten Umständen einen Anspruch auf die Hinterlassenschaft geltend machen, sie unterlagen demnach offenbar der Main-

morte<sup>170</sup>, die Abgaben wurden von der Person und nicht vom Gut erhoben, was ebenso auf den Status persönlicher Unfreiheit hinweist, wie die nicht näher spezifizierten Frondienste, die sie zu leisten hatten<sup>171</sup>. Verglichen mit den Saanern jedoch, die innerhalb einer stabilen Herrschaftsbeziehung Schritt für Schritt ihre gemeindliche Organisation entwickeln und ihre emanzipatorischen Ziele verfolgen konnten, waren die Landleute im Niedersimmental durch die herrschaftliche Zersplitterung der Talschaft und der Diskontinuität der Herrschaftsgeschichte erheblich benachteiligt<sup>172</sup>. Die wechselnden Besitzverhältnisse verfestigten sich erst im Laufe des 14. Jahrhunderts in der Herausbildung der vier Herrschaften Wimmis, Erlenbach, Diemtigen und Weissenburg unter den Weissenburgern als alleinigen Besitzern<sup>173</sup>. Zu dieser Zeit scheint die Ausbildung handlungsfähiger bäuerlicher Körperschaften noch keine politisch relevante Stufe erreicht zu haben, da in den Burgrechtsverträgen der Weissenburger die bäuerlichen Gemeinden, anders als etwa in vergleichbaren Urkunden des Obersimmentals, keine Erwähnung finden<sup>174</sup>. Als politische Kraft traten die Niedersimmentaler erst in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts in Erscheinung, als sich unter den Herren von Brandis, den Erben der Weissenburger, das Verhältnis zwischen der Herrschaft und ihren Leuten dramatisch zuspitzte.

Als Nachfolger der Weissenburger hatten die Herren von Brandis nicht nur deren niedersimmentalische Herrschaften einschliesslich der später dem Obersimmental zugeordneten Herrschaft Simmenegg übernommen, sondern auch deren immense Schuldenlast. Der Versuch, die finanzielle Misere durch die konsequente Ausschöpfung aller feudalen Rechtstitel zu beheben, stiess jedoch auf den erbitterten Widerstand der Landleute, die sich über die Herrschaftsgrenzen hinweg in einer Einung organisierten<sup>175</sup>. Aus dem Schiedsspruch Berns, das 1378 den Konflikt beilegte, wird die Hefdigkeit der Revolte deutlich. Die «lute von Sibental» hätten ihren Herrn, so heisst es in der Urkunde, «gar berlich ... geschedigot an hüsern, schüren, vestinen, getregde, hussgeschirre und an andern dingen»<sup>176</sup>, wofür sie «nach der minne» eine Entschädigung von 100 fl. leisten sollten<sup>177</sup>. Die Radikalität der Bauern zeigt sich auch

in ihrem Verhalten gegenüber der Stadt Bern, deren Schlichtung der «ufflölle, stösse, frevel, kriege und missehelle»<sup>178</sup> offenbar auf bäuerlicher Seite nicht erwünscht war. Die städtischen Schlichter beklagten nämlich nicht nur die «smacheit», die dem Herrn von Brandis widerfuhr, indem seine Bauern ihn «in der vesti besassen und darin wurffen und schussen frevenlich füre und ander ding»<sup>179</sup>, sondern auch der Stadt selbst, da «die selbe vesti (gemäss Burgrechtsvertrag) uns warten sol ze allen unsern nöten»<sup>180</sup>. Damit nicht genug, versuchten die Niedersimmentaler gar einen Handstreich gegen Bern. Auf die Aufforderung des Rates, eine begrenzte Anzahl von Delegierten zur Vorbereitung des Vergleichs in die Stadt zu senden, versprachen die Bauern zwar «si wolten zü uns nit me schigken denne viere alleine», es kamen jedoch «heimlich und verborgenlich harabe uff drühundert, hievon aber unser stat vil bi grosse smacheit, unlust und frevel were beschechen»<sup>181</sup>.

Die niedersimmentalische Talgemeinde, die sich aus einer Einung der konfliktführenden Herrschaftsleute zu entwickeln schien, wurde von der Herrschaft, aber ebensosehr wohl auch von der Stadt, als unerwünschter Störfaktor begriffen. Nicht zufällig steht deshalb an erster Stelle der im Schiedsspruch getroffenen Regelungen die Bestimmung, «daz alle die eyde, gelübde und buntnisse, so die vorgent. lüte von Sybental under inen selben oder mit ieman anders hatten getan ... sullen gentzlich abe und kraftloss sin, ane alleine der eyt, so si han getan dem megent. hern Mangolt von Brandys und jungfro Annen, siner mümen, sol beliben stet und in siner kraft...»<sup>182</sup>. Um einem Wiederaufleben derartiger gesamtgemeindlicher Bestrebungen auch in Zukunft einen Riegel vorzuschieben, wurde ergänzend hinzugefügt, dass «och die lute ... füror mit niemand anders (als dem Herrn) deheinen eyt, gelübde noch buntnisse tün ane sunder urlop...»<sup>183</sup>. Dieses Verbot hatte zweifellos eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Integrationsbemühungen der Niedersimmentaler zur Folge, dennoch war die durch den Vollzug der Einung bereits eingetretene Entwicklung von der herrschaftlichen Seite nicht mehr einfach durch einen Federstrich zu beseitigen. Das gemeinsame Handeln der Landleute und die von ihnen bekundete Widerstandsbereitschaft hatten neue politische Gewichte ge-

schaffen, die im Schlichtungsvertrag ihren Niederschlag fanden. Wenn die städtischen Schiedsleute ihrem Spruch die Feststellung voranstellten, dass sie die Kontrahenten «mit der minne» verglichen wollen, «want daz recht dien egent. luten von Sybental were gar ze herte und ze swere in dirre sache»<sup>184</sup>, so war damit, ange-sichts zumal der aggressiven und gewaltsamen Vorgehensweise der Bauern, das Eingeständnis verbunden, dass das Beharren auf starren Rechtspositionen allein keine dauerhafte Stabilisierung der Verhältnisse herbeiführen konnte. Nicht gegen, sondern nur mit den Bauern war ein Ausgleich der Spannungen möglich. Wenn daher auch einerseits die politischen Ansprüche der Bauern grundsätzlich zurückgewiesen wurden, so wurde durch ihre andererseits benötigte Mitarbeit die gemeindliche Organisation indirekt wiederum sanktioniert. Dies zeigt sich insbesondere in dem komplizierten Verfahren, das die bernischen Schlichter zur Verminderung des herrschaftlichen Schuldendrucks vorsahen. Zweifellos zu Recht sahen die städtischen Räte in der Schuldenlast den Kern des gesamten Pro-blems und widmeten ihm in ihrem Spruch auch den bei weitem grössten Raum. Um die «grosse geltschult ... die an unlidlichem grossem schaden und wücher stat»<sup>185</sup> zu vermindern, sollten binnen fünf Jahren die Steuern und Zinse nicht mehr direkt an den Herrn abgeführt werden, sondern «in drier erber mannen hende, dere der herre zwene und die lute einen dar sullen geben und benem-men»<sup>186</sup>. Dieses Dreierkollegium sollte eidlich verpflichtet werden, «daz si die selben zinse und sturen mit rate zweijer unsers rates, so wir darzü wurdin benemmende, nieman sullen geben ... denne allein in nutz und hende der geltschulde, darinne die vorgent. herr-schaften iegnot swerlich verbunden sint...»<sup>187</sup>. Erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist und Begleichung der Schulden sollten die Herren wieder direkt über ihre Einnahmen verfügen können. Dies bedeu-tete nichts weniger als eine partielle Entmündigung der Herrschaft, wobei ein Gemeindedelegierter an der «Vormundschaft» beteiligt wurde und daher auch die Talgemeinde irgendwie in Tätigkeit tre-ten musste, um ihren Vertreter zu benennen. Noch weiter reichende Konsequenzen im Sinne einer Stärkung der Gemeindeorga-nisation musste die von den Schlichtern vorgesehene Anschlussre-

gelung für den Bezug der herrschaftlichen Steuern und Zinse nach sich ziehen. Nach dem fünfjährigen Schuldendienst sollte eine Neufestsetzung der Abgaben erfolgen, wobei der Herr verpflichtet sein sollte, «etzwimangen der erbersten in dem lande»<sup>188</sup> zu «berüffen», «nemlich usser ieder herrschaft zwene oder drije, die och dabei sitzen, diewile so man leget sture in derselben herrschaft, mit dera rate die sture denne werde uffgeleit, durch daz och denne die selben sturen werden uffgesetzt als gemeinlich, als och dahar gewonlich ist gesin». Damit wurde nicht nur den Landleuten ein Mitwirkungsrecht bei der Abgabenerhebung zugesprochen, sondern in gewisser Weise auch die Talschaft als politische Körperschaft installiert. Die Anfänge der späteren «Landschaft Niedersimmental» sind hier bereits deutlich zu erkennen.

Die Politik der Stadt, gemeindliche Organisationsbestrebungen und politische Mitwirkungsansprüche der Landleute auf einer grundsätzlichen Ebene abzuwehren, aber dennoch durch pragmatische Regelungen den faktischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, lässt sich auch im Entscheid der Schlichter zur Frage der bäuerlichen Mitwirkungsrechte bei der Setzung der Amtleute nachweisen. Ein Mitspracherecht der Gemeinde wurde grundsätzlich verneint: «Wenne och der ... herre ... deheinen amptman in dem selben lande wolt verkeren, setzen oder enderren, daz sol er och woltün, ob die lantlute hiewider werin ...»<sup>189</sup>. Während der nächsten zehn Jahre jedoch sollte eine Ausnahmeregelung gelten, insofern die Herrschaft in dieser Zeit «si enderren und setzen (sollte) mit rate ... des merteils under inen» sowie mit Hinzuziehung des städtischen Rates, «daz och dien selben luten dester furor ir rechte und notdurft vollgange, want och die lute iegnot vaste klagent und hant geklagt ab dien amptluten des egent. landes»<sup>190</sup>. Auch diese Regelung setzte eine de facto gegebene Gemeinde voraus.

Die Revolte von 1377, die durch den Schiedsspruch von 1378 beendet wurde, bildete den Anfang der Emanzipationspolitik der Niedersimmentaler auf dem gewaltfreien Weg des Loskaufs feudaler Rechtstitel. Bereits der Schiedsspruch von 1378 enthält ein erstes Kaufgeschäft: Gegen die Zahlung von 100 fl gewährt Herr Mangolt von Brandis die «fryheit», «daz die lute von Sibental von dishin

iemerme enandren erben sullen untz an das dritte gelide»<sup>191</sup>. Damit wurde die privatrechtliche Verfügungsfreiheit der Bauern erweitert.

Aber nicht nur wegen dieses ersten Loskaufes ist die Erhebung von 1377 bedeutsam für den weiteren Verlauf der Entwicklung im Niedersimmental. Wichtiger war vielmehr der Umstand, dass sich im bäuerlichen Widerstand eine Gesamtkörperschaft der Landleute formierte, die zwar formal 1378 wieder aufgehoben wurde, der jedoch *de facto* einige Mitwirkungsrechte eingeräumt wurden, so dass ein organisatorischer Zusammenhalt erhalten blieb. Während sich in Saanen der Prozess der Emanzipation im Wechselspiel von schrittweisen Loskäufen und einer jeweils steigenden innergemeindlichen Integration vollzog, wurde im Niedersimmental durch den Konflikt eine herrschaftsübergreifende politische Organisation der Landleute geschaffen, die die Plattform für die spätere Loskaufpolitik bildete und die auch dann noch für eine Koordination der bäuerlichen Aktivitäten sorgte, als die Einheit des Besitzstandes durch den Übergang der Herrschaften in die Hände verschiedener Besitzer längst aufgehoben war.

In fünf separaten, aber im wesentlichen gleichlautenden Verträgen mit den Erben Mangolts von Brandis<sup>192</sup>, die die Herrschaften unter sich aufgeteilt hatten, wurde zwischen 1393 und 1397 der Loskauf der personenbezogenen Abgaben, welche «die herschaft ie dahar uff lande und lüten gehept hat»<sup>193</sup> gegen eine festgelegte jährliche Gesamtsteuer, die die Gemeinde insgesamt aufbrachte und unter sich umlegen sollte, geregelt. Ähnlich wie 1312 in Saanen entfiel damit der Makel persönlicher Unfreiheit, der mit der «Tallia» oder «Taille» verbunden war. Den früheren Status der Niedersimmentaler verdeckte das neue Verfahren der Abgabenerhöhung, denn pauschale Jahressteuern auf Gemeindebasis leisteten auch die Reichsleute im Oberhasli<sup>194</sup>. Die Niedersimmentaler liessen sich zudem urkundlich bestätigen, dass ihre Steuer als ein «freier Dienst»<sup>195</sup> zu betrachten sei, und sie legten Wert darauf, dass auch die jährliche Abgabe von Hühnern nicht als das angesehen wurde, was sie tatsächlich bedeutete, nämlich als eine Rekognitionsabgabe zur Anerkennung der «Eigenschaft»: Auch die «hünre» sollten künftig «für einen fryen dienst»<sup>196</sup> gelten. In den Kaufverträgen trat

nicht etwa die Gemeinde oder Landschaft Niedersimmental als Kontrahent den Herrschaftsinhabern gegenüber, sondern jeweils eine Gruppe einzeln benannter Landleute als Sachwalter der jeweiligen Herrschaftsleute. So wurde etwa der erste Vertrag von 1393 auf bäuerlicher Seite ausgehandelt mit «Johans Gryschi, Ölrich Mutter» und vier weiteren Landleuten im Namen der «lantlüte alle gemeinlich beider herschaften Wissemburg und Erlibach»<sup>197</sup>. 1397 schlossen «Ulli von Laterbach» und sechs weitere namentlich benannte Bauern einen inhaltlich und weitgehend sogar im Wortlaut identischen Vertrag für die «lüte alle gemeinlich dirre nachgeschribnen dörfern Laterbach, Öye, Selbetzen, im Hasle, Waldigenwasser, Bechlen und Hüsern»<sup>198</sup>. Zwei weitere Abkommen gleicher Art wurden am selben Tag mit den Untertanen der Herrschaften Wimmis und Diemtigen getroffen<sup>199</sup>. In dieser eigenartigen Praxis zeigt sich der zuvor behauptete Sachverhalt, dass die formal nicht-existente Gesamtkörperschaft Niedersimmental, die von herrschaftlicher Seite entsprechend dem Schiedsspruch von 1378 nicht anerkannt wurde und somit als Rechtssubjekt für Vertragsabschlüsse nicht in Frage kam, faktisch existierte und das politische Handeln der Bauern organisierte.

Die Ablösungsverträge von 1393–1397 bedeuteten für die Niedersimmentaler nicht nur eine formale Veränderung ihres personalen Status, sondern auch eine konkrete Verbesserung der individuellen Handlungsmöglichkeiten, da zugleich die Verpflichtung zu Frondiensten aufgehoben wurde<sup>200</sup>. Dass die Stellung des einzelnen in der Zielsetzung der Bauern im Vordergrund stand, ist auch darin zu erkennen, dass sie in die Vertragsurkunden jeweils eine spezielle Garantie gegen willkürliche Verhaftungen aufnehmen liessen: Missetäter, die «güt burgschaft geben nach dem rechten ... sol unser herschaft füror nit heften noch vachen, wond daz die selb unser herschaft sich dez rechten von den benügen sol, als denn mit dem rechten erkent wird»<sup>201</sup>. Als Gegenleistung für diese förmliche Anerkennung eines rechtlichen Verfahrens versprachen die Landleute, die herrschaftlichen Amtmänner bei der Aufgabe der Rechtswahrung zu unterstützen<sup>202</sup>.

Erneute Besitzwechsel der verschiedenen Herrschaften scheinen

die Niedersimmentaler in den Jahrzehnten nach 1397 an einer kontinuierlichen Fortsetzung der Emanzipationspolitik gehindert zu haben. Zwar gelang es den «nachgeburen und lantlüt» der Herrschaften Weissenburg und Erlenbach 1429, die Hühnerabgabe und eine alle zwei Jahre zu entrichtende sogenannte «mindere» oder «kleine» Steuer gegen die Zahlung von 2407 fl. abzulösen<sup>203</sup>, damit schien jedoch die Politik des Freikaufs von feudalen Lasten bereits am Ende angelangt zu sein, da in den dreissiger Jahren Bern den grössten Teil der Herrschaftsrechte im Niedersimmental erwarb und die Stadt einmal erworbene Rechtstitel, die ihr regelmässige Einkünfte sicherten, nicht mehr preiszugeben pflegte<sup>204</sup>. Fortan führte die Stadt in den Herrschaften Weissenburg und Erlenbach alleine und in den Herrschaften Wimmis und Diemtigen gemeinsam mit dem bernischen Patriziergeschlecht der Scharnachtal das Regiment<sup>205</sup>. Unerwartet eröffnete sich jedoch für die Niedersimmentaler 1445 eine Möglichkeit, die Stadt zu weiteren Verkäufen zu bewegen. Eine politische Vereinigung verschiedener oberländischer Landschaften, der «Böse Bund» von 1445, bedrohte die Herrschaftsgewalt der Stadt im gesamten Oberland<sup>206</sup>. Um diese Erhebung, die ihre aussenpolitische Handlungsfähigkeit gefährdete, zum Erliegen zu bringen, war die Stadt zu Zugeständnissen im Bereich ihrer feudalen Herrschaftsgewalt bereit. Auf jeden Fall schlossen die Niedersimmentaler, drei Wochen nachdem sie dem «Bösen Bund» beigetreten waren, am 24. Mai 1445 zwei separate Kaufverträge, in denen einerseits für Weissenburg und Erlenbach die grossen Steuern und verschiedene weitere Abgaben und andererseits für Wimmis und Diemtigen die grossen und kleinen Steuern sowie weitere Abgaben abgelöst wurden<sup>207</sup>. Die Gesamtsumme für beide Verkäufe betrug 7171 1/2 fl., was genau dem vierzigfachen des Jahresertrages der Abgaben entsprach<sup>208</sup>. Wenn man bedenkt, dass die Bauern damit finanzielle Opfer auf sich luden, die sich – bei damaliger Lebensdauer – erst für ihre Enkel bezahlt machten, lässt sich erahnen, wie sehr der Wunsch nach einer Aufhebung der den einzelnen einschränkenden feudalen Lasten das Handeln der Landleute bestimmte und wie weit in die Zukunft zugleich die Perspektive dieses Handelns reichte.

Die Befreiung des einzelnen aus den leib- und grundherrschaftlichen Bindungen wurde im Niedersimmental in der vergleichsweise kurzen Zeitspanne von ca. siebzig Jahren erreicht, und allein schon diese Tatsache zeigt, insbesondere wenn man die ungünstige Ausgangslage infolge der herrschaftlichen Zersplitterung und die Höhe der von den Bauern in einer relativ kurzen Zeit aufzubringenden finanziellen Mittel betrachtet, wie stark der innere Zusammenhang, wie hoch auch das Gemeinschaftsbewusstsein der Niedersimmentaler entwickelt gewesen sein muss. Dennoch gelang es ihnen nicht, den Fortschritt in der wirtschaftlich-rechtlichen Stellung des einzelnen in gleicher Weise wie in Saanen in die Stärkung der gemeindlichen Autonomie umzusetzen. Zwar wurde fortan die Landschaft Niedersimmental als politische Gesamtkörperschaft der Landleute von Bern anerkannt und ihre innere Verfassung konnte sich nach dem Modell der übrigen oberländischen Landschaften mit differenzierten Organen und Ämtern entwickeln, ebenso erhielt die Landschaft auch bald ein ausführliches eigenes Landrecht<sup>209</sup>, das der erworbenen privatrechtlichen Verfügungsfreiheit Rechnung trug, nichtsdestoweniger blieb der Handlungsspielraum der Körperschaft enger begrenzt als in den übrigen Talschaften des Oberlandes, abgesehen von den Interlakener Gotteshausleuten. Die Klagen, die die Landschaft 1489 dem Berner Rat vorbrachte, zeigen das Bemühen, diesen Zustand zu ändern und die Autonomie der Gemeinde zu vergrössern<sup>210</sup>: Die Niedersimmentaler forderten die «kleinern urteill» ihrer landschaftlichen Gerichte vom Zugrecht nach Bern auszunehmen, wollten also das Appellationsrecht zugunsten ihrer eigenen Gerichte begrenzen, sie erbaten ein eigenes Landschaftssiegel und beklagten die Praxis der Amtleute «einen jeden umb recht frävell in vanngknuss zu werffenn»<sup>211</sup>, ein Verfahren, das die Landschaft nur beim Vorliegen von «schwär misshändell»<sup>212</sup> als berechtigt ansah. Die Berner Ratsherren erteilten der Landschaft nicht nur in allen Punkten eine Absage, sondern grenzten darüberhinaus die gemeindliche Autonomie weiter ein. Möglicherweise veranlasst durch das Vorgehen der klageführenden Gemeinde selbst, erliessen sie ein Gebot, dass die Gemeinsleute «hinfur dhein sampnung unnder inen tün noch habenn sölenn, an bywåsen unnser ampltut, eins

tschachtlans, eins statthalters oder eins vånners ...»<sup>213</sup>. Die Landsgemeinde wurde dadurch unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt.

Wenn die Niedersimmentaler in politischer Hinsicht auch ihre Ziele nicht voll verwirklichen konnten, so gelang es ihnen durch eine konsequent betriebene Emanzipationspolitik immerhin, ihre wirtschaftliche und rechtliche Stellung entscheidend zu verbessern und die Anerkennung ihrer Landschaft als politische Körperschaft zu erreichen. Diese Erfolge wurden vor allem durch den massiven Einsatz finanzieller Mittel erzielt, ihre eigentliche Voraussetzung jedoch bildete die Organisation der Landleute in einem politisch handlungsfähigen Verband.

Eine weitreichende Bedeutung hatten Loskäufe auch für die Geschichte der Landschaft Frutigen. Die bereits im 13. Jahrhundert voll ausgebildete Talgemeinde, die als erste im Oberland ein eigenes Siegel führte, tätigte 1391 einen Kauf, der nach der dabei eingesetzten Summe zunächst unbedeutend erscheinen mag, auf längere Sicht jedoch die Autonomie der Gemeinde wesentlich stärkte: Sie erwarb aus der Hand Rudolf von Weissenburgs für 10 Pfund Berner Währung die Fronhofstat zu Frutigen «mit aller zugehörde»<sup>214</sup>. Das Interesse der Gemeinde richtete sich dabei nicht etwa auf die Hofstelle als solche, sondern vielmehr auf die an ihr haftende Gerichtsbarkeit. Auf der Grundlage dieses Rechtstitels entwickelte die Gemeinde eine vollständig autonome gemeindliche Gerichtsbarkeit. Das Fronhofstattgericht der Frutiger war nicht etwa, wie der Name andeutet, ein grundherrschaftliches Hofgericht, sondern ein Organ der Rechtswahrung im Hinblick auf den Twing und Bann der Gemeinde und die privatrechtlichen Verhältnisse der Gemeindsleute<sup>215</sup>. Wie aus einer erhalten gebliebenen Gerichtssatzung von 1470 hervorgeht, tagte es viermal jährlich unter dem Vorsitz des Vanners in Anwesenheit aller «mannspersone allters vber vierzehen jar»<sup>216</sup>. Im Rahmen des Fronhofstattgerichts übte die Gemeinde zugleich eine umfassende Satzungsgewalt aus, durch die nicht nur das Zusammenleben der Gemeindsleute in einem allgemeinen polizeilichen Sinn geregelt wurde<sup>217</sup>, sondern auch ihre «zivilrechtlichen» Verhältnisse im Hinblick auf Erb und Eigen. So erliessen etwa 1452 die «landtlüth vnndt die gemeinde gemeinlich

... des landes vnndt thales zu Frutingen»<sup>218</sup> verschiedene landrechtliche Bestimmungen im Hinblick auf Vergabungen und Erbfälle, die «vor offenem gericht in fronhofstat, da Johanns ab Ried, venner zü Frutingen ... ze gericht saß» mit dem Rat der «eltisten vnndt wyßesten» von den Landleuten einhellig beschlossen wurden.

Die desolate finanzielle Situation ihrer Herrschaft, der Herren vom Turm, führte zu erheblichen Unannehmlichkeiten für die Landleute von Frutigen, die von ihrer Herrschaft gelegentlich als Bürgen für Schuldgeschäfte beansprucht oder gar an die Gläubiger zeitweise verpfändet wurden<sup>219</sup>. Um die unsicheren Verhältnisse zu beenden, betrieb die Gemeinde den Übergang der Herrschaft an Bern, das ohnehin bereits die Mehrheit der Gemeinsleute in sein Ausburgerrecht aufgenommen hatte<sup>220</sup>. Dieses Ziel wurde schliesslich durch erhebliche finanzielle Opfer auf einem recht komplizierten Weg erreicht: Bern erwarb gegen Zahlung von 6200 fl. im Jahr 1400 die Herrschaftsrechte über die Talschaft aus der Hand Antons vom Turm, der Kaufpreis jedoch wurde von der Gemeinde Frutigen selbst aufgebracht<sup>221</sup>. Bern konzidierte der Gemeinde als Gegenleistung die Aufhebung der jährlichen Steuern, die die Bauern bisher ihrer Herrschaft entrichtet hatten, behielt sich jedoch alle anderen Herrschaftsrechte vor: «... in dem obgenanten lant twing vnd ban, mit gantzer und voller herrschaft, hohen und nidren gerichten / über lüte und güter, mit stok, mit galgen vnd all ander sachen vnd rechtungen ...»<sup>222</sup>. Die Gemeinde sollte weiterhin verpflichtet sein, die von Bern aufgelegten Tellen zu zahlen und dem städtischen Kriegsaufgebot zu folgen<sup>223</sup>, Belastungen, die jedoch die Ausburger ohnehin bereits trugen.

Dieses recht eigenartige Kaufgeschäft gibt insofern einige Rätsel auf, als nicht hinreichend klar wird, warum die Gemeinde die Herrschaft nicht selbst an sich brachte, wodurch sie den Status einer vollständig freien Körperschaft hätte gewinnen können. Formale Hinderungsgründe dafür sind angesichts der seit langem bestehenden Rechtsfähigkeit der Gemeinde (Siegel) nicht zu erkennen. Möglicherweise liegt die Erklärung darin, dass die Stadt zu dieser Zeit noch nicht in gleicher Weise als «Herrschaft» betrachtet wurde, wie die angestammten Feudalherrn. Auf jeden Fall scheint die Stadt

der Talgemeinde Frutigen in ihren inneren Angelegenheiten weitgehend freie Hand gelassen zu haben, wie aus der beschriebenen Entwicklung des Fronhofstattgerichts zu ersehen ist; den «twing und ban» jedenfalls, den sich die Stadt 1400 vorbehielt, nahm faktisch die Gemeinde wahr.

Die Kaufpolitik der Gemeinden führte im Berner Oberland zu wesentlichen Veränderungen der Agrarverfassung. Finanzielle Opferbereitschaft und gemeindlicher Zusammenhalt ebneten in Saanen ebenso wie im Niedersimmental den Weg von der Unfreiheit in die persönliche Freiheit. Zugleich wurden die politisch-herrschaftlichen Kräfteverhältnisse auf diese Weise gewandelt. Die bäuerliche Emanzipation von feudalen Bindungen fand ihren Niederschlag in einer Stärkung der gemeindlichen Integration und einer Vergrösserung der gemeindlichen Autonomie.

#### *4.2.3 Antifeudale Revolten im Oberland*

Schon eine kurSORISCHE Durchsicht der für sechs der oberländischen Landschaften vorliegenden Rechtsquellensammlungen<sup>224</sup> vermittelt einen Eindruck vom Konfliktreichtum des Raumes im 14. und 15. Jahrhundert. Eine Vielzahl der abgedruckten Stücke, Schiedssprüche vor allem und Verträge, lassen einen Zusammenhang mit mehr oder weniger intensiven Auseinandersetzungen erkennen. Die Entwicklung der Agrarverfassung im Oberland war zu einem wesentlichen Teil das Ergebnis von «stössen, ufflöffen, kriegen, ansprachen und missehelle»<sup>225</sup>: Widerstandsaktionen bildeten für die oberländischen Bauern einen integralen Bestandteil ihrer politischen Handlungsformen. Wo sich die Bauern ausserstande sahen, auf einvernehmliche Weise ihre Interessen zur Geltung zu bringen, suchten sie im Konflikt ihre Ziele durchzusetzen. Die Revolte markiert deshalb nicht das Ende der bäuerlichen Politik, sondern – frei nach Clausewitz – ihre Fortsetzung mit anderen Mitteln. Die im Kapitel zuvor beschriebenen Loskaufgeschäfte und die nun zu behandelnden Widerstandsaktionen sind aus diesem Grund in einem engen Zusammenhang zu sehen. Die Befreiung von den Fesseln feudaler Bindungen über Ablösungskäufe und der Versuch, sie

durch Widerstandsreaktionen aufzusprengen, bilden zwei Seiten einer im Grunde gleichgerichteten bäuerlich-gemeindlichen Emanzipationspolitik. Die eine wie die andere Vorgehensweise findet sich in sämtlichen oberländischen Landschaften. Wie zuvor dargestellt, stand am Anfang der «Bauernbefreiung» im Niedersimmental eine äusserst militante Revolte und auch in Saanen wurde die kontinuierliche evolutionäre Entwicklung in den zwanziger und dreissiger Jahren des 15. Jahrhunderts unterbrochen durch eine Phase langwieriger Konflikte. Es handelt sich also nicht um eine grundsätzliche Alternative zwischen gewaltfreiem und militärischem Vorgehen. Das Verhältnis ist vielmehr komplementär. Dort, wo sich über Ablösungskäufe eine Verbesserung der bäuerlichen Lage herbeiführen lässt, treten militante Aktionsformen in den Hintergrund. Ist dieser Weg versperrt, wird der Konflikt in den Beziehungen zwischen den Bauern und ihrer Herrschaft institutionalisiert. Das gilt im Oberland insbesondere für die Verhältnisse innerhalb der Klosterherrschaft Interlaken und innerhalb der Herrschaft Ringgenberg, die im 15. Jahrhundert dem Klostergebiet inkorporiert wurde.

Die in der Überschrift dieses Abschnitts gewählte Formulierung «antifeudale Revolten» ist wörtlich zu nehmen. Zur Debatte stehen hier zunächst nur die bäuerlichen Widerstandsaktionen gegen die angestammten feudalen Herrschaftsinhaber bzw. die von ihnen praktizierte Form der Herrschaftsausübung, und zwar in der Zeit vor dem Herrschaftsübergang an Bern. Der gegen die Stadt gerichtete «Böse Bund» von 1445 fällt zwar auch in die Periode der Formation der bernischen Territorialherrschaft, ist jedoch sowohl von seinen Voraussetzungen wie von seiner Zielsetzung her nicht eigentlich als «antifeudal» zu verstehen, sondern der zuvor definierten dritten Stufe zuzurechnen und wird deshalb in einem anderen Zusammenhang erörtert. Auch die Bezeichnung «Revolte» ist in einem engen Sinn zu verstehen. Die Fülle der Konflikte im Oberland macht es unmöglich, bäuerliches Widerstandshandeln auch nur einigermassen vollständig darstellen zu wollen. Der Untersuchungsbereich wird deshalb auf die Auseinandersetzungen beschränkt, in denen sich die Gegensätze so weit zuspitzten, dass es

zur Gewaltanwendung kam. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich eine Gruppe von sieben Erhebungen:

1334	Aufstand der Talschaft Oberhasle gegen den Pfandherrn
1348/49	Revolte der Interlakener Gotteshausleute
1375	Aufstand der Herrschaftsleute von St. Stephan im Obersimmental
1377	Revolte der Niedersimmentaler
1380	Ringgenberger Handel
1429–34	Unruhen in Saanen
1445	Aufstand der Interlakener Gotteshausleute

Zwei der aufgeführten Erhebungen (Niedersimmental 1377, Saanen 1429–34) sind zuvor bereits (vgl. Kap. 4.2.1 und Kap. 4.2.2) angesprochen und in den Zusammenhang der jeweiligen gemeindlichen Entwicklung eingeordnet worden; auf sie soll nun nicht weiter eingegangen werden. Auch die übrigen Aufstände werden nicht etwa umfassend und in allen Aspekten dokumentiert, sondern nur insoweit, als es für die Bestimmung der Motive und Ziele der Bauern notwendig ist.

#### *a) Revolte der Talschaft Oberhasle von 1334*

Eine gewisse Sonderstellung innerhalb der Revoltenkette nimmt, sowohl was die Vorgeschichte, als auch die Folgen anlangt, der Aufstand der Talschaft Oberhasle von 1334 ein. Ähnlich wie im Fall von Schwyz und Uri, deren körperschaftliche Selbständigkeit vor allem deshalb durch die Reichsgewalt in staufischer Zeit gewahrt und gestützt wurde, weil ein königliches Interesse am ungehinder-ten Zugang zu den Alpenpässen bestand<sup>226</sup>, ist wohl auch die Reichsfreiheit der Gemeinde Hasli im Zusammenhang mit ihrer besonderen räumlichen Lage zwischen Brienzer See und Grimselpass zu sehen<sup>227</sup>. Ebenso wie die Innerschweizer Talschaften, die ihre in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch die territorialpolitischen Ambitionen der Dynasten bedrohte Unabhängigkeit über föderative Zusammenschlüsse zu sichern bestrebt waren, suchte und fand auch das Hasli einen Rückhalt bei einem, allerdings weit überlegenen Partner: 1275 schloss die Gemeinde erstmals einen wechselseitigen Beistandspakt mit Bern, der 1308 erneuert wurde<sup>228</sup>. Diese Verbindung konnte jedoch nicht verhindern, dass das Hasli

einige Jahre später, ebenso wie eine Reihe weiterer burgundischer Reichsbesitzungen, seine Reichsunmittelbarkeit infolge des königlichen Finanzbedarfs einbüste: 1310 wurde die Talschaft von Heinrich VII. an die Herren von Weissenburg verpfändet<sup>229</sup>. Dass in dem derart begründeten Herrschaftsverhältnis ein erhebliches Konfliktpotential angelegt war, ergibt sich nicht nur aus dem Umstand, dass die politisch hochentwickelte Gemeinde kaum bereit war, sich mit der ihr zugeschriebenen Untertanenrolle abzufinden, sondern auch aus der bereits bestehenden engen Verbindung zwischen dem Hasli und Bern, in die sich die Weissenburger als unerwünschter Faktor einschalteten. Schon in den zwanziger Jahren kam es denn auch zu Auseinandersetzungen, die sich am Anspruch der Pfandherren auf die Setzung der Ammänner im Hasli entzündeten<sup>230</sup>, was die Gemeinde als Eingriff in ihre Autonomie zurückwies. Die Spannungen verschärften sich, als die bei lombardischen Geldverleihern in Bern hoch verschuldeten Weissenburger die bisher auf eine jährliche Steuerleistung von 50 Pfund beschränkten Abgaben der Hasler zu steigern versuchten<sup>231</sup>. Die Gemeinde ging daraufhin in die Offensive, verbündete sich mit dem benachbarten Unterwalden und griff die weissenburgische Burg Unspunnen an<sup>232</sup>. Ausbleibender Zuzug aus Unterwalden liess das Unternehmen aber in einem Fiasko enden: 18 Landleute wurden getötet, 50 auf der Burg in Gefangenschaft gesetzt. Die Hasler wandten sich nun an ihre Bundesgenossen in Bern «und batn die, daz si inen wolten ze hilf kommen in iren nöten daz ir gefangen lidig wurden und wo daz beschehe so wolten si ihnen vndertenig sin und gehorsam in aber der wise als si dem Römschen Riche ze tunde gebunden weren»<sup>233</sup>. Bern entsprach der Bitte. Eine städtische Streitmacht eroberte Unspunnen. Die besiegten Weissenburger traten mit ihren ausgedehnten oberländischen Besitzungen in das städtische Burgrecht, die Pfandschaft über das Hasli wurde abgelöst und in städtische Hand übernommen<sup>234</sup>. Stadt und Gemeinde regelten in zwei gegenseitig ausgestellten Urkunden das damit begründete Obrigkeitverhältnis. Die Stadt garantierte den Landleuten, sie bei ihren «alten recht und gewonheit»<sup>235</sup> bleiben zu lassen und sich des «dienstes der funfzig pfunden pfennigen gemeiner in unser stat jerlichen ze sture benu-



Abb. 1: Das Land Hasli wird bernisch 1334  
Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik. Tafel 81 (198)  
Burgerbibliothek Bern

gen» zu wollen. Die streitige Frage nach der Setzung der Ammänner wurde durch einen Kompromiss geregelt, indem die Landleute der Stadt das Recht einräumten, «daz ampt und daz gericht von Hasle ze besetzenne und ze entsetzenne mit einem unsern lantman nach ir willen»<sup>236</sup>. Weiterhin sollten die Landleute der Stadt verpflichtet sein, «daz si auch unser reisen sullen gan»<sup>237</sup>.

Der Aufstand der Landleute von Hasle verhalf der Stadt in der Anfangsphase ihrer Expansionspolitik zu einer wichtigen territorialen Position im Oberland, und er erweiterte durch die mittelbare Folge der Verburgrechtung der Weisenburger die politische Einflusssphäre der Stadt in diesem Raum bedeutend. Durch das Agieren der Bauern wurden hier auf Dauer politische Gewichte umverteilt und herrschaftliche Strukturen verändert. Die Gemeinde selbst scheint dabei jedoch auf die Verliererseite geraten zu sein. Offenbar bestand ihr eigentliches Ziel darin, die durch die Verpfändung eingebüsstes Unabhängigkeit zurückzugewinnen. Nicht anders lässt sich das massive militärische Vorgehen gegen die Burg Unspunnen erklären. Auch dass die Hasler nicht sogleich ihren Bundesgenossen einschalteten, was angesichts der ohnehin zwischen Bern und den Weissenburgern bestehenden Spannungen nahegelegen hätte, sondern zunächst bei Unterwalden Unterstützung suchten, spricht für eine derart weitreichende Zielsetzung und ein offenbar bestehendes Problembeusstsein im Hinblick auf die möglichen Konsequenzen eines Eingreifens des so eindeutig überlegenen städtischen Bundesgenossen. Die Hasler mögen geahnt haben, dass die Stadt für ihre Intervention einen politischen Preis berechnen würde. Deshalb wohl suchten sie ihr Ziel zunächst aus eigener Kraft zu verwirklichen. Erst als das Vorhaben scheiterte, rief die Gemeinde die Stadt auf den Plan und das dabei formulierte Angebot, ihr untertänig zu sein, aber nur in der Weise «als ... dem Römschen Riche»<sup>238</sup>, zeugt von dem Bemühen, aus der Situation soviel an gemeindlicher Autonomie zu retten, als unter den gegebenen Umständen irgend möglich. Dass die Rechnung der Bauern aufging, zeigt der Blick auf die weitere Entwicklung.

Bis zur Reformation blieb das Verhältnis zwischen der städtischen Obrigkeit und der Landschaft Oberhasle (die Bezeichnung

Oberhasle setzte sich zur Unterscheidung von der im Emmental gelegenen Gemeinde Hasle durch) von grösseren Spannungen frei<sup>239</sup>. Weder am Bösen Bund von 1445 noch am Könizaufstand 1513 beteiligten sich die Hasler. Die Stadt bezog die ehemalige Reichssteuer von 50 Pfund, übrigens bis zum Jahr 1798, ohne eine Steigerung<sup>240</sup>. Die Landschaft kam den städtischen Finanzbedürfnissen lediglich öfter in der Weise entgegen, dass sie die Steuer auf mehrere Jahre im voraus entrichtete<sup>241</sup>. Unter ihren einheimischen Ammännern regelten die Gemeindeangehörigen bis zur Reformation ihre inneren Verhältnisse autonom, wie die Landsatzungen zum Landrecht und zu Wirtschaftsfragen belegen<sup>241a</sup>.

Konflikte allerdings hatte die Gemeinde auch in der Folgezeit auszufechten, zwar nicht mit der Stadt Bern, aber um so mehr mit dem benachbarten Kloster Interlaken, das über den Kirchensatz der Pfarrkirche der Hasler zu Meiringen verfügte<sup>242</sup>. Streitigkeiten erwuchsen dabei nicht nur über die Höhe der vom Kloster erhobenen Zehntforderungen, sondern auf einer grundsätzlicheren Ebene durch die von der Gemeinde erlassenen Satzungen, die Seelgerätschaftungen der Gemeindsleute an ihre Kirche unter Strafe stellten. Dieser Politik der Hasler lag, ähnlich wie bei bereits dargestellten vergleichbaren Geboten der Saaner, die Einsicht zugrunde, dass die Einbruchstellen feudaler Belastungen abgeschottet werden mussten, wenn es gelingen sollte, das freie Eigen an den Gütern auf Dauer zu behaupten. Ein erster Schiedsspruch Berns<sup>243</sup>, der diesen immer neu aufbrechenden Streit beilegen sollte, gab den Haslern zwar im Hinblick auf die seit 1319 schwelenden Zehntstreitigkeiten recht und verurteilte das Kloster zur Rückerstattung von dreihundert Pfund, kam jedoch in der grundsätzlichen Streitfrage den Interessen des Klosters entgegen, indem den Landleuten geboten wurde, «daz inen und ir kilchon von Hasle wol kome und lieb si, und si nit von hin bekúmerren wider recht noch beswerren»<sup>244</sup>. Zwei Monate später folgte die Gemeinde dem Gebot und versprach urkundlich dem Kloster wegen der «satzunge wider die kilchen und kilcherren von Hasle gesetzt»<sup>245</sup>, «dz wir gegen dem egenanten gotzhuse, noch ir kilchen und kilcherre von Hasle einhein núwe satzung, die inen schedlich were, tün sullen». Dies bedeutete jedoch keine grundsätz-

liche Veränderung der Haltung der Hasler, wie spätere, gegen den Gütererwerb durch das Kloster gerichtete Satzungen von 1376, 1420 und 1445 zeigten<sup>246</sup>.

*b) Der Aufstand im Obersimmental von 1375*

Eine vergleichbare Ursachenkonstellation wie im Hasle 1334 führte 1375 zum Aufstand der Bauern in der obersimmentalischen Herrschaft «indrent dem Slegelholtz». Das Freiburger Geschlecht der Thüdinger, das in der Mitte des 14. Jahrhunderts das Obersimmental weitgehend in seine Hand gebracht und schliesslich innerhalb der Familie in zwei Herrschaftskomplexe mit dem Wald «Schlegelholtz» als Grenze aufgeteilt hatte, geriet in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in eine ausweglose Verschuldung<sup>247</sup>. Jakob von Thüdingen, der Besitzer des talaufwärts gelegenen Herrschaftsteiles mit der Ortschaft St. Stephan als Mittelpunkt, versuchte, teilweise unter Anwendung von Gewalt, erhöhte Abgaben durchzusetzen<sup>248</sup>. Auch hier scheiterte das Vorhaben am entschlossenen Widerstand der Bauern. Über hundert Leute von St. Stephan, und damit wohl fast die gesamten Untertanen, nahmen in Thun Ausburgerrecht<sup>249</sup>. Die Gemeinde verweigerte die Leistung auch der schuldigen Abgaben<sup>250</sup>; der Widerstand eskalierte schliesslich zur offenen Militanz. Die Bauern hätten sich «wider in (d. h. ihren Herrn) gesetzt», so stellten die bernischen Räte später fest, «manigvalticklich, sinen höltzen verhúwen, wider in verhaget und vil smacheit, frevel und unluste getan»<sup>251</sup>. Die Kontrahenten einigten sich schliesslich, Bern als Schlichter heranzuziehen. Der Spruch der Stadt, deren Burgrecht Jakob von Tüdingen früher bereits in weiser Voraussicht kommender Schwierigkeiten angenommen hatte<sup>252</sup>, verurteilte die Herrschaftsleute zur Zahlung einer Entschädigung von 400 fl für angerichteten Schaden und zur Aufgabe des Thuner Ausburgerrechts; er verpflichtete andererseits die Herrschaft, die Leute bei ihrem Herkommen zu lassen<sup>253</sup>. Dass auf der Grundlage des vagen Schlichtungsspruches sich die Verhältnisse im Obersimmental keineswegs in Richtung eines gedeihlichen Miteinanders veränderten, zeigte sich ein Jahrzehnt später, als Bern im Sempacherkrieg das Obersim-

mental besetzen konnte, ohne auf jeden Widerstand der Landleute zu stossen<sup>254</sup>. Schon wenige Tage später huldigten «die bescheiden lüte, der tschachtelann unn die gemeinden gemeinlich in Obern Sibental» der Stadt als neuer Obrigkeit gegen Bestätigung der «vriheiten, rechtungen unn gütten gewonheiten»<sup>255</sup>.

Die Folgen des Widerstandes der Obersimmentaler waren zweifellos weniger weitreichend als 1334 in Hasle. Immerhin bewiesen die Bauern auch hier, dass sie in der Lage waren, ihren Interessen notfalls auch durch ein militantes Vorgehen Geltung zu verschaffen.

### *c) Der Ringgenberger Handel 1380*

Die mittlerweile vertraute Szenerie einer ihrer Agonie zustrebenden feudalen Herrenschicht, die zur Behebung ihrer finanziellen Misere keinen anderen Weg mehr sieht, als den Eingriff in das bäuerliche Herkommen, bietet auch der Ringgenberger Handel von 1380. Petermann von Ringgenberg, der als letzter seines Geschlechts unter dem Titel eines Vogtes von Brienz die Herrschaft über die freien Vogtleute am Brienzer See ausühte<sup>256</sup>, focht einen bereits aussichtslos gewordenen Kampf gegen den Niedergang. Ein Kundschaftsrodel aus dem 15. Jahrhundert wirft ein Schlaglicht auf seine trostlose finanzielle Situation in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Der Bauer «Cünrat Vischer» berichtet 1429 ein sechzig Jahre zurückliegendes Jugenderlebnis: Als «er und ander zu dem von Ringgenberg»<sup>257</sup> gekommen seien, «do hiesse er si mit im gan, er wölt inen käs und brot gen und j trunk wins, er hetz wol und wer nit gnot verdorben als man wande». Der Bauer erinnert sich, dem Herrn zustimmend geantwortet zu haben, er wisse wohl «ir hant noch M [1000] wert studen (= Stauden)»<sup>258</sup>.

Die kümmерlichen Verhältnisse des Petermann von Ringgenberg, der mit dem Angebot von Käse, Brot und Wein den Gegenbeweis gegen seine in der Öffentlichkeit angenommene Verelendung antreten wollte, werden in diesem beiläufigen Bericht auf dramatische Weise deutlich. Dem tröstenden Hinweis des Bauern «Cünrat Vischer» auf die noch immer bestehenden Reserven in Form kapitalisierbarer Holzrechte, den der Herr dankbar aufgriff<sup>259</sup>, werden seine Genossen jedoch kaum beigeplichtet haben. Die

Frage des Eigentumsrechtes an den Wäldern der Herrschaft Ringgenberg bildete nämlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Quelle ständiger Querelen zwischen der Herrschaft und ihren Leuten<sup>260</sup>. Noch unter dem Vater Petermanns von Ringgenberg scheinen die Wälder unbestritten einer allgemeinen und unreglementierten Nutzung durch die Herrschaftsleute offengestanden zu haben. Auch hier vermitteln spätere Zeugenaussagen ein Bild von der Situation. So erinnert sich ein Bürger von Unterseen, der von den im Wald holzenden Ringgenberger Herrschaftsleuten Holz kaufen wollte, an eine Begegnung mit Philipp von Ringgenberg, der seinen arbeitenden Leuten zusprach: «nement und holzint da, daz ir dester bass mugent die stör bezaln»<sup>261</sup>.

Petermann von Ringgenberg versuchte diese Einnahmequelle in die Hand der Herrschaft zu bringen, indem er eine Reihe von Waldungen in den Bann legte und die bäuerlichen Nutzungsrechte einschränkte<sup>262</sup>. Die durch die herrschaftliche Forstpolitik ohnehin gespannte Situation verschärfte sich Ende der siebziger Jahre, als Auseinandersetzungen um die Höhe der zu leistenden Abgaben und Steuern einsetzten<sup>263</sup>. Die Kontrahenten griffen auf beiden Seiten zum Mittel der Gewalt. Petermann, der in Thun verburgrechtet war, versuchte – offenbar mit Hilfe seiner Mitbürger – durch einen Zug nach Brienz den bäuerlichen Widerstand zu brechen<sup>264</sup>. Seine Untertanen hingegen verbanden sich eidlich mit Unterwalden und eroberten mit dessen Hilfe die Burg Ringgenberg, wobei Petermann gefangen genommen und nach Unterwalden gebracht wurde<sup>265</sup>.

Durch das Eingreifen Unterwaldens sah Bern seine politische Einflusssphäre im Oberland verletzt. Als Bürger von Thun war Petermann von Ringgenberg mittelbar der bernischen Obrigkeit unterstellt, so dass Bern als Interessenvertreter der Herrschaft den Konflikt vor die eidgenössische Tagsatzung bringen konnte. Auf diese Weise gelang es, die Auseinandersetzungen schliesslich 1381 durch einen Spruch eidgenössischer Vermittler beizulegen<sup>266</sup>. Die Unterwaldener wurden zur Freilassung Petermanns und zur Herausgabe seiner geplünderten Habe verpflichtet. Die Einung zwischen Unterwalden und den Herrschaftsleuten wurde aufgehoben und künftige Aufnahmen in das Landrecht Unterwaldens unter ein

grundlegendes Verbot gestellt, das die territorialen Interessen Berns gewährleisten sollte: «... die von Underwalden ... sullen ... deheinen ze lantman emphahen ... der denn von Berne oder den iren ... in eigenschaft, lenschaft oder phantschaft zugehöre und ennent dem Bruninge sitze»<sup>267</sup>. Für die ringgenbergischen Vogtleute selbst brachte der Spruch keine entscheidende Veränderung. Sie wurden zwar zur Entrichtung der aufgelaufenen Zinsen und Steuern verpflichtet, blieben jedoch von einer weitergehenden Sanktion verschont.

Ebenso wie 1334 bei der Revolte der Hasler zog Bern den grössten Vorteil aus dem bäuerlichen Widerstand, insofern ihm durch den eidgenössischen Schiedsspruch praktisch freie Hand im Oberland gegeben und der gesamte Raum, unbekümmert um die rechtlich-formalen Grundlagen der städtischen Ansprüche, als Herrschaftsbereich der Stadt anerkannt wurde<sup>268</sup>. Immerhin hatten die Ringgenberger Untertanen durch ihren Aufstand eine einseitige Veränderung der Agrarverfassung zugunsten der herrschaftlichen Seite verhindern können, ohne dass die strittigen Fragen allerdings definitiv gelöst worden wären.

In den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts – die Herrschaft Ringgenberg befand sich mittlerweile im gemeinsamen Besitz des Klosters Interlaken und eines Aarauer Bürgers<sup>269</sup> – brachen die Auseinandersetzungen erneut auf. Die Beschwerden der Herrschaftsleute zeigen, dass die neuen Herrschaftsinhaber und vor allem wohl das Kloster, das 1439 die Herrschaft vollständig an sich brachte<sup>270</sup>, planmässig auf eine Steigerung der Erträge hinarbeiteten und die politischen Einflussmöglichkeiten der Gemeinde zu schwächen suchten<sup>271</sup>. Die Herrschaft verlangte den dritten Pfennig bei Veräusserungen von Liegenschaften auch unter Genossen, was nach der Auffassung der Bauern nur bei Verkäufen an Nicht-Genossen statthaft war; sie forderte von allen Herrschaftsangehörigen Frondienste, während die Bauern darauf verwiesen, dass ehedem nur die unmittelbar an der Burg in der Ortschaft Ringgenberg sitzenden Leute solche Dienste geleistet hätten, und zwar nicht etwa von Rechts, sondern «von bätte wegen»<sup>272</sup>. Die Herrschaft wollte weiterhin den Leuten nur ein begrenztes Nutzungsrecht für den jewei-

ligen Eigenbedarf an den Wäldern zugestehen, während diese das Recht auch zu Verkäufen für sich reklamierten. Strittig war die Höhe der von den Gütern zu entrichtenden Steuern, deren ständige Steigerung die Bauern beklagten. Dass die Herrschaft nicht nur auf der wirtschaftlichen Ebene operierte, sondern auch die politischen Rechte der Gemeinde einschränken wollte, zeigt der Konflikt um die Setzung der Amtleute, wobei die Herrschaftsleute den Eingriff in ihre gemeindliche Autonomie beklagten, da sie die Amtleute seit alters her selbst bestimmt und erwählt hätten<sup>273</sup>.

Der Schiedsspruch der Berner Räte, der den Konflikt 1430 beilegen sollte, hielt, sorgfältig vorbereitet durch umfangreiche Kundsaufnahmen<sup>274</sup>, eine vermittelnde, um Objektivität bemühte Linie<sup>275</sup>. In drei der fünf Streitfragen wurde den Bauern recht gegeben: Die Ansprüche des Klosters auf den dritten Pfennig, auf allgemeine Fronpflicht der Herrschaftsleute und auf die Setzung der Amtleute wurden zurückgewiesen. Im Hinblick auf die streitigen Verfügungsrechte über die Wälder stellte der Spruch einen Kompromiss dar. Lediglich bezüglich der Grundsteuer folgten die Räte weitgehend dem Kloster, insofern die Verpflichtung der Leute zu den herkömmlichen Leistungen bestätigt wurde. Auch nach diesem Entscheid setzten sich die Spannungen infolge der unverändert die bäuerlichen Rechte missachtenden Politik des Klosters fort. 1432 sah sich die Stadt erneut zum Eingreifen gezwungen, als das Gotteshaus versuchte, freieigene Güter mit der Grundsteuer zu belasten<sup>276</sup>. Auch in diesem Fall folgten die Räte in ihrem Spruch der Rechtsauffassung der Bauern<sup>277</sup>.

Die Entwicklung der Ringgenberger Herrschaftsleute unterscheidet sich insofern von derjenigen der anderen bisher behandelten bäuerlichen Verbände, als sich die über sie ausgeübte feudale Herrschaftsgewalt nicht abschwächte, sondern verstärkte. In Saanen und im Niedersimmental war es den Bauern gelungen, die Rechtsstellung der Person und der Güter entscheidend zu verbessern; im Hasli, in Frutigen und im Obersimmental konnten die Bauern nicht nur die Versuche zu einer Intensivierung der Bindungen abwehren, sondern auch das Ende ihres alten Herrschaftsverhältnisses beschleunigen. Das stabile städtische Regiment erlaubte all diesen

Verbänden, in einem vor Übergriffen gesicherten Raum ihre gemeindliche Organisation auf- und auszubauen. Für die Ringgenberger jedoch bedeutete der Wechsel aus der Herrschaft ihres angestammten Herrn in diejenige des Klosters den Übergang von sporadischen, aus der Not erwachsenen Eingriffen in ihre herkömmlichen Rechte zu einer Herrschaftspolitik, die breit angelegt und systematisch die Ressourcen der Bauern anzugreifen suchte. Unter diesen Umständen konnte der permanente Widerstand der Ringgenberger nichts anderes bewirken, als den Status quo zu sichern und ihn urkundlich festzuschreiben. In den kraftaubenden Konflikten mit dem Kloster gelang es zwar, die bäuerliche Position zu verteidigen, aber nicht, sie nach vorne vorzuschieben. Gegenüber ihren Nachbarn gerieten die Ringgenberger damit in einen Rückstand. Sie teilten dieses Schicksal mit den Gotteshausleuten im älteren Herrschaftsgebiet des Klosters. Der politische Zusammenschluss der verschiedenen Untertanenverbände, und zwar der «alten» Gotteshausleute, der Ringgenberger und der Lötscher, gegen das Kloster schuf dem bäuerlichen Widerstand eine breitere Grundlage und führte schliesslich 1445 zum Aufstand. Bevor diese Erhebung eingehender erörtert wird, soll jedoch zunächst die eigenständige Widerstandstradition der Gotteshausleute noch kurz dargestellt werden.

#### *d) Die Revolte der Gotteshausleute von 1348/49*

Die seit dem 13. Jahrhundert bestehende enge Verbindung zwischen dem Kloster Interlaken und der Stadt Bern reduzierte die politischen Handlungsmöglichkeiten der Gotteshausleute in erheblichem Umfang. Während die Rivalität zwischen den Feudalherren und der Stadt in der Auseinandersetzung um macht- und territorialpolitische Positionen den herrschaftlich gebundenen Bauern ein Operationsfeld zwischen den Kontrahenten eröffnete und die bäuerlichen Gemeinden als dritter Faktor in die Entwicklung eingreifen konnten, sahen sich die Gotteshausleute mit beiden Kräften (d. h. ihrer Herrschaft und der Stadt) gleichermaßen konfrontiert, da die Stadt die Herrschaft des Klosters als seines wichtigsten Bundesgenossen im Oberland absicherte und stützte. Wie zuvor darge-

stellte (vgl. Kap. 4.1) suchten die Bauern einen Ausweg über die Aufnahme von Ausburgerrechten, um auf diese Weise die herrschaftliche Bindung an das Kloster abzuschwächen. Die dafür in Frage kommenden Städte Thun und Unterseen besaßen jedoch ein zu geringes politisches Gewicht, als dass sie ihre Ausburger wirksam hätten schützen können. Zudem wurde diese Hintertür alsbald durch verschiedene Massnahmen der Stadt und des Klosters verschlossen<sup>278</sup>.

Durch welche besonderen Umstände sich die Gotteshausleute schliesslich 1348 zu einem energischen Vorgehen veranlasst sahen, lässt sich nicht genau eruieren. Jedenfalls ergriffen sie in diesem Jahr die einzige Möglichkeit, die ihnen unter den gegebenen Verhältnissen blieb, um ein effektives politisches Gegengewicht herzustellen: Sie konstituierten sich als Gesamtkörperschaft, indem sie sich eidlich zu einer Einung verbanden<sup>279</sup>, und schlossen auf dieser Grundlage daraufhin einen Schirm- und Beistandspakt mit Unterwalden<sup>280</sup>. Mit diesem Schritt jedoch veränderten sich nicht nur die Kräfteverhältnisse im Inneren der Klosterherrschaft, sondern gingen auf einer höheren Ebene zugleich die gewachsenen territorial- und machtpolitischen Einflussphären in Bewegung. Bern sah in dem Vorgehen Unterwaldens den Versuch, zu Lasten der Stadt Positionen im Oberland zu besetzen und reagierte mit einem Kriegszug, der mit der Niederlage Unterwaldens und seiner Bundesgenossen endete<sup>281</sup>.

Die den Bauern im Februar 1349 auferlegten Strafen waren von drakonischer Härte. Von den Gotteshausleuten und den in ihre Einung aufgenommenen Lötschern, die der Brandschatzung entgangen waren, wurde eine Strafsumme von 2150 Pfund eingetrieben<sup>282</sup>; weitere 60 Pfund hatten diejenigen zu entrichten, «die da verbrennet wurden»<sup>283</sup>. Der Bund mit Unterwalden wurde für nichtig erklärt; die gegen die Stadt errichteten Landeswehren sollten abgebrochen, dafür gegen Unterwalden neue errichtet werden. Nicht nur die Leute, sondern auch das Kloster wurde von der Bestimmung betroffen, dass die Bauern künftig unbeschränkt von der Stadt zu allen Kriegsaufgeboten herangezogen werden konnten. Die politisch folgenschwerste Bestimmung jedoch betraf die Einung der

Gotteshausleute und der Lötscher. Sie wurde nicht nur aufgehoben, sondern auch für die Zukunft sollte jeder Fortschritt im Hinblick auf die gemeindliche Integration der Herrschaftsangehörigen unterbunden werden. Die Gotteshausleute ebenso wie die Lötscher hatten sich zu verpflichten: «daz wir uns sament noch sunderlich niemer me zü nieman verbinden sullen, noch mit nieman enkein burgrecht noch eitgenossi nemen sullen...»<sup>284</sup>. Die Gemeindebildung im Bereich der Klosterherrschaft vollzog sich infolge dieser Beschränkung nicht im grösseren Rahmen einer Talschaft, wie im übrigen Oberland, sondern blieb auf die kleineren Einheiten der Siedlungsverbände oder Kirchengemeinden beschränkt<sup>285</sup>. Die Einflusschancen der Bauern wurden dadurch notwendigerweise reduziert.

Günstige Folgen zog der Aufstand von 1348 zwar nicht für die Bauern des Klosters Interlaken nach sich, wohl aber für die Entwicklung der Eidgenossenschaft insgesamt. Dass sich Bern 1353 dem Bund der vier Waldstätte anschloss, wird von der Forschung mit dem Interesse der Stadt erklärt, den für ihre Territorialpolitik äusserst riskanten Prozess der Verbindung bärgerlicher Emanzipationsbestrebungen im Oberland mit unterwaldnerischen Expansionswünschen unter Kontrolle zu bringen<sup>286</sup>.

#### *e) Der Aufstand der Klosteruntertanen von 1445*

Ein knappes Jahrhundert nach dem Aufstand von 1348 kam es 1445 erneut zu einer allgemeinen Erhebung der Gotteshausleute, die von ihrem äusseren Verlauf her weit weniger dramatisch erscheint, in der sich jedoch in besonderer Weise ein grundsätzlicher Dissens zwischen Bauern und Obrigkeit manifestierte. Über den Hergang der Ereignisse geben die Quellen nur geringen Aufschluss<sup>287</sup>. Die Revolte scheint relativ spontan mit einem demonstrativen Akt der Bauern begonnen zu haben, wobei die Darstellung des Klosters und der Bauern allerdings auseinandergehen. Die Bauern erklärten später, «sie sient in keinen argen für dz closter gezogen, sunder nit anders denn ir fryheit ze ervordern, die inen nie werden möchte»<sup>288</sup>; sie hätten dabei dem Gotteshaus «kein leid

getän». Das Kloster gab eine andere Version: Die Gotteshausleute hätten sie «mit ir macht überzogen, ir gotzhus gesturmt und si ir brieff und fryheit inen herus ze geben mit gewalt getrengt»<sup>289</sup>. Die Darstellung der herrschaftlichen Seite war offenbar übertrieben, denn verletzt wurde bei diesem «Klostersturm» niemand. Immerhin stellte die Zusammenrottung der Bauern vor dem Kloster einen Akt der Gewaltsamkeit dar, der später geahndet wurde<sup>290</sup>.

Nach dem militanten Anfang konnte eine weitere Eskalation verhindert werden. Die Kontrahenten einigten sich auf ein Schlichtungsverfahren unter Hinzuziehung unparteiischer Schiedsleute. Das Kloster erklärte sich zunächst bereit, die von den Bauern geforderte Einsicht in die «Freiheiten» zu gewähren und ihnen sämtliche Rechtsdokumente des Klosters herauszugeben. Vor einer Kommission von Schiedsleuten aus Bern, Thun und den Oberländer Landschaften wurde die Übergabe an die Gotteshausleute am 6. März 1445 vollzogen: «Und also do kamen auch in unser und der benemachten stetten und lendern bottan gegenwurtikeit die vilgntr. probst und cappittel ... und brachten mit inen ein laden und ein korb vol briefen, und auch ir zinsbücher und rödel, der bedachten gemeind der gotzhuslügen in ir ring»<sup>291</sup>. Der Propst leistete einen Eid, dass sich keine weiteren Schriften mehr in der Hand des Klosters befänden<sup>292</sup>.

Sechs Wochen später trat die achtundzwanzigköpfige Schiedskommission zusammen, die je zur Hälfte aus Vertretern Luzerns, Ob- und Nidwaldens, Zugs, Glarus' und Schwyz' als eidgenössischen Gesandten und aus Boten der oberländischen Gemeinden Oberhasli, Saanen, Ober- und Niedersimmental, Frutigen, Aeschi, Spiez und Unterseen bestand<sup>293</sup>. Bern selbst war nicht repräsentiert, da die Gotteshausleute auch gegen die Stadt Klage führten, wie später noch zu erörtern sein wird. Am 22. April 1445 erging der umfangreiche Schiedsspruch<sup>294</sup>, der wie kaum eine zweite Quelle jener Zeit die grundsätzlichen Konfliktpotentiale der ländlichen Herrschaftsordnung aufzeigt und die fundamentalen Legitimitätsschwierigkeiten feudaler Herrschaft deutlich werden lässt.

Die Argumentation der Gotteshausleute, die der Schiedsspruch ausführlich referiert, unterscheidet sich von den im allgemeinen in

agrarischen Konflikten vorherrschenden Begründungsweisen dadurch, dass sie sich nicht auf die detaillierte, «positivistische» Rekonstruktion des Herkommens, des «Alten Rechts», einlässt, sondern die Grundlagen des Herrschaftsverhältnisses anspricht und auf dieser Ebene die eingebrachten Forderungen und Beschwerden zu legitimieren sucht. Daraus ist jedoch weder zu folgern, die Bauern hätten die Ebene des «Alten Rechts» grundsätzlich hinter sich gelassen, noch, dass sie sich ein neues, «revolutionäres» Rechtsbewusstsein angeeignet hätten. Was die Argumentationsweise der Bauern charakterisiert, ist vielmehr ein fundamentalistisches Verständnis des Alten Rechts, d. h. sie operieren auf der Ebene der Kategorien, die dem Alten Recht zugrunde liegen. Das gelingt ihnen freilich nicht durchgängig. In einzelnen Fällen, in denen sie sich ausserstande sahen, bestimmte Forderungen in diesem Rahmen konsistent zu begründen, verzichteten sie auf eine Begründung überhaupt. Ein Beispiel dafür ist die Forderung nach Aufhebung der Todfälle, die sie in Form eines Besthaupts von bestimmten Gütern («lengüter») zu leisten hatten. Die Bauern stellten dazu einfach fest, sie «getruwent des och nit verbunden zesind»<sup>295</sup>. Das Kloster hielt dem, von den Bauern unwidersprochen, entgegen «sie habent die fell von ettlichen gütern von alter her genommen und getrowent och darbi ze belieben»<sup>296</sup>. Die Schiedskommission, überwiegend aus Bauern besetzt, verwehrte der Forderung der Gotteshausleute die Anerkennung, verfügte jedoch aus Gründen der Billigkeit eine kleine Entlastung: Wenn der Todfall des Bauern auf ein herrschaftliches Gebot (Kriegszug oder anderes) zurückzuführen sei, verfalle der Anspruch auf das Besthaupt<sup>297</sup>. Weitere Klagen, die in ähnlicher Weise von den Gotteshausleuten nicht begründet und von den Schlichtern zurückgewiesen wurden, betrafen die doppelte Entrichtung von Steuern und Zinsen in den Jahren, in denen ein neuer Probst sein Amt antrat<sup>298</sup>, und den Schaf- und Ziegenzehnten<sup>299</sup>.

Die einzelnen Gravamina werden im «Spruch der Achtundzwanzig» ohne jegliche Systematik aneinandergereiht, wobei jeweils die Argumente der Kontrahenten und der Entscheid aufgeführt werden. Die Struktur der Quelle verdeckt deshalb sowohl das hohe Abstraktionsniveau, wie auch den systematischen Zusammenhang der

bäuerlichen Argumentation. Ihr fundamentalistischer Charakter tritt erst zutage, wenn man die zu einzelnen Klagepunkten gegebenen Begründungen umgruppiert und auf diese Weise die Grundposition rekonstruiert. Dadurch soll nicht der Eindruck erweckt werden, die Bauern hätten «a more geometrico» aus einer Prämisse systematisch ihre Forderungen abgeleitet.

Brüche in der Argumentation sind – wie gezeigt – nicht zu leugnen. Die These geht lediglich dahin, dass sich die Bauern einen grundsätzlichen Standpunkt angeeignet und weitreichende Konsequenzen daraus gezogen hatten.

Die bäuerliche Ausgangsposition wird im Zusammenhang einer Beschwerde deutlich, die von der herrschaftlichen Seite erhoben wird. Das Kloster beklagt sich, dass die Gotteshausleute «inen nit schwerren wellent als von alter her kommen sie»<sup>300</sup>. Die Gotteshausleute entgegnen darauf: Die «Herren habent si nit geschirmt als ein getruwi herschaft, darumb si inen nit mer meinent pflichtig sin furhin mer ze sweren»<sup>301</sup>. Grundsätzlicher liesse sich ein Angriff gegen ein feudales Herrschaftsverhältnis nicht führen. Die Bauern röhren an den Grundfesten der Klosterherrschaft, wenn sie eine eidliche Bindung an ihre Obrigkeit für alle Zukunft beseitigt wissen wollen. Huldigungsverweigerungen spielen im Verlauf agrarischer Konflikte häufig eine wichtige Rolle<sup>302</sup>: Der Dissenz der Kontrahenten findet seinen Ausdruck in der Weigerung der Bauern, den Huldigungseid zu leisten, wodurch die Herrschaft, ihrer essentiellen Grundlagen beraubt, in einen rechtsfreien Zustand gerät. Nachdem jedoch der Konsens durch die Regelung der Streitfragen wiederhergestellt ist, wird durch die Huldigung der Untertanen regelmässig das Herrschaftsverhältnis neu konstituiert und die vorgängige Huldigungsverweigerung dient nicht zuletzt dazu, den Prozess der Einiung zu beschleunigen. Anders in diesem Fall. Die Forderung der Klosteruntertanen nach einer definitiven Aufhebung der eidlichen Bindung läuft auf einen Zustand hinaus, in dem allenfalls unmittelbarer Zwang die Abhängigkeit vom Kloster aufrechterhalten kann, dessen Herrschaft dann offenkundig in nichts anderem begründet wäre als in der ausgeübten Gewalt. Von einer rechtlichen oder gar moralischen Verpflichtung der Gotteshausleute gegenüber ihrer

Herrschaft könnte dann keine Rede mehr sein. An die Stelle der Treue, die nach dem Rechtsverständnis der Zeit der Herrschaftsbeziehung zugrundeliegt, würde offene Feindschaft treten.

Dass der fundamentale Zusammenhang von Treue, herrschaftlicher Legitimität und Huldigung nicht ein gedankliches Konstrukt von Landes- und Verfassungsgeschichtlern darstellt, sondern im bäuerlichen Rechtsbewusstsein verankert ist, zeigt die Begründung der Gotteshausleute für ihre Forderung nach Beseitigung des Eides. Das Argument, die Herren hätten «si nit geschirmt»<sup>303</sup>, bringt auf der denkbar höchsten Abstraktionsebene in prägnanter Kürze sowohl das bäuerliche Verständnis von Herrschaft wie den Verlust ihrer Legitimität zum Ausdruck. «Schutz und Schirm» gegen «Rat und Hilfe» sind die Formeln für die Wechselbeziehungen von Leistungen und Gegenleistungen, in denen sich Herrschaft bewähren muss<sup>304</sup>. Nicht das Herkommen als solches stützt nach der Auffassung der Gotteshausleute die Herrschaft, begründet ihr «altes Recht», sondern die stete Wahrung der Gegenseitigkeit der Verpflichtungen, die den Kern des Alten Rechtes bildet. Schon der Schwabenspiegel hatte herrschaftliche Legitimität in diesem Rahmen definiert: «Wir sullen den Herrn darumb dienen, das sy uns schirmen und als sy die lant nit schirment, so sind si nicht diensts schuldig»<sup>305</sup>. Eben diesen Standpunkt beziehen auch die Gotteshausleute: Die Herrschaft hat ihrer Schirmverpflichtung nicht genügt, ihr Kredit ist verspielt, Treue und moralisch-rechtliche Bindung sind den Untertanen nicht länger zumutbar.

Die weitreichenden Forderungen, die die Gotteshausleute 1445 vortrugen, werden in ihrem inneren Zusammenhang verständlich, wenn man sich diese fundamentalistische Ausgangsposition vor Augen führt. Nicht alle ihre Gravamina gingen über die Ebene des positiven, faktisch geltenden und herkömmlich geübten Rechts hinaus<sup>306</sup>, die zentralen Forderungen jedoch lassen sich alle auf den gleichen Grundgedanken zurückführen: Die Bauern fordern Genugtuung für die Missachtung der Schirmverpflichtung durch das Kloster, und sie beanspruchen rechtliche Garantien für die Zukunft.

Die Klage bezüglich der an die Stadt Bern zu entrichtenden unregelmässigen Steuern, sogenannten «Tellen», zeigt das Grundmu-

ster der bäuerlichen Argumentation besonders deutlich. Zur Finanzierung besonderer Ausgaben legte die Stadt ihren Bürgern diese Tellen auf, und zwar in der Zeit des Konflikts von 1445 in verstärktem Umfang infolge des besonderen Finanzbedarfs, der aus den militärischen Verwicklungen des Alten Zürichkriegs resultierte<sup>307</sup>. Diese Steuern wurden auch vom Kloster, das in Bern verburgrechtet war, entrichtet, und zwar auf dem Weg einer Umlage auf die Bauern<sup>308</sup>. Laut seiner kaiserlichen Privilegien jedoch genoss das Kloster Steuerfreiheit und auch im Burgrechtsvertrag mit Bern wurde ihm Freiheit von Steuer und Kriegsaufgeboten zugesichert<sup>309</sup>. Die Leistungen an die Stadt gingen also über die rechtlichen Verpflichtungen des Gotteshauses hinaus. Bezugnehmend auf die urkundlich verbrieften Garantien des Klosters klagten die Gotteshausleute nun, «das si den von Bern tell haben müssen geben über semlich fryheit, darvor si die herren auch sōltent geschirmpt haben, des si aber nit getan habent und getruwent, si sōllent inen dar umb ouch wandel tün»<sup>310</sup>. Die Klosteruntertanen sehen demnach in den Steuerleistungen des Gotteshauses ein Versagen seiner Garantenstellung im Hinblick auf den eigenen rechtlichen Status und verlangen einen Ausgleich für die erbrachten Steuerleistungen, da diese vom Kloster zu verantworten sind. Gegen diese Forderung setzt sich das Kloster zur Wehr, indem es darauf hinweist: «si haben die von Bern dik in gegenwurtigkeit der gotzhusluten botten gebeften, si und ir lut by ir fryheiten ze beliben lassen»<sup>311</sup>, ein Argument, das jedoch nicht sticht, weil es am faktischen Versagen der Schirmverpflichtung gegenüber den eigenen Leuten nichts ändert. Der Spruch der Schlichter in diesem Streitpunkt lief auf einen flauen Kompromiss hinaus. Bern bekannte, dass die Tellen «von fruntschaft und nit von recht»<sup>312</sup> gefordert worden seien, die Rechtsauffassung der Gotteshausleute setzte sich demnach im Prinzip durch; die Leute sollten aber ihre Leistungen als Geschenke betrachten, für die das Kloster keine Entschädigung zu leisten hatte<sup>313</sup>.

Mit ihrer Argumentation bezüglich der Berner Steuerauflagen hatten die Gotteshausleute eine Grundfrage angerührt: Wer hat die Konsequenzen zu tragen, wenn die Herrschaft aus Gründen politischer Opportunität oder aus Schwäche Belastungen übernimmt, die

über den Rahmen ihrer verbindlich fixierten Verpflichtungen hinausgehen? Die Antwort der Bauern auf diese Frage war eindeutig: Die Übernahme solcher Auflagen durch das Kloster, die auf seine Leute abgewälzt wurden, war nicht nur unzumutbar, vielmehr verstieß das Kloster damit eklatant gegen seine Schirmverpflichtung. Dass die Bauern gegen die Politik des Klosters in dieser Beziehung eine so dezidierte Frontstellung bezogen, ist sehr leicht verständlich, wenn man berücksichtigt, dass die vom Kloster eingegangenen Bindungen in erster Linie dazu dienten, seine herrschaftliche Stellung gegenüber den Untertanen zu stabilisieren und deren emanzipatorische Bestrebungen abzufangen. Die enge Bindung des Klosters an Bern, deren Konsequenzen die Leute in Form von Tellen und Kriegsaufgeboten zu tragen hatten, reduzierte ihre eigenen gemeindlichen Entwicklungschancen in entscheidendem Umfang. Die Untertanen wurden letztlich auf diese Weise gezwungen, selbst die Ketten zu liefern, mit denen man sie einschnürte.

Ein Beispiel für diesen Zusammenhang liefert auch das Thuner Burgrecht des Klosters, das von herrschaftlicher Seite eingegangen worden war, um den Eintritt der Gotteshausleute in das Ausburger-Verhältnis dieser Stadt zu verhindern<sup>314</sup>. Als Folge dieses Burgrechts hatte das Kloster dem Thuner Aufgebot dreissig Söldner zu stellen<sup>315</sup>. Auch in diesem Fall ging das Kloster den bequemsten Weg und legte die Kosten dafür einfach seinen Leuten auf. Dagegen führten die Gotteshausleute Klage: «als die herren den von Thun muessent drissig soldner schiken von ir burgrechz wegen, denselben costen si bisher och getragen habent, und getruwent, das si des hinfur söllent vertragen sin und inen die herren umb dz vergangen söllent wandel tün»<sup>316</sup>. Das Kloster berief sich dagegen auf das Herkommen, da die Leute die angesprochenen Lasten bisher getragen hätten. In ähnlicher Weise argumentierten die Bauern auch im Hinblick auf die Kriegsdienste, die sie auf Weisung ihrer Herrschaft für Bern zu leisten hatten<sup>317</sup>.

Die Vernachlässigung der herrschaftlichen Garantenpflicht führen die Gotteshausleute auch ins Feld, wenn sie einen Ausgleich für die Zölle und Ungelder fordern, die von Bern und Thun entgegen den Klosterprivilegien eingezogen worden seien. Der Schadener-

satzanspruch gegenüber dem Kloster wird damit begründet, dass «vor semlichem (Zoll und Ungeld) si die herren auch söllent geschirmpt haben»<sup>318</sup>.

Der Anspruch der Untertanen auf den Schirm der Herrschaft dient den Gotteshausleuten aber nicht nur zur Begründung von Forderungen, die die Beziehungen des Klosters nach aussen betreffen, sondern stützt auch ihre wichtigsten Beschwerden im Hinblick auf das «Innenverhältnis» zwischen Herrschaft und Untertanen. Die Bauern verlangen, «das inen die herren söllent helfen tragen stur und bruch nach marchzal iro gütern, so si imm land habent»<sup>319</sup>, wogegen die Herrschaft einwendet, sie sei mit ihren Eigengütern durch Päpste, Kaiser und Könige von derartigen Auflagen befreit. Die Bauern fordern weiterhin einen Abgabennachlass, wenn der Ertrag ihrer Felder durch Unwetter und Lawinen beeinträchtigt ist<sup>320</sup>. Sie klagen gegen die Inanspruchnahme von Nahrungsmitteln als Pfand bei der Eintreibung von Schulden durch die Herrschaft<sup>321</sup>. In all diesen Fällen reagiert das Kloster mit dem lapidaren Hinweis auf das Herkommen und versucht so, sich der grundsätzlichen Ebene der bäuerlichen Argumentation zu entziehen.

Mit dem Herkommen, wie es die herrschaftliche Seite verstand, wollten sich die Bauern jedoch nicht mehr zufrieden geben. Am deutlichsten findet der Dissens über Recht und Rechtlichkeit seinen Ausdruck, wenn «die gotzhuslut meinent, dz si den herren umb unversigelt schriften, es sien bücher oder rödel, nutzit pflichtig sin söllent»<sup>322</sup>. Die Forderung, alle urbariellen Dokumente des Klosters für nichtig zu erklären, läuft letztlich darauf hinaus, die in der Klosterherrschaft praktizierte Herrschafts- und Wirtschaftsordnung ausser Kraft zu setzen. Was die Bauern an ihre Stelle setzen wollen, wird durch keine direkten Äusserungen expliziert, und zur Darstellung programmatischer Ziele bietet die hier untersuchte Quelle auch keinen Raum. Fasst man jedoch die Beschwerden und Argumente zusammen, so ergibt sich als logische Konsequenz, dass die Beziehungen zwischen dem Gotteshaus und seinen Leuten von Grund auf neu geordnet werden müssen. Die Prinzipien dieser Neuordnung werden von den Bauern deutlich herausgearbeitet: Die Wechselseitigkeit von Leistung und Gegenleistung, die Legiti-

mation von Herrschaft durch Schutz und Schirm, schliesslich die Restitution eines Rechtes, das von Herrschaft und Genossenschaft gemeinsam getragen und entwickelt werden kann<sup>323</sup>.

In den bisher vorgetragenen Überlegungen zum Aufstand von 1445 wurde ein wesentlicher Aspekt der bäuerlichen Beschwerden zunächst zurückgestellt, und zwar die Freiheitsforderung. Wie eingangs dieses Abschnitts erwähnt, begann die Revolte nach der Aussage der Bauern damit, dass sie vor das Kloster zogen, um «ir fryheit ze ervordern»<sup>324</sup>. Dieses Anliegen besass für sie offenbar eine herausgehobene Bedeutung, denn sie stellten es zugleich an die Spitze ihrer Gravamina. Die Äusserungen der Bauern gerade im Rahmen dieser ersten Klage sind jedoch relativ komplex und nur aus dem grösseren Zusammenhang der bäuerlichen Begründungsmuster und Ziele zu verstehen. Es war deshalb erforderlich – zumal angesichts der Seltenheit von Quellenzeugnissen für explizierte bäuerliche Aussagen zum Thema «Freiheit» im späten Mittelalter –, zunächst einmal die Grundposition und die zentralen Anliegen der Bauern zu untersuchen, um die hermeneutischen Voraussetzungen für das Verständnis der bäuerlichen Argumentation im Zusammenhang der Freiheitsforderung zu sichern.

Die Beschwerde der Bauern und die Entgegnung des Klosters seien in voller Länge zitiert:

Die «vollmechtig bottēn der ... gotzhusluten ... von den benempten probst und cappittel erklagent und meinent, dz si alle fry gotzhuslut und alles des gefryt sient, des ir herren fur sich und die iren gefryt sint, und nach derselben fryheiten sag aller burdi entladen sin sollent, die selben fryheit inen die herren verhalten und si daruber zu reisen getrengt haben, des si ze grossem kosten komen sient, und begerent, dz inen die herren wandel darumb tün sollent»<sup>325</sup>.

Das Kloster antwortete:

«... si getruwent nit, dz si all fry gotzhuslut sient, dann si etlich kouft habent mit voller herschaft; getruwent, welhe si also kouft habent, das inen die beliben und dienen sollent, als si die kouft hand, nach ir köfftbriefen sag. So dann antwurtent si furer und sprechent, dz si den gotzhusluten ir fryheit nie verhalten, sunder inen die dik gezeigt habent und si an inen nutzit erwunden, und haben auch inen die lut jewelten gereisot, und getruwent nit, dz si inen deheins wandels pflichtig oder verbunden sin und si hinfur als untzhar mit inen reisen sollent ...»<sup>326</sup>.

Die Forderung der Gotteshausleute ist nach dem zuvor bereits Gesagten leicht interpretierbar. Sie beanspruchen die Anerkennung ihrer persönlichen Freiheit, indem sie den Status «freie Gotteshausleute» für sich reklamieren und sie erläutern, was sie unter der «Freiheit» verstanden wissen wollen, die ihnen zukommen soll. Die Freiheit der Gotteshausleute wird inhaltlich definiert und konkretisiert durch den Anspruch, dass sie «alles dessen gefryt sient, des ir herren für sich und die iren gefryt sint».

Der Begriff der Freiheit, welcher der Argumentation der Klosteruntertanen zugrundeliegt, steht offenkundig nicht in einem naturrechtlichen Begründungszusammenhang. Die Bauern fordern zwar persönliche Freiheit, aber sie fordern sie weder allgemein noch unter Bezugnahme auf überpositive Normen. Sie beziehen sich nicht auf die Menschen, sondern auf den spezifischen Status der eigenen, fest umrissenen Gruppe. Sie stützen diese Freiheit andererseits jedoch auch nicht auf die positiven Rechte des eigenen Verbandes, d. h. auf die «Freiheiten» der bäuerlichen Gemeinde, einfach deshalb, weil vor 1445 weder das eine noch das andere existierte. Als Folge des Aufstandes von 1348/49 war ihnen die Ausbildung einer rechtlich anerkannten Gesamtkörperschaft des Untertanenverbandes versagt geblieben und weder auf dem Weg des Widerstandes noch durch Loskäufe hatten sie eigenständige Rechtstitel erwerben können. Weder die Freiheit des Menschen in einem universalistischen Sinn, noch die Freiheiten der «Landschaft» stehen hinter der Freiheitsforderung der Gotteshausleute; sie bezieht sich vielmehr auf die «Freiheiten» ihrer Herrschaft. Die Bauern machen sozusagen und überspitzt formuliert aus ihrer Not, d. h. dem Defizit an emanzipatorischen Fortschritten gegenüber der Klosterherrschaft, eine Tugend, indem sie sich auf die ethischen Grundlagen der Herrschaftsbeziehung besinnen, um so die Freiheiten des Klosters als ihre eigenen in Anspruch nehmen zu können. Die Freiheit der Gotteshausleute besteht demnach in der Partizipation und Teilhabe an den Freiheiten des Klosters.

Diese Vorstellung ist die konsequente Fortentwicklung der zuvor beschriebenen Grundposition der bäuerlichen Argumentation, die die Wechselseitigkeit von Leistung und Gegenleistung, die Le-

gitimation von Herrschaft durch Schutz und Schirm und letztlich die von Herrschaft und Genossenschaft gemeinsam getragene Rechtsgemeinschaft als leitende Prinzipien des Herrschaftsverhältnisses entwickelt hatte. Als Rechtsgemeinschaft kommen beiden Seiten gleichermaßen die Freiheiten zu, die dem Gotteshaus verliehen worden sind. Damit machen sich die Bauern eine Auffassung zu eigen, die derjenigen ihrer Herrschaft diametral entgegensteht. Das Kloster wandte sich gegen die Forderung, dass seine Eigengüter die von der Stadt auferlegten Tellen mittragen sollten, mit dem Argument «si und ir gotzhus und ir güter sien vor aller beladniss von båbsten, keisern und kungen gefryt»<sup>327</sup>. Die Privilegien kommen nach der Auffassung des Klosters demnach allein der Herrschaft zu. Die Gotteshausleute jedoch fordern im gleichen Sinn, in dem sie das Kloster wegen der Missachtung seiner Schirmverpflichtung anklagten, da die Herrschaft für die Wahrung ihrer urkundlich verbrieften Rechte gegenüber den Untertanen haftbar sei, dass die Freiheiten als gemeinsamer Besitzstand einer einheitlichen Rechtsgemeinschaft von Herrschaft und Untertanen zu betrachten seien. Deutlich wird dieser Zusammenhang auch im Verhalten der Bauern, welche die Klosterurkunden, die ihnen zur Einsicht überlassen wurden, nicht mehr herausgeben wollten und erst durch den Spruch der Schlichter und gegen die Zusicherung, von allen Urkunden Kopien anfertigen zu können, dazu bewegt werden konnten<sup>328</sup>.

Der Begriff von Freiheit, der in den Äusserungen der Bauern zutage tritt, stellt kein neues Konzept dar, sondern deckt sich mit dem konventionellen Freiheitenbegriff der altständischen Gesellschaft: «Freiheit» bedeutet für die Untertanen ebenso wie für die Herrschaft ein urkundlich verbrieftes, partikulares Recht. Der genau umrissene, konkrete Charakter von «Freiheit» in diesem Sinn äussert sich auch im Sprachgebrauch beider Seiten, und zwar in der Gleichsetzung der inhaltlichen Rechtsgarantie mit der Urkunde als Gegenstand. Wenn die Bauern klagen, die Herrschaft habe ihnen ihre Freiheit vorenthalten («verhalten»)<sup>329</sup> und ihre Herausgabe fordern, ist damit sowohl das Recht wie auch die Urkunde gemeint, und das Kloster stellt im gleichen Sinn seine gegenteilige Auffassung gegenüber: «dz si den gotzhusluten ir fryheit nie verhalten, sunder inen

die dik gezeigt habent»<sup>330</sup>. Die Konkretisierung der Freiheiten reicht hier fast bis zur Verdinglichung. Die Übereinstimmung auch im sprachlichen Gebrauch des Wortes «Freiheit» mag als zusätzlicher Beleg für die grundsätzliche Feststellung gelten, die sich aus diesen Überlegungen ergibt: Nicht der Freiheitsbegriff als solcher ist zwischen den Konfliktparteien umstritten, sondern der Herrschaftsbegriff und das Herrschaftsverständnis.

Das Gremium der 28 Schiedsleute bestand in seiner weit überwiegenden Mehrheit aus Vertretern bürgerlicher Körperschaften<sup>331</sup>, lediglich die vier Gesandten der Städte Luzern und Zug vertraten territorialherrschaftliche Obrigkeit. Es ist anzunehmen, dass die Schlichter in ihrer überwiegenden Mehrheit mit den Gotteshausleuten sympathisierten. Das gilt zweifellos für die Boten der Talgemeinden im Berner Oberland, denn diese Gemeinden schlossen nur wenig später zusammen mit den Gotteshausleuten den Bösen Bund gegen die Stadt Bern<sup>332</sup>, und eine ähnliche Haltung ist auch bei den vier Unterwaldner Delegierten zu vermuten, da Unterwalden bereits 1348/49 die Gotteshausleute und 1380 die Ringgenberger Vogtleute in ihren Aufständen unterstützt hatte und auch später noch den Gotteshausleuten in einer ähnlichen Situation tatkräftigen Beistand leisten sollte<sup>333</sup>. Diese Feststellungen sind wichtig zur Beurteilung der von den Schlichtern gefällten Entscheide. Dass der Schiedsspruch sich in der Grundtendenz weit stärker der Rechtsauffassung des Klosters anschloss, als der Argumentation der Untertanen, lässt sich nämlich unter diesen Umständen nicht einfach auf die Parteilichkeit der Schlichtungskommission zurückführen.

Wenn sich die bürgerlichen Schlichter in ihrem Spruch nicht an den grundsätzlichen Postulaten der Gotteshausleute orientierten, so mag das auf die Bindung an die konventionelle Rechtsauffassung zurückzuführen sein, über die das Freiheitenverständnis der Klosteruntertanen in seiner Begründung hinausging. Möglicherweise hat auch die unterschiedliche Ausgangslage den Entscheid bestimmt: Die Bauern in der Schiedskommission gehörten zu Gemeinden, die durch erhebliche Anstrengungen einen politischen und wirtschaftlichen Handlungsspielraum hatten gewinnen können. Dieser Freiraum war nicht etwa durch das hofrechtliche Herkommen gesichert,

sondern durch urkundlich verbriezte Garantien der Gemeinden, und das Bewusstsein um die Bedeutung von Urkunden bestimmte die Haltung der bäuerlichen Schiedsleute<sup>334</sup>. Hier richteten sozusagen mehr oder weniger «arrivierte» Bauern, deren Gemeinden sich bestimmte Besitzstände an Autonomie und «Freiheiten» erworben hatten, über Standesgenossen, die in ihrer politisch-emanzipatorischen Entwicklung den Anschluss verloren hatten.

Dass auch die Gotteshausleute den Weg ihrer Nachbarn zu gehen wünschten, zeigt sich in der Forderung, dass «inen die herren sollent gönnen ir gult abzelösen mit zweintig pfunden ein pfund...»<sup>335</sup>. Auch sie waren demnach bereit, grundherrschaftliche Bindungen durch finanzielle Opfer abzulösen, aber dieser Weg blieb ihnen durch die relative ökonomische Stabilität des Klosters verschlossen, und auch die Schlichter konnten sich nicht dazu verstehen, ihnen einen Rechtsanspruch auf eine derartige Ablösungsregelung zuzugestehen<sup>336</sup>. Die politische Integration in einen korporativen Gemeindeverband war gleichfalls ein Ziel der Gotteshausleute, das im Konflikt von 1445 allerdings nur am Rande deutlich wird<sup>337</sup>, und zwar in der Forderung, dass das Banner des Kriegsaufgebotes der Gotteshausleute von den Leuten selbst und nicht vom Kloster verwahrt und gehalten werden sollte, was mittelbar auf eine Anerkennung der Gesamtkörperschaft der Untertanen hinausläuft. Die Perspektiven und Erwartungen der Gotteshausleute zielten demnach in die gleiche Richtung gemeindlicher Emanzipation wie die ihrer Nachbarn. Der Konflikt von 1445 war im Kern die Reaktion auf das Scheitern dieser Erwartungen an den gegebenen politischen Kräfteverhältnissen und der Versuch, einen neuen Ansatzpunkt zu gewinnen.

Der Versuch scheiterte daran, dass sich die Schlichter die fundamentalistische Rechtsauffassung der klageführenden Bauern nicht zu eigen machten, aber er scheiterte nicht vollständig. Die Entscheidungen zeugen von dem Bemühen, in den Grenzen einer strikten Bindung an eindeutige Rechtspositionen der Idee der Billigkeit zugunsten der Bauern Raum zu geben. So wurden zwar ihre Grundforderungen sämtlich verworfen, indem ihre Verpflichtung zur Huldigung bestätigt<sup>338</sup>, die Geltung der Klosterurbare festge-

stellt<sup>339</sup>, der alleinige Anspruch der Herrschaft auf die Klosterprivilegien anerkannt<sup>340</sup> und demnach eine Beteiligung der herrschaftlichen Eigengüter an der Steuerlast abgelehnt wurde<sup>341</sup>. Ebenso sollten sie auch künftig verpflichtet sein, dem Kriegsaufgebot des Klosters Folge zu leisten<sup>342</sup>. Aber zugleich wurde auf der darunterliegenden Ebene eine ganze Reihe bäuerlicher Forderungen als berechtigt anerkannt:

- Anerkennung des Status freier Gotteshausleute sowohl für die Untertanen im alten Herrschaftsgebiet wie auch für die Ringgenberger Herrschaftsuntertanen. Wenn das Kloster im Einzelfall diesen Status bestreitet, obliegt ihm die Beweispflicht<sup>343</sup>.
- Verpflichtung des Klosters zum Ersatz der den Leuten entstandenen Kosten aus den für Bern geleisteten Kriegsdiensten<sup>344</sup>.
- Verneinung eines Rechtsanspruchs der Stadt Bern auf Steuerleistungen der Gotteshausleute<sup>345</sup>.
- Von der Herrschaft neuerworbene Güter, die vorher «stur, bruch und andern costen geben hant»<sup>346</sup>, sollen auch nach dem Besitzwechsel diese Lasten tragen.
- Die Kosten für die Stellung von dreissig Söldnern gemäss dem Thuner Burgrecht des Klosters sind unter dem Kloster und seinen Untertanen aufzuteilen<sup>347</sup>.
- Sicherung der bäuerlichen Nutzungsrechte: Anerkennung eines begrenzten bäuerlichen Fischrechts in der Aare<sup>348</sup>; Bestätigung eines über den Eigenbedarf hinausgehenden Holzrechts der Inhaber klösterlicher Lehengüter in den herrschaftlichen Wäldern<sup>349</sup>.

Einen wichtigen Fortschritt im Prozess ihrer politischen Integration konnten die Klosteruntertanen im Zusammenhang der Regelung der Trägerschaft des Kriegsbanners verzeichnen. Künftig sollte der Propst des Klosters «ein gemeind beruffen, und sollen denn der probst und die gemeind mit der meren hant einen venr under der gemeind erkiesen, und welher da ze venr erwellt wirt, dem sol denn ein probst die paner befehlen, der sol denn dem probst und der gemeind swerren ...»<sup>350</sup>. Durch diesen Entscheid erhielt die Gesamtuntertanenschaft des Klosters eine institutionalisierte Form, wenn der derart konstitutionierten «gemeind» zunächst auch nur eine einzige Funktion, nämlich die Beteiligung bei der Wahl des Vanners, zugesprochen wurde.

Einen politischen Positionsgewinn hatten die Gotteshausleute jedoch nicht nur durch einzelne Entscheidungen der Schlichter zu verzeichnen, sondern – unabhängig von den Regelungen im Einzel-

nen – durch den Spruch selbst. Zwar ist er nicht in vollem Umfang (gemäss der Definition Peter Blickles) als Agrarverfassungsvertrag zu betrachten<sup>351</sup>, da er nicht alle Bereiche der Herrschaftsordnung reglementiert und insbesondere die grundherrschaftlichen Verhältnisse nur partiell berührt, aber ein zentrales Verfassungsdokument war er für die Klosterherrschaft zweifellos, wie vor allem auch die späteren Konflikte dokumentieren<sup>352</sup>. Indem die Rechte der herrschaftlichen und der bäuerlichen Seite verbindlich definiert und fixiert wurden, erwarb auch der Untertanenverband den Status eines Trägers eigenständiger Rechte und damit die Legitimation, ihre Verwirklichung zu sichern. Die politische Handlungskompetenz der Gesamtkörperschaft der Untertanen war damit gesichert.

#### *f) Emanzipation durch Widerstand*

Die These, dass der gewaltfreie Weg finanzieller Ablösungsregelungen und der militante Weg des Widerstandes als zwei komplementäre Seiten einer im Prinzip einheitlichen bäuerlichen Emanzipationsbewegung zu betrachten seien, mag durch die Darstellung der Revolten hinreichend belegt worden sein. Dass die Ziele und Motive der revoltierenden Landleute aus der Klosterherrschaft sich nicht von denjenigen der in ihrem Vorgehen ungleich friedlicheren Saaner unterschieden, unterliegt keinem Zweifel. Auch die Gotteshausleute suchten die Rechtsstellung und die wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten des einzelnen zu stärken, wie der Anspruch auf die Bezeichnung «freier Gotteshausmann» und die Forderung nach Ablösung der grundherrschaftlichen Lasten zeigt. Auch die Gotteshausleute erstrebten die politische Integration in eine rechtsfähige Körperschaft, wie schon die Einung von 1348 deutlich macht. Die Kongruenz der Ziele und Perspektiven, die hier an den beiden Extremen der Entwicklung festzustellen ist, liesse sich auch an den übrigen bäuerlichen Verbänden aufzeigen.

Ungleich schwerer als die Intentionen sind jedoch die Ergebnisse der beiden Wege zu beurteilen. Während Ablösungskäufe bereits als solche einen Schritt zur Emanzipation aus feudalen Bindungen bedeuten, scheint es problematisch, das Ergebnis der beschrie-

benen Revolten gleichermassen allgemein unter den Begriff «Emanzipation» zu fassen.

Betrachtet man lediglich die unmittelbaren inhaltlichen Ergebnisse der Konflikte, wie sie sich in den Schiedssprüchen darstellen, und zieht auf dieser Basis eine Bilanz der bäuerlichen Forderungen einerseits und der herrschaftlichen Ansprüche andererseits, wirkt das Resultat eher ausgeglichen. Die im Endergebnis geglückte Erhebung der Oberhasler von 1344 und die in einem Fiasko endende Revolte der Gotteshausleute von 1348/49 fallen in ihren eindeutigen Konsequenzen eher aus dem Rahmen. Charakteristisch für die übrigen Revolten scheint vielmehr eine Pattsituation: Während die herrschaftliche Seite im grossen und ganzen mit den Versuchen scheiterte, Lasten zu steigern, Nutzungsrechte einzuschränken, insgesamt Herrschaft zu intensivieren, gelang es den Bauern allenfalls, kleinere Positionsverbesserungen durchzusetzen.

Die emanzipatorischen Wirkungen des Widerstandes erschlies- sen sich erst, wenn man die mittelbaren Folgen der Revolten untersucht und sie in den grösseren Zusammenhang der territorial- und strukturgeschichtlichen Entwicklung einordnet. Die bedrängte ökonomische Lage der kleineren und mittleren Feudalherren im Berner Oberland im 14. und 15. Jahrhundert wurde an einer ganzen Reihe von Einzelfällen aufgezeigt; hingewiesen wurde auch auf den fehlenden politischen Handlungsspielraum nach dem Sempacherkrieg von 1388, dessen Ausgang den korporativ-föderativen Kräften freie Bahn schuf. Hier von einer Krise adeliger Herrschaft zu sprechen, wäre fast untertrieben. Hoch verschuldet und politisch durch die territorialen Ambitionen Berns bedroht, blieb dem Adel das innere Gefüge seiner Herrschaften als letztes Operationsfeld, auf dem zusätzliche Ressourcen mobilisiert werden konnten. Auch auf dieser Ebene jedoch hatten sich die Kräfteverhältnisse gewandelt. Die alte Herrenschicht sah sich mit einer Untertanenschaft konfrontiert, die sich längst nicht mehr als Objekt herrschaftlicher Interessen gebrauchen liess, die vielmehr in Bewegung geraten war, sich politisch formierte und eigene Ziele verfolgte. Unter diesen Umständen führte der Versuch einer Herrschaftsintensivierung nicht nur zu einer Konfrontation, sondern zu einem Zusammenprall entgegen-

setzter Bewegungen und Energien. Das Schicksal Petermann von Ringgenbergs, dessen Burg verwüstet, der selbst durch die Gefangenennahme und die Verschleppung nach Unterwalden einer in höchstem Mass entwürdigenden Behandlung ausgesetzt war, illustriert wohl am besten die Heftigkeit des bäuerlichen Widerstandes.

Was den adeligen Herrschaftsinhabern fehlte, nämlich die Möglichkeit, durch die Verbindung mit stärkeren politischen Kräften die eigenen Interessen durchzusetzen, war für die Bauern im Oberland gegeben und wurde von ihnen systematisch genutzt: Unterwalden, das seine Einflusssphäre über den Brünig<sup>353</sup> ins Berner Oberland ausweiten wollte, bot aufstandsbereiten Untertanen im 14. Jahrhundert mit grösster Bereitwilligkeit Hilfestellung. Die Oberhasler 1334, die Gotteshausleute 1348/49 und die Ringgenberger 1380 griffen darauf zurück – letztlich zwar nicht nur zu ihrem Vorteil, denn das Eingreifen Unterwaldens tangierte weiterreichende Interessen Berns und provozierte dessen militärische Intervention – und gewannen damit einen Rückhalt, der die Verlaufsformen des Konflikts und damit den Nachdruck des bäuerlichen Widerstandes wesentlich verschärfte.

Durch den Versuch, die eigene Position durch zusätzliche und herkommenswidrige Belastungen der Untertanen zu verbessern, gerieten die Herren sozusagen zwischen «Hammer und Amboss», d. h. neben die bereits bestehende Bedrohung von aussen durch die städtische Expansion trat eine zusätzliche Bedrohung von innen, weil der Widerstand die Bauern zwang, sich zu organisieren und zu formieren. Im bäuerlichen Widerstand selbst ist damit ein emanzipatorisches Element insofern gegeben, als er notwendigerweise zu einer Stärkung der kollektiven Bindungen und zu einer Steigerung der politischen Integration führt. Allein schon die Handlungsformen, völlig unabhängig von ihrem Ergebnis, bewirken somit einen emanzipatorischen Effekt.

Vergegenwärtigt man sich die beschriebene Ausgangslage der Konfliktparteien, erscheint auch das unmittelbare Ergebnis in Form eines im wesentlichen auf die Definition und Fixierung des Herkommens beschränkten Vertrages oder Schiedsspruchs in einem neuen Licht. Wenn die Konfliktregelung den Bauern auch keine

entscheidende direkte Veränderung bescherte, so besiegelte sie doch andererseits das Schicksal ihrer Herrschaften, für die das Herkommen keine hinreichende Basis zum Überleben bot und deren Situation durch das Festschreiben des Herkommens damit auf mittlere Sicht vollends aussichtslos geworden war. Dass die Weissenburger nach dem Aufstand der Hasler 1334 sich genötigt sahen, ihre Unabhängigkeit aufzugeben und in das Burgrecht Berns zu treten, dass die niedersimmentalischen und obersimmentalischen Herrschaften der Stadt wie eine reife Frucht in den Schoss fielen, ist deshalb nicht nur als eine Folge gezielter städtischer Politik zu sehen, sondern auch im Zusammenhang der bürgerlichen Widerstandsaktionen zu begreifen, die alle Ansätze einer Sanierung zunichte machten. Mittelbar beschleunigten die Revolten den Prozess der Liquidation der adeligen Feudalherrschaften im Oberland. Auch hier lässt sich eine Reduktion feudaler Bindungen feststellen, weil der Übergang von der angestammten Herrschaft unter die Hoheit der Stadt nicht einfach nur einen Wechsel der Obrigkeit bedeutet, sondern vielmehr auch einen anderen Charakter von Herrschaft mit sich bringt. An die Stelle einer direkten, personifizierten Herrschaftsgewalt tritt das wesentlich anonymere, durch Amtleute repräsentierte Regiment der Stadt, womit notwendigerweise zugleich eine Abschwächung traditionaler Legitimität und daraus resultierender ethischer Treuepflichten verbunden ist.

Im Unterschied zu den Untertanen der Adelsherrschaften konnten die Gotteshausleute des Klosters Interlaken durch ihren Widerstand keinen Herrschaftswechsel herbeiführen oder beschleunigen. Zwar führte auch in Interlaken der Konflikt zu einer Schwächung der herrschaftlichen Position, aber sie wirkte sich hier eher zum Nachteil als zum Vorteil der Bauern aus, da die Stadt die immer stärkere Abhängigkeit des schutzbedürftigen Klosters dazu nutzte, seine Leute zu den Steuerauflagen und Kriegsaufgeboten der Stadt heranzuziehen.

Der bei weitem wichtigste emanzipatorische Effekt der Revolten und Konflikte kam jedoch auch den Gotteshausleuten zugute. Gemeint ist die Gewinnung urkundlich verbriefer Rechtsgarantien, die umstrittene Bereiche des Herrschaftsverhältnisses verfassungs-

mässig fixierten. Jeder Konflikt produzierte im Endergebnis eine Urkunde, sei es einen Urteilsspruch der bernischen Räte, einen Schiedsspruch unparteiischer Schlichter oder etwa einen Vertrag, der nicht nur herrschaftliche Rechte und Pflichten, sondern auch bäuerliche Rechte und Pflichten festlegte. Damit gewann der Untertanenverband eindeutige, einklagbare Rechtspositionen und zugleich die Anerkennung seines körperschaftlichen Charakters. Jede Urkunde, die die Bauern in ihre Gemeindetruhe legten, bedeutete ein Stück Emanzipation aus der Sphäre des Hofrechts, ein Schritt zur Sicherung der eigenen Lebensverhältnisse und Existenzchancen und zugleich eine Stärkung des inneren Zusammenhangs der Gemeinde, welche die erworbenen Rechtstitel zu sichern hatte.

#### 4.3 WEGE ZUR POLITISCHEN AUTONOMIE

Die bisher beschriebenen politischen Handlungsformen verfolgten das Ziel, persönliche Unfreiheit zu beseitigen, grundherrschaftliche Belastungen abzubauen und der bäuerlichen Gemeinde einen eigenständigen Wirkungsbereich zu sichern. All dies zusammengekommen lief auf eine tiefgreifende Umgestaltung der ländlichen Sozialordnung hinaus, zugleich auch auf eine wesentliche Verminderung herrschaftlicher Fremdbestimmung, aber die Bestrebungen der Bauern waren, so scheint es, zunächst nicht darauf gerichtet, die obrigkeitliche Herrschaftsgewalt generell zu beseitigen. Es sei daran erinnert, dass die Talschaft Frutigen sich 1400 nicht nur ohne Widerstand der städtischen Obrigkeit unterwarf, sondern vielmehr selbst dieses Herrschaftsverhältnis unter erheblichen Opfern herbeiführte, dass die auf dem Wege zur Autonomie bereits sehr weit fortgeschrittene Landschaft Saanen keinerlei Anstrengungen unternahm, sich der Hoheit der Grafen von Gruyère vollends zu entziehen, und dass auch die Gemeinde Oberhasle zwischen 1334 und 1528 sich offenbar in einem konfliktfreien Verhältnis zum städtischen Regiment befand. Insbesondere die Beziehung zwischen der Landschaft Oberhasle und der Stadt Bern rechtfertigt die Annahme, dass für die Bauern die Anerkennung obrigkeitlicher Hoheitsan-

sprüche dann möglich war, wenn die Gemeinde auf der lokalen Ebene ihre Verhältnisse selbst regeln konnte und von direkten Eingriffen weitgehend verschont blieb.

Die Landschaft Oberhasle liefert jedoch auch gerade den ersten wichtigen Beleg dafür, dass die Zielsetzung der bäuerlichen Politik nicht notwendigerweise auf den gegebenen Rahmen einer obrigkeitlichen Ordnung beschränkt bleiben musste, dass sie vielmehr unter bestimmten Umständen diesen Rahmen auch in Richtung auf die vollständige Unabhängigkeit durchbrechen konnte. Die Hasler versuchten in der Erhebung von 1334 ja zunächst, den Status einer reichsfreien Körperschaft zurückzugewinnen, den sie vor ihrer Verpfändung besessen hatten<sup>354</sup>, und sie fanden sich mit der Unterordnung unter die Obrigkeit der Stadt Bern erst dann ab, als dieser Versuch gescheitert war. Über zweihundert Jahre später, zu einer Zeit also, in der sich die territorialstaatlichen Formationen im Prinzip längst verfestigt hatten, bewiesen die Landleute von Saanen, dass die uneingeschränkte Selbständigkeit noch immer im politischen Horizont der Bauern als mögliches Ziel präsent war. Als die Städte Bern und Freiburg nach dem Konkurs der Grafen von Gruyère 1553 deren Besitzungen aus den Händen der Gläubiger zu erwerben suchten, wobei das katholische Saanen an das reformierte Bern gelangen sollte, versuchten die Landleute die verbliebenen gräflichen Rechte selbst auszulösen und auf diesem Weg die Unabhängigkeit zu erringen<sup>355</sup>. Obwohl die Saaner dafür die Unterstützung der fünf katholischen Orte der Innerschweiz gewannen<sup>356</sup>, blieben sie letztlich erfolglos.

Die Kontinuität der Vorstellung gemeindlicher Unabhängigkeit, die aus diesen zeitlich so weit auseinanderliegenden Beispielen deutlich wird, lässt die Frage aufkommen, inwieweit die Überwindung jeder Form obrigkeitlicher Bindung ein allgemeines Ziel der Oberländer Bauern darstellte. Damit ist zugleich die Grundrichtung ihres Denkens und Handelns angesprochen. Unter der Voraussetzung, dass die Bauern letztlich die Beseitigung jeder Herrschaftsgewalt anstrebten, ihnen somit eine revolutionäre Perspektive zuzuschreiben wäre, müsste die Möglichkeit eines befriedigenden Ausgleichs zwischen obrigkeitlichen und bäuerlich-gemeindlichen In-

teressen von vornherein ausgeschlossen werden. Für die Interpretation des bäuerlichen Handelns und insbesondere für die ihm zugrundeliegende Vorstellung von Freiheit ergäbe sich damit ein neuer Bezugsrahmen. In der zuvor gegebenen Darstellung der Revolten der Gotteshausleute von 1348/49 und der Ringgenberger Vogtleute von 1380 etwa, wurde die Verbindung der Aufständischen mit Unterwalden lediglich als ein Mittel bewertet, um den bäuerlichen Forderungen gegenüber der Herrschaft Nachdruck und den Widerstandsreaktionen zusätzliche Schlagkraft zu verleihen. Diese Einschätzung wäre, ausgehend von der Annahme einer grundsätzlich auf Erringung vollständiger Selbständigkeit gerichteten Zielperspektive der Bauern, dahingehend zu modifizieren, dass es sich hier nicht um ein Mittel, sondern um den eigentlichen Zweck der Aufständischen handelte, die sich im Bündnis mit Unterwalden als selbständige Landschaft konstitutionieren wollten.

Im Zusammenhang der Frage nach der Reichweite der Motive und Absichten der oberländischen Bauern im Spätmittelalter kommt dem «Bösen Bund» von 1445 eine besondere Bedeutung zu, weil mit dieser von fast allen Gemeinden getragenen Erhebung der radikalste Angriff auf die Stellung der städtischen Obrigkeit geführt wurde. Um zu einem angemessenen Verständnis der bäuerlichen Position gegenüber herrschaftlich-obrigkeitlicher Gewalt zu gelangen, soll die Revolte nun eingehender untersucht werden.

#### 4.3.1 *Der «Böse Bund» von 1445*

Der «Böse Bund» der Oberländer Gemeinden steht in einem engen Zusammenhang mit der Revolte der Interlakener Gotteshausleute, obwohl beide Erhebungen einen völlig unterschiedlichen Charakter besitzen. In beiden Fällen spielten die zusätzlichen Belastungen, die der Alte Zürichkrieg mit sich brachte, als auslösende Faktoren eine zentrale Rolle. Auch die Teilnehmer am «Bösen Bund» klagten wegen «des grossen kumers und gebresten ..., so uns zü gefügett wirtt mit frömden zugen und reisen, mitt tellen ...»<sup>357</sup>. Eine direkte Beziehung ergibt sich auch im Hinblick auf den Verlauf der Ereignisse. Weniger als zwei Wochen nachdem die Boten der oberländi-

schen Talschaften in Interlaken an dem Schiedsgericht über die Gravamina der Gotteshausleute mitgewirkt hatten, versammelten sich die Gemeindsleute aus Saanen, Aeschi, dem Ober- und Niedersimmental und dem Städtchen Unterseen gemeinsam mit den Untertanen des Klosters zu einer grossen Landsgemeinde in Aeschi, um einen Bund, eben den von herrschaftlicher Seite sogenannten «Bösen Bund», abzuschliessen<sup>358</sup>. Die Vermutung geht sicherlich nicht fehl, dass diese Aktion bei dem zuvor erfolgten Zusammentreffen der Gemeindeboten und der Gotteshausleute anlässlich des Schiedsgerichts besprochen und geplant worden war<sup>359</sup>.

Schliesslich besteht ein grundsätzlicher inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Klosterrevolte und dem Bösen Bund. Die Gotteshausleute hatten in einem wesentlichen Teil ihrer Gravamina Belastungen beklagt, von denen auch die übrigen oberländischen Gemeinden betroffen waren, da sie aus der allgemeinen Politik der Stadt Bern resultierten. Das gilt für Steuerauflagen und Kriegsaufgebote, aber auch für die Zollforderungen und den Salzhandel<sup>360</sup>. Zugleich jedoch hatte sich gezeigt, dass die Gotteshausleute, auf sich allein gestellt, durch ihren Widerstand keine entscheidende Entlastung hatten erreichen können, und die übrigen Gemeinden waren sogar an dem Spruch beteiligt, der ihre Argumentation in den zentralen Fragen verworfen hatte. Zweifellos spielte die ungünstige Ausgangslage der Klosteruntertanen dabei eine wichtige Rolle, die keinerlei Möglichkeit hatten, direkt gegen die Stadt vorzugehen (zu der sie ja keine direkten Beziehungen besassen), sondern zu dem komplizierten Ausweg einer Klage gegen die eigene Herrschaft gezwungen waren, um sie wegen der Missachtung ihrer Schirmverpflichtung zur Rechenschaft zu ziehen. Unabhängig von diesen spezifischen Bedingungen jedoch mag sich bei den als Kläger und Richter beteiligten Bauern der Eindruck gebildet haben, dass der Rechtsweg keine wirksame Handhabe gegen das Vorgehen Berns bieten konnte, dass es vielmehr darauf ankam, der Stadt mit dem gleichen Mittel zu begegnen, mit der sie ihre Ziele verfolgte, nämlich mit dem Mittel politischen Drucks.

Der («Böse») Bund, zu dem sich die Gemeindsleute am 2. Mai 1445 durch einen Eid verbanden und den sie durch einen Bundes-

brief urkundlich fixierten, sollte ein wirksames Gegengewicht gegen die Stadt Bern bilden und Einflussmöglichkeiten auf die städtische Politik eröffnen. Wie sich aus Korrekturen in der Urkunde ergibt, sollte der Bund zunächst «iemer ewenlichen, die wil der grund lit»<sup>361</sup> gelten, wurde schliesslich jedoch auf 21 Jahre befristet. Seine Verfassung beschränkte sich auf einige wenige Normen grundsätzlichen Charakters:

1. Jährlich einmal sollte an einem festgesetzten Sonntag im Mai in Aeschi eine Versammlung des Bundes durchgeführt werden, und zwar durch Einberufung einer allgemeinen Landsgemeinde oder aber wenigstens in Form eines Treffens der «botten, so wir (die Gemeinden) darzü schiben und schigken». Den Zweck der Bundesversammlung bestimmten die Bauern ganz allgemein: «... uns mit ein andren daselbs ze unterreden, ob uns ieman unglicher und unbillicher sachen antrib und zü fügen welt, die wider gott und dem rechten weren, wie wir uns der erwarten mit dem rechten»<sup>362</sup>.
2. Der Bund übernahm die Aufgabe der Rechtssicherung im Verhältnis zwischen Bern und den verbündeten Gemeinden. Wenn ein «land oder ortt» der Föderation «unsern herren von Bern nit welt gehorsam sin des, so es inen von rechtz wegen verbunden sy gehorsam ze sind»<sup>363</sup>, sollten die übrigen Gemeinden der Stadt zu ihrem Recht verhelfen. Für den Fall jedoch, dass «unser hern von Bern deheinem land oder ortt oder sunder luten anmütettin oder zü fügen welten ze reisen, ze tellen, ze zöllnen oder fryen kouff abtrengen welten, das inen nit von rechtz wegen verbunden were ze tünde», wurde es jeder Gemeinde untersagt, der Stadt zu gehorchen, es sei denn mit «wussent und willen» der Bundesverwandten. Sollte die Stadt versuchen, mit «gwalt» ihre Forderungen durchzusetzen, war die Föderation verpflichtet, die bedrängte Gemeinde «ze beschirmen».
3. Eine analoge Funktion der Rechtssicherung übernahm der Bund auch im Verhältnis zwischen den Gemeinden und ihren feudalen Herrschaften<sup>364</sup>.
4. Die verbündeten Gemeinden verpflichteten sich, «das si nit me wellen reisen, denn als si von rechtz wegen verbunden sint»<sup>365</sup>. Freiwillige Leistungen über die rechtliche Verpflichtung hinaus sollten der Zustimmung des Bundes unterliegen.
5. Der Bund beanspruchte die Koordination und Kontrolle der Kriegsaufgebote der einzelnen Gemeinden. Bei einem für die Stadt Bern zu leistenden Auszug der Kriegermannschaft sollten die Gemeindekontingente nicht direkt der Stadt zuziehen, sondern sich zunächst bei Thun sammeln, um dort auf Bundesebene zu beratschlagen, «was inen ze tünde sy»<sup>366</sup>.

Die politische Tragweite des Bundes und seiner selbstgestellten Aufgaben mag auf den ersten Blick eher gering erscheinen. Jeder direkte Angriff auf die Stellung und die Rechte der Obrigkeit wurde nicht nur sorgfältig vermieden, der Bundesbrief bekannte

sich vielmehr ausdrücklich zu der Verpflichtung, der Stadt Bern und dem Kloster Interlaken zu ihrem Recht verhelfen zu wollen. So entsteht zunächst der Eindruck, als sei die Föderation nichts anderes als ein Verband zur Rechtssicherung und zur Koordination des gemeindlichen Militärwesens. Den Bauern lag offenbar viel daran, zumindest in der Formulierung ihres Bundesbriefes jede Provokation zu vermeiden. Deshalb auch entschieden sie sich für einen zeitlich befristeten Abschluss des Bundes und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, für einen ewigen Bund, was wohl allzusehr an die konstitutiven Bundesbriefe der Eidgenossenschaft erinnert hätte.

Wenn die Obrigkeit den Bund dennoch mit dem Prädikat «böse» versah, so vielleicht gerade weil die Bauern durch ihre Formulierungskünste eine rechtlich nur schwer angreifbare Position bezogen hatten, deren faktische Konsequenzen jedoch eine erhebliche Bedrohung der Stadt Bern im Oberland bedeuteten: Indem die Bauern sich die Wahrung des Rechtes zur Aufgabe machten, traten sie nicht nur im Hinblick auf eine wesentliche staatliche Funktion in Konkurrenz zu den etablierten Herrschaftsgewalten, sie beanspruchten vielmehr zugleich die Entscheidung darüber, was als Recht zu gelten habe. Die obrigkeitliche Gebotsgewalt der Stadt Bern und der oberländischen Feudalherren wurde durch die Gebotsgewalt kompensiert, die der Bund über seine Mitglieder beanspruchte. Von einer städtischen Militärhoheit konnte keine Rede mehr sein, wenn der Bund selbst die Leitung der gemeindlichen Aufgebote übernahm. Die bäuerliche Einung formierte sich so in allen wesentlichen Bereichen staatlicher Tätigkeit als Gegenmacht zur Macht der Obrigkeiten.

Mit der Konstitution des Bundes von 1445 suchten die Oberländer Bauern eine Grunderfahrung ihres politischen Handelns auf einer neuen Ebene zur Geltung zu bringen: Die Stärkung der gemeindlichen Integration hatte sich gegenüber den angestammten Feudalherren als Voraussetzung emanzipatorischer Fortschritte erwiesen; nachdem die Stadt Bern deren Stelle weitgehend eingenommen und die wenigen verbliebenen Feudalherrschaften ihrem territorialen Herrschaftsbereich eingegliedert hatte, erwies sich die Gemeindeebene jedoch als unzureichende Operationsbasis. Der Zu-

sammenschluss der Gemeinden zu einem grösseren Verband, dessen körperschaftlicher Charakter durch die Eidesleistung aller beteiligten Bauern, durch die Landsgemeinde und durch die Gebotsgewalt auch gegenüber Einzelpersonen unterstrichen wurde, sollte durch eine Steigerung des gemeindlichen Zusammenhalts wiederum eine Basis zur Durchsetzung der bäuerlichen Interessen schaffen.

Gustav Tobler, der 1886 eine kleine Studie zu den Unruhen von 1445 publizierte<sup>367</sup>, sah das Ziel des Bundes in der «völligen Trennung von der Stadt» und bemerkte in diesem Zusammenhang: «... es diente gewiss nur zur Wahrung des guten Scheines, wenn man als Haupttraktandum der zukünftigen Landsgemeinde gleichsam negativ nur eine Besprechung über unrechtmässige Forderungen Berns angesetzt hatte»<sup>368</sup>. In der Tat stellt sich die Frage, auf welches Ziel die Bauern mit ihrem Bund letztlich hinauswollten. Offenkundig konnte die Gegenüberstellung von städtischer Obrigkeit und bäuerlicher Föderation auf Dauer keine stabile Ordnung ermöglichen. Schon der erste inhaltliche Gegensatz zwischen beiden Seiten musste unweigerlich zu einer scharfen Konfrontation führen. Aus dieser Einsicht jedoch den Schluss zu ziehen, der eigentliche Zweck des Bundes sei die Erringung der vollständigen Unabhängigkeit gewesen, erscheint als voreilig. Die grundsätzliche Anerkennung der obrigkeitlichen und herrschaftlichen Gewalten im Bundesbrief und insbesondere der von Tobler zu Recht herausgestellte Umstand, dass sämtliche Aufgabenbereiche, die der Bund übernehmen sollte, sich auf das Regiment der Stadt bezogen, legt eher eine andere Interpretation nahe: Nicht die Ablösung von der Stadt war das Ziel der Bauern, sondern im Gegenteil die Partizipation am städtischen Regiment. Die Bauern versuchten letztlich, wenn diese interpretatorische Zuspitzung gestattet ist, eine landständische, bzw. – nach der Definition Peter Blickles<sup>369</sup> – landschaftliche Verfassung durchzusetzen. Diese Annahme ist deshalb naheliegend, weil nur auf dem Weg einer institutionellen Verbindung und Vermittlung der Bauernbund in den Berner Territorialstaat integrierbar war. Für den Fall jedoch, dass sich die Stadt einer derartigen Lösung verweigern sollte, war die Konsequenz einer Separation von bäuerlicher Seite unabweislich.

Die Erwartungen, die die Bauern in ihre Einung gesetzt hatten, sollten sich nicht erfüllen. Die verbündeten Gemeinden bewiesen zwar bald, dass sie in der Lage waren, gegenüber der städtischen Obrigkeit geschlossen zu handeln, indem sie erst nach langen Beratungen und Verhandlungen einem Berner Kriegsaufgebot folgten und auf einem gegen Rheinfelden im Herbst 1445 geführten Kriegszug sich offenbar nur bedingt der städtischen Befehlsgewalt fügten<sup>370</sup>. Aber obwohl die Stadt die Bedrohung erkannte und die Lage im Oberland so prekär zu werden begann, dass selbst der spätere Berner Schultheiss «herr Heinrich von Bubenberg ... by den si-nen im Oberland nit mer sicher war»<sup>371</sup> und seine Herrschaft Spiez verliess, war der Druck letztlich zu gering, als dass er die städtischen Räte gezwungen hätte, sich mit der bäuerlichen Föderation in irgend einer Form zu arrangieren.

Eine wesentliche Schwäche des Bundes bestand darin, dass er nicht alle oberländischen Gemeinden zusammenfasste, also nicht als Repräsentation des gesamten Oberlandes auftreten konnte. Fern standen ihm diejenigen Körperschaften, deren besondere rechtliche Stellung und weitgehende Autonomie sie gegenüber ihren Nachbargemeinden heraushob. Insbesondere das städtische Element war mit dem relativ unbedeutenden Städtchen Unterseen nur schwach vertreten, während Thun als bedeutendste und privilegierteste bernische Landstadt nicht beteiligt war<sup>372</sup>. Nicht im Bund waren aber auch diejenigen bäuerlichen Talschaften, die über einen hohen Grad an Autonomie gegenüber dem städtischen Regiment verfügten, und zwar das Hasli und Frutigen. Interessanterweise lässt sich die Siegelführung als eine Art Kriterium zur Abgrenzung der beiden bäuerlichen Lager aufzeigen: Die am Bund beteiligten Gemeinden verfügten sämtlich nicht über ein eigenes Siegel – Saanen erwarb das Siegel erst drei Jahre später –, während mit dem Hasli und Frutigen die beiden traditionsreichsten und siegelführenden Gemeinden abseits standen. Das Merkmal der Siegelführung ist deshalb aussagekräftig im Hinblick auf die Konstellation der bäuerlichen Verbände im Oberland, weil das Siegel nicht nur ein objektives Kennzeichen eines bestimmten Masses gemeindlicher Autonomie darstellt, sondern auch als Symbol für das subjektive Selbstverständnis der Ge-

meindeangehörigen eine besondere Bedeutung besitzt<sup>373</sup>. Hier zeichnet sich ein Zusammenhang ab, der später noch häufiger zu erörtern sein wird: Die Differenzierung der politisch-rechtlichen Stellung der bäuerlichen Gemeinden findet ihren Ausdruck in einem entsprechenden kollektiven (Sonder-) Bewusstsein der Gemeindemitglieder, was zu jeweils spezifischen Handlungsformen und Zielvorstellungen führt und sich negativ auf die politischen Integrationsmöglichkeiten innerhalb der ländlichen Gesellschaft auswirkt. Auf die Abstufung zwischen den Gotteshausleuten und den übrigen Gemeinden wurde bereits hingewiesen. Immerhin zeigt der Böse Bund, dass die Frontstellung gegen die städtische Obrigkeit und ihre alle gleichermaßen belastende Politik diesen Graben überwinden half und bäuerliche Gemeinden auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen zu einer Aktionseinheit gelangen konnten. Das Beispiel der fernstehenden Talschaften Hasli und Frutigen macht jedoch deutlich, dass die Integrationsbereitschaft dort ihre Grenze fand, wo das Risiko einer Gefährdung der eigenen emanzipatorischen Errungenschaften durch die mit der Revolte verbundenen Erwartungen nicht mehr aufgewogen wurde.

Bern begegnete der Herausforderung durch den Bösen Bund mit politischen Mitteln. Wie zuvor bereits dargestellt, wurde den Niedersimmentalern drei Wochen nach der Konstitution des Bundes die Ablösung der Grundlasten konzediert<sup>374</sup>, wobei die Stadt sicherlich das Ziel verfolgte, den Zusammenhalt ihrer Gegner aufzubrechen. Gegen den Bund selbst strengte die Stadt ein Schiedsverfahren vor eidgenössischen Vermittlern an, wohl in der berechtigten Annahme, dass eine direkte militärische Konfrontation mit den Oberländern erheblich grössere Risiken und Unwägbarkeiten barg. Die politische Rechnung der Stadt ging auf. 1446 erklärten die Eidgenossen zunächst den Bund der unmittelbaren und mittelbaren bernischen Untertanen für aufgehoben<sup>375</sup>. Wesentlich länger zog sich das gesonderte Verfahren gegen die Landschaft Saanen hin, die ja ausserhalb der städtischen Herrschaftsgewalt stand und nur durch ein ewiges Burgrecht an die Stadt gebunden war. Trotz ihres hartnäckigen Widerstandes mussten die Saaner sich schliesslich nach zwei weiteren eidgenössischen Sprüchen mit der vorrangigen und

unauflöslichen Geltung ihres Berner Burgrechts 1451 abfinden<sup>376</sup>. Auch hier zeitigte jedoch der Bund bzw. sein Scheitern mittelbar auf einer anderen Ebene ein positives Ergebnis: Dass die Saaner sich 1448 zu dem Kraftakt der Ablösung sämtlicher feudaler Lasten und Pflichten entschlossen<sup>377</sup>, lässt sich als Reaktion auf die ein Jahr zuvor erstmals erfolgte Zurückweisung ihres Anspruchs auf «aussenpolitische» Handlungsfreiheit verstehen.

Im Bösen Bund hatte die Mehrheit der Oberländer die Bereitschaft bekundet, die Ebene der Gemeinde zu übersteigen und sich einem grösseren korporativen Verband ein- und unterzuordnen, der eine wirksamere Wahrnehmung der bäuerlichen Interessen zu gewährleisten versprach. Nicht die gemeindlich-föderative Selbständigkeit war – wenn die vorgetragene Interpretation akzeptierbar ist – die Zielperspektive der bäuerlichen Einung, sondern die politische Integration in den bernischen Staat. Lediglich für den Fall des Scheiterns dieser Absichten musste die Existenz des Bundes zwangsläufig in diese Richtung wirken, d. h., die Selbständigkeit lag zumindest im Horizont der Bauern. Die Aufhebung des Bundes durch die Eidgenossen machte die Möglichkeit der Bauern zunichte, ihre Ziele auf der Basis einer legitimen Organisationsform anstreben zu können. Zumindest bei einem Teil der Bauern führte dies jedoch nicht zu einer Aufgabe der politischen Erwartungen, sondern zu einer Radikalisierung: Der Böse Bund fand seine Fortsetzung in einer revolutionären Verschwörung.

#### *4.3.2 Die Brienzer Verschwörung von 1446/51*

Die konspirative Bewegung, die zwischen 1446 und 1450 ausgehend von Brienzer vor allem unter den Gotteshausleuten des Klosters Interlaken Teilnehmer gewann, entspricht auf eine erstaunliche Weise dem von Albert Rosenkranz und Günther Franz beschriebenen Typus der Bundschuhverschwörungen<sup>378</sup>, die ein halbes Jahrhundert später Joss Fritz am Oberrhein organisierte. Obwohl in der Brienzer Verschwörung das Zeichen und der Begriff des Bundschuhs keine Rolle spielen, gehen die Analogien bis in die Einzelheiten: Ebenso wie die Fahne, ihre Finanzierung, Herstellung und

Symbolik, in den Vorhaben der Bundschuhgenossen am Oberrhein eine wichtige Rolle spielte<sup>379</sup>, so auch hier. Eine der ersten Aktionen der Brienzer Verschwörer war offenbar die Beschaffung einer Fahne. Michael Darrer, einer der Anführer, bekannte 1447 in einem Verhör, wie er mit der Verschwörung in Kontakt geraten sei: «Einer von Brienz sey gekommen, habe Stür zum Panner verlangt, jeglicher gebe ein fünfer oder ein plappart, sie seyen genug»<sup>380</sup>. Das Banner, das einen schwarzen Kolben auf weissem Grund zeigte<sup>381</sup> – ein Symbol, das 1477 im berüchtigten Saubannerzug wieder auftauchen sollte<sup>382</sup> –, verkörperte die Bewegung insgesamt, wie aus einer anderen Zeugenaussage hervorgeht. «Ully Schilt der elter» erinnerte sich später an eine Begegnung mit Hänsli Schuhmacher von Brienz, der zentralen Führerfigur der Verschwörung, wobei dieser ihn aufforderte: «Schilt, ir sond üch zu uns machen und helfen die kolbenbaner uffen (= vermehren, verstärken), so tund ir recht...»<sup>383</sup>.

Die wesentlichste Kongruenz mit dem Bundschuh besteht im Hinblick auf die Legitimation und die Zielsetzung der Brienzer Verschwörung. Waren die Bundschuhler mit dem Wahlspruch «Nichts denn die Gerechtigkeit Gottes» angetreten<sup>384</sup>, so wählten die Brienzer Verschwörer die Devise «als Gott will»<sup>385</sup>. Dass diese Übereinstimmung nicht zufällig ist, sondern vielmehr auf die gleiche Grundlage eines Bewusstseins der Höherwertigkeit des Göttlichen Rechts gegenüber dem Alten Recht zurückzuführen ist, kann deshalb angenommen werden, weil in Brienz und in der Klosterherrschaft Interlaken die Idee des Göttlichen Rechts bei den Bauern schon einige Jahrzehnte zuvor nachweisbar ist.

Im Jahr 1400 beschlossen die Kirchgenossen in der Pfarrei Brienz, die weiblichen Familienmitglieder, die bisher erbrechtlich gegenüber den Männern benachteiligt waren, den männlichen gleichzustellen. Die Begründung für diesen Schritt war sehr ungewöhnlich: «... wan aber wir nu vor etwaz zites, ..., grossen menigvaltigen gebresten gehebt hand und hatten als von der freisse des todes wegen, da wir aber gedacht haben alle, das uns gotte und sin libe muoter und alle gottes heiligen des haben dester furo lassen entgelten, ... har umb so haben wir uns alle gemeinlich zu samen bedacht und sint och da gen Briens in unser gotzhus ze samen ko-

men, ... und haben uns da einhelenklich geeinbert und sint des über ein kommen ... daz von dis hin iemer me muoter und muoter mage under uns und an unseren gerichten elich recht gelich haben und erben sol als vater und vater mage ungevarlich, und die muoter ihres grossen schmertzen und ire ublen zites och ergetzt werde und och das guot an die stete kome, da es och billich und nach goetlichem rechten hin kommen sol...»<sup>386</sup> Dieser Beleg ist nicht allein deshalb bedeutsam, weil er das wahrscheinlich älteste Zeugnis für die Rezeption der Idee der göttlichen Gerechtigkeit in der ländlichen Gesellschaft darstellt<sup>387</sup>, sondern weil aus ihm zugleich zu ersehen ist, dass die Bauern diese Idee nicht im Sinn des relativen christlichen Naturrechts der Scholastik verstanden, sondern vielmehr im Sinn einer absolut verbindlichen überpositiven Ordnung. Das Göttliche Recht gebietet, bestehendes altes Recht zu ändern und die Gleichbehandlung von Mann und Frau im Erbrecht herzustellen, ja die Bauern sehen in der zitierten Quellenstelle in der Heimsuchung durch die Pest geradezu eine Strafe dafür, dass ihr altes Recht dem Willen Gottes nicht gemäss war. Auch in der Klosterherrschaft Interlaken begründeten die Gotteshausleute wenige Jahre später das Verlangen nach einer entsprechenden Veränderung ihres alten Erbrechts mit dem Hinweis auf das Gottesrecht<sup>388</sup>.

Die drei Worte «als Gott will» sind vor dem Hintergrund der in Brienz verbreiteten Auffassung vom Göttlichen Recht nicht als eine rhetorische Formel, sondern als revolutionäres Leitmotiv zu verstehen. Indem sich die Verschwörer auf den Willen Gottes beriefen, gewannen sie eine Legitimationsbasis zur Durchbrechung des Alten Rechts und damit zur Überwindung der bestehenden Herrschaftsordnung. Dass die Zielsetzung der durch einen Eid bekräftigten konspirativen Vereinigung in der Tat einen revolutionären Charakter aufwies, geht aus den Verhörprotokollen hervor. Einzelne Zeugen bekannten, dass sie «allen Adel und Herrschaft ... vertrieben»<sup>389</sup> und damit «alls Oberland fryg machen wollten»<sup>390</sup>.

Es ist sicher problematisch, aus den wenigen Zeugenaussagen eine allgemeine Einschätzung über die Zielsetzung der Verschwörer in ihrer Gesamtheit zu gewinnen. Aber zumindest ein Teil von ihnen verknüpfte mit der «Freiheit des Oberlandes» die Vorstellung

einer Gesellschaft ohne feudale Herrschaftsrechte und obrigkeitliche Fremdbestimmung. Bei diesen radikalen Verschwörern verband sich die revolutionäre Zielsetzung mit einem neuen Freiheitsverständnis. Noch 1445 in der Interlakener Klosterrevolte hatten die Gotteshausleute ihre Forderung nach Anerkennung ihrer persönlichen Freiheit («freie Gotteshausleute») im Bezugsrahmen der ständischen Freiheiten begründet und ihre Argumentation, wenn auch in einer besonders prinzipiellen und fundamentalistischen Weise, aus der positiv bestehenden Rechts- und Herrschaftsordnung entwickelt. Mit der Berufung auf das höherwertige Göttliche Recht («als Gott will») trat an die Stelle der Freiheiten das egalitäre Freiheitskonzept des absoluten Naturrechts, das allerdings in den verfügbaren Quellenzeugnissen weder in einer begrifflich differenzierter Form noch in einer programmatischem Umsetzung erscheint, sondern lediglich als rudimentäres Leitmotiv<sup>391</sup>.

Die Verschwörer versuchten, vor allem die Bauern in den oberländischen Talschaften zum Eintritt in ihren Bund zu bewegen<sup>392</sup>. Inwieweit ihnen dies gelungen ist, lässt sich nicht feststellen. Die 35 namentlich in mehreren Verhörprotokollen aus dem Jahr 1447 aufgeführten Teilnehmer zeigen die Herrschaft Ringgenberg und die Klosterherrschaft Interlaken als Ausgangspunkt und Zentrum der Bewegung<sup>393</sup>. Wenig lässt sich auch über die geplante Vorgehensweise sagen. Die erste grössere Aktion sollte offenbar Thun durch einen Handstreich in die Gewalt der Aufständischen bringen<sup>394</sup>. Bereits 1447 wurde die Verschwörung aufgedeckt und von Bern durch die Gefangennahme mehrerer Teilnehmer bekämpft<sup>395</sup>, die konspirativen Aktionen scheinen jedoch auch danach fortgesetzt worden zu sein<sup>396</sup>. Sie kamen erst 1451 zum Abschluss, als Hänsli Schuhmacher im Luzerner Gebiet gefasst, auf Betreiben Berns vor Gericht gestellt und schliesslich hingerichtet wurde<sup>397</sup>.

Die Brienzer Verschwörung von 1446–50 bestätigt einen Zusammenhang, der bereits beim Bösen Bund festgestellt werden konnte, und zwar die Wechselbeziehung zwischen dem Umfang der gemeindlichen Besitzstände an emanzipatorischen «Errungenschaften» und an politischen Rechten einerseits und der Radikalität und Risikobereitschaft des politischen Handelns andererseits. Es ist

sicher kein Zufall, dass gerade von Brienz, dem Zentrum der Herrschaft Ringgenberg, eine revolutionäre Bewegung ihren Ausgang nahm und dass sich ihr vor allem Gotteshausleute anschlossen. Beide Gruppen verfügten über die ausgeprägteste Widerstandstradition aller oberländischen Verbände und insbesondere die Ringgenberger Bauern lagen seit den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts praktisch ununterbrochen im Konflikt mit den jeweiligen Herrschaftsinhabern<sup>398</sup>. Beide Gruppen hatten jedoch trotz ihrer besonderen Aktivitäten nicht die geringsten Fortschritte erzielen können. Nachdem nun mit dem Bösen Bund der bis dahin hoffnungsvollste und auf dem breitesten Fundament aufbauende Versuch gescheitert war, mit politischen Mitteln und – zumindest in den Augen der Bauern – auf legalem Weg die Verhältnisse zu verändern, entschlossen sich offenbar am leichtesten Bauern aus «unterprivilegierten» Verbänden, die Konsequenzen aus dem Scheitern ihrer bisherigen Politik zu ziehen und auf gewaltsamem Weg eine radikale Lösung durchzusetzen.

#### *4.3.3 Zur Reichweite der bäuerlichen Politik*

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Erhebungen, des Bösen Bundes und der Briener Verschwörung, verbietet sich eine allgemeine und einheitliche Festlegung der letzten und grundsätzlichen Ziele der oberländischen Bauern. Uneingeschränkte Gemeindeautonomie, föderative oder korporative Unabhängigkeit ist ein Maximalziel bäuerlicher Politik, wie die Briener Verschwörung zeigt, aber es ist zugleich ein Ziel, für das nur eine kleine Minderheit der Bauern aktiv zu kämpfen bereit war. Ob die der Verschwörung ferngebliebene Mehrheit dieses Ziel oder lediglich die Mittel verwarf, mit denen es erreicht werden sollte, muss offen bleiben. Andererseits wäre es aber auch nicht gerechtfertigt, die Absichten und Erwartungen der Bauern lediglich auf einen relativ engen gemeindlichen Freiraum innerhalb einer unbestrittenen obrigkeitlichen Herrschaftssphäre beschränkt zu sehen. Emanzipatorische Fortschritte auf Gemeindeebene und der Ausbau der gemeindlichen Autonomie sind sicher der kleinste gemeinsame Nenner, auf den

sich das Handeln der Bauern bringen lässt, aber die Mehrheit der Gemeinden im Oberland, wenn auch nicht alle, war bereit, darüber hinauszugehen. Betrachtet man den Bösen Bund als Manifestation des politischen Willens der Mehrheit der Oberländer, so liesse sich als konsensfähige politische Zielsetzung der Wunsch nach Partizipation an staatlichen Entscheidungsprozessen und damit das Bestreben nach einer verfassungsmässigen Integration in den entstehenden Territorialstaat feststellen.

#### 4.4 ERGEBNISSE DER FORMATIONSPERIODE

Die Epoche der bernischen Territorialbildung im Oberland war zugleich eine Periode der Neuformation der ländlichen Gesellschaft, sozusagen «von unten» her und getragen von den politischen Energie des Bauernstandes. Es bereitet einige Schwierigkeiten, die Anteile der Stadt und der Bauern an Wandlungen der Herrschafts- und Gesellschaftsstruktur gegeneinander abzugrenzen, etwa in der Form, die Veränderungen der herrschaftlichen Besitzstände der städtischen Macht- und Territorialpolitik zuzuschreiben, die Auflösung feudaler Abhängigkeiten im Bereich der Grund- und Leibherrschaft dagegen den bürgerlichen Emanzipationsbestrebungen. Die Prozesse, die im 14. und 15. Jahrhundert das Oberland umgestalteten, waren komplizierter und der Anteil der Stadt an ihnen geringer, als es beim Blick auf eine historische Landkarte zunächst scheinen mag.

Dass es der Stadt gelang, in die mittelalterliche Welt kleiner und mittlerer feudaler Dynasten einzubrechen und nach und nach alle Figuren vom Brett zu räumen, bis mit der Klosterherrschaft Interlaken und der Freiherrschaft Spiez lediglich zwei mediatisierte Feudalherrschaften unter städtischer Landeshoheit übrig blieben, ist nicht etwa nur auf ihre überlegenen ökonomischen und machtpolitischen Mittel zurückzuführen, sondern in vielfältiger Weise auch auf das Handeln der Bauern: Durch Eintritt in das Ausburgerverhältnis Berns schwächten sie den inneren Zusammenhalt ihrer Herrschaftsverbände, führten sie der Stadt zusätzliche Finanzmittel zu und vermehrten sie ihre Kriegsmannschaft. Bündnisse bürgerlicher Gemeinden mit der Stadt veränderten Machtverhältnisse. Durch

permanenten Widerstand verschärften sie die Einschnürung ihrer Herren bis zur Bewegungsunfähigkeit, ja sie kauften sich – wie im Fall von Frutigen – schliesslich selbst an die Stadt.

Der erhebliche bäuerliche Anteil am Auf- und Ausbau der städtischen Territorialherrschaft im Oberland blieb nicht ohne Folgen für ihre Qualität und Intensität: Die städtischen Kastlane und Landvögte, die in die Positionen der alten Feudalherren nachrückten, fanden keine Untertanen vor, sondern sahen sich mit hochentwickelten Gemeinden konfrontiert. In allen oberländischen Ämtern, abgesehen von dem sich selbst verwaltenden Oberhasli, stand dem Berner Amtsträger in der Landschaft eine Gesamtgemeinde der Untertanen gegenüber und nicht, wie etwa in den mittelländischen Vogteien, eine Anzahl partikularer Dorf- oder Gerichtsgemeinden. In Frutigen, Aeschi und dem Oberhasli waren diese Grossverbände bereits im Hochmittelalter ausgebildet worden, im Ober- und Niedersimmental, in Saanen und schliesslich auch in der Klosterherrschaft Interlaken dagegen vollzog sich ihre Ausbildung in einem konfliktreichen emanzipatorischen Prozess, war die Landschaft das Ergebnis zielstrebigen bäuerlichen Handelns.

Zweifellos waren die politischen Rechte dieser Landschaften abgestuft, obrigkeitliche Einflussmöglichkeiten in unterschiedlichem Umfang gegeben, etwa im Hinblick auf die Wahl der Landschaftsvorsteher oder das Versammlungsrecht der Landsgemeinde<sup>399</sup>. Nicht alle Landschaften verfügten über ein eigenes Siegel als Ausweis ihrer politischen und rechtlichen Handlungskompetenz, als letzte gelangte die Landschaft der Gotteshausleute in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in den Besitz eines Landsiegels<sup>400</sup>. Alle Landschaften aber bildeten gleichermassen geschlossene Rechtskreise mit eigenem Landrecht, alle verfügten über urkundlich fixierte Rechtsgarantien, die als eine Art rudimentärer Verfassung das Verhältnis zur obrigkeitlich-herrschaftlichen Gewalt normierten, alle besassen eine differenzierte Verfassung mit vielfältigen Organisationen und Funktionsträgern und alle schliesslich verfügten als Gesamtkörperschaft über eine umstrittene Legitimation zur politischen Vertretung und Wahrung der bäuerlichen Rechte und Interessen<sup>401</sup>. Die neben der Landschaft bestehenden genossenschaftlichen

und gemeindlichen Verbände waren ihr untergeordnet, wie etwa die verschiedenen Gerichtsgemeinden, oder auf eine begrenzte wirtschaftliche Funktion festgelegt, wie etwa die Bäuerten und Alpgenossenschaften.

Die Kehrseite der Berner Territorialherrschaft im Oberland bildete die politische Organisation und Integration der ländlichen Gesellschaft. Träger staatlicher Funktionen auf der Ebene der Ämter war in geringerem Umfang der bernische Beamte, der die städtische Obrigkeit repräsentierte und in seiner administrativen Tätigkeit auf die Kooperationsbereitschaft seiner Amtsangehörigen angewiesen war<sup>402</sup>, als vielmehr die Landschaft, die eine umfassende Satzungsgewalt wahrnahm, die Rechtswahrung durch ihre Gerichte verbürgte, in Saanen gar ohne Appellationsmöglichkeit an die Obrigkeit, und das Militärwesen organisierte. Der Anteil der Bauern an der Formation des städtischen Territoriums im Oberland ist an der inneren Verfassung der Ämter am deutlichsten ablesbar.

Auch für den Umfang der wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen, die allein auf die Erfolge einer auf die Ablösung feudaler Bindungen gerichteten bäuerlichen Emanzipationspolitik zurückzuführen sind, liefert die bernische Ämterstruktur einen wichtigen Indikator. Die Berner Amtleute wurden aus der politischen Führungs- schicht der Stadt rekrutiert und über die Einkünfte ihrer Ämter besoldet, die nach der Höhe der jeweiligen Erträge in vier Klassen eingeteilt waren. Während ein Amt der ersten Klasse dem Landvogt innerhalb seiner jeweils sechs Jahre dauernden Amtsperiode ein Vermögen einbrachte<sup>403</sup>, deckten die Erträge der vierten Klasse oft nicht mehr die Erfordernisse einer standesgemässen Lebensführung<sup>404</sup>. Mit Ausnahme der nach der Klosterreformation eingerichteten Landvogtei Interlaken gehörten nun sämtliche oberländischen Ämter zu den beiden untersten Klassen. Frutigen und Obersimmental deckten nach Berechnungen von Hans Strahm nur zu zwei Dritteln die Lebenshaltungskosten der Amtleute<sup>405</sup>, die Einkünfte des Landvogts von Saanen mussten gar durch die Zinsen eines eigens im Ausland angelegten Kapitals aufgebessert werden<sup>406</sup>. Der finanzielle Zusammenbruch der früheren Herrschaftsinhaber wird vor diesem Hintergrund verständlich.

In den geringen Erträgen der Ämter spiegelt sich die Entfeudalisiungsleistung der Bauern. Freie Bauern auf freiem Eigen waren zwar bereits seit dem hohen Mittelalter in den alten Reichsbesitzungen Hasli, Frutigen und Aeschi zahlreich vertreten, nach der Ablösung der leib- und grundherrlichen Lasten in Saanen und im Simmental bestimmten sie jedoch insgesamt das Bild der ländlichen Gesellschaft im Oberland. Lediglich mit der Klosterherrschaft Interlaken, in der die grundherrlichen Bindungen fortbestanden, gewann Bern später eine nicht nur machtpolitisch, sondern auch fiskalisch interessante Position<sup>407</sup>.

Es bereitet nicht unerhebliche Schwierigkeiten, die Geschichte des bernischen Staatswesens unter strukturgeschichtlichen Gesichtspunkten zu periodisieren, da weniger deutliche Einschnitte als vielmehr langwierige Übergangsphasen die Entwicklung bestimmen. Die territoriale Expansion etwa, die in der spätmittelalterlichen Geschichte der Stadt so eindeutig im Vordergrund steht, wird zwar bereits am Ende des 15. Jahrhunderts überlagert von einer Tendenz zur Intensivierung der staatlichen Organisation<sup>408</sup>, setzt sich aber doch weit bis ins 16. Jahrhundert fort. Erst 1536 erfolgte mit der Eroberung des Waadtlandes die letzte grosse territoriale Ausweitung<sup>409</sup> und im Oberland wäre der Abschluss der Territorialbildung sogar erst im Jahr 1555 zu verzeichnen, als Saanen definitiv der bernischen Landschaft unterstellt wurde<sup>410</sup>. Dennoch scheint es berechtigt, geht man nicht nur vom äusseren Ablauf der territorialen Erwerbsgeschichte, sondern auch von den strukturellen Prozessen an der gesellschaftlichen Basis aus und bezieht beides auf die besonderen Verhältnisse im Oberland, das Ende der in diesem Sinn zu verstehenden «Formationsperiode» auf die letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts festzulegen. Auch der erst ein halbes Jahrhundert später staatsrechtlich vollzogene Übergang Saanens spricht nicht unbedingt gegen eine solche Festlegung, da es sich dabei letztlich nur um den formalen Nachvollzug eines durch die historische Entwicklung längst verfestigten faktischen Abhängigkeitsverhältnisses handelte. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren die wesentlichen Bauformen der politischen und sozialen Ordnung, auf denen der bernische Staat im Oberland aufruhte, bereits definitiv ausgebil-

det. Die Grundpositionen, die die Obrigkeit wie die Bauern bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hatten, sollten trotz der späteren Veränderungen in ihrem Kern bis zur Helvetik fortbestehen. Das gilt für den Gesamtkomplex der Agrarverfassung, der weder als Operationsfeld der obrigkeitlichen noch der bäuerlichen Politik fortan Bedeutung besass<sup>411</sup>, es gilt zugleich für die dualistische Verfassung der Ämter, in denen sich Landvögte und Landschaften ebenfalls bis 1789 gegenüberstanden.

Im 14. und 15. Jahrhundert erreichte das bäuerliche Einwirken auf den historischen Prozess ein Höchstmaß an Intensität. Die Vorstellung von bäuerlicher Eigenart, die sich in jener Zeit auch bei Vertretern der Obrigkeit ausbildete, besitzt wesentlich andere Züge, als das von einem bodenständigen Konservativismus geprägte Bauernbild, das die Historiographie seit dem 19. Jahrhundertzeichnete. «Uff ertrich nüt unbstendigers ist», so erklärte 1470 der Berner Seckelmeister Fränkli vor dem städtischen Rat, «denn ein pur, suocht stets nüwe ding, unangseen, das es im ouch gmeinlich schaden bringt. Und besonders wenn er meint, das es im etwas nutzes ertrage, und so es des jars umb einen fünfer allein zuo tuond were, so wagt er's gradt es gange glych wol oder übel»<sup>412</sup>. Was in diesem Dictum besonders deutlich zum Ausdruck kommt, ist die auf die stete Verbesserung der eigenen Lebensbedingungen gerichtete Einstellung der Bauern, verbunden mit einer ausgeprägten Handlungsbereitschaft. Die politische Dynamik der ländlichen Gesellschaft im Berner Oberland, die Aufbruchstimmung, die hinter den spätmittelalterlichen Quellenzeugnissen von Revolten und Ablösungskäufen zu ahnen ist, lässt sich sicher nicht losgelöst von diesen individuellen Energien erklären. Zu politischer Wirksamkeit jedoch gelangten sie erst durch ihre Bündelung und Konzentration im Verband der Gemeinde.

Die individuellen Emanzipationsversuche blieben letztlich wirkungslos, zeitigten auf mittlere und lange Sicht sogar eher negative Folgen: Die Ausburgerverhältnisse, die in diesem Zusammenhang vor allem zu sehen sind, ermöglichten der Stadt eine Steigerung ihrer Machtmittel und damit eine Beschleunigung ihrer Territorialpolitik, brachten für die Bauern jedoch nicht die beabsichtigte Teil-

habe an den Errungenschaften des städtischen Bürgerverbandes, sondern im Gegenteil eine neue Untertänigkeit. Nur scheinbar ließen die Interessen der Stadt und der Bauern in die gleiche Richtung. Bereits die Konflikte im 14. Jahrhundert, die Revolte der Gotteshausleute von 1348/49 und der Ringgenberger Handel von 1380 führten zu einer offenen Konfrontation zwischen Bern und den Oberländer Bauern. Sie mussten die Einsicht in der ländlichen Gemeinschaft stärken, dass auch gegenüber Bern nur Geschlossenheit und Eigenständigkeit die bäuerlichen Interessen zur Geltung bringen konnten.

Der Weg der Oberländer Bauern vom Objekt zum Subjekt der Geschichte vollzog sich in steten Wechselschritten von sozialer und politischer Integration einerseits und emanzipatorischen Fortschritten andererseits. Erst die kollektive Bindung ermöglichte die Befreiung des einzelnen aus den Zwängen von Leib- und Grundherrschaft und schuf ein Gegengewicht gegen herrschaftliche Fremdbe- stimmung. Um die für den einzelnen eroberten Freiräume zu behaupten und zu sichern jedoch, bedurfte es wiederum einer Stärkung und Steigerung des Zusammenhalts. Nicht nur in dem politischen Handeln der Bauern auf Gemeindeebene und nicht nur in bezug auf die Gemeinde lässt sich dieser Zusammenhang als eine Art handlungsleitender Grunderfahrung der Bauern aufzeigen, sondern auch in ihrem den Gemeinde- und Herrschaftsverband übergreifenden Konfliktverhalten. Wenn sich die Verbände der Gotteshausleute und der Lötscher 1348 zunächst durch einen Eid zu einer Einung verbinden, um gegen die Klosterherrschaft Widerstand zu üben, und schliesslich ein ebenfalls eidlich bekräftigtes Bündnis mit Unterwalden schliessen, so wird hier gerade durch die Wiederholung des gleichen Vorgangs auf verschiedenen Ebenen ein spezifisches Handlungsmuster deutlich. Auch in den späteren Revolten bis hin zum Brienzer Bundschuh zeigt sich immer wieder das Bemühen, den inneren Zusammenhalt der Beteiligten durch die gemeinsame Eidesleistung zu einer unabdingbaren moralischen Verpflichtung zu erheben und zugleich eine neue korporative Einheit, eben eine Einung, zu konstituieren<sup>413</sup>. Wie sehr die Obrigkeiten gerade dieses Element des bäuerlichen Handelns fürchteten, er-

weist die Vorrangstellung, die die Aufhebung bestehender Einungen und das Verbot künftiger Eidesleistungen ausserhalb des Huldigungseides an die Herrschaft in den konfliktregulierenden Urkunden einnimmt<sup>414</sup>. Fortschritte im politischen Integrationsprozess der ländlichen Gesellschaft waren auf diesem Weg dennoch kaum zu verhindern. Trotz urkundlich fixierter Verbote erreichten sowohl die Gotteshausleute als auch die Niedersimmentaler schliesslich die Anerkennung ihrer körperschaftlichen Verbände.

Die politische Aktivität der oberländischen Bauern im Spätmittelalter wurde in diesem Teilkapitel zwar notwendigerweise unvollständig und beschränkt auf die wichtigsten Handlungsstränge, aber dennoch relativ ausführlich dargestellt. Nicht allein wegen der besonderen Ereignisdichte, die im 14. und 15. Jahrhundert zu verzeichnen ist, sondern vor allem deshalb, weil in dieser Zeit, in der das Fundament der folgenden Jahrhunderte gelegt wurde, zugleich das bäuerliche Freiheitsverständnis seine charakteristische Ausprägung erhielt. Bevor nun auf das bäuerliche Freiheitskonzept, das sich im Zusammenhang der Handlungsformen und ihrer Resultate entfaltete, näher eingegangen werden soll, scheinen jedoch einige grundsätzliche Feststellungen zur Einordnung der spätmittelalterlichen Entwicklung im Oberland dienlich.

Der Raum der Eidgenossenschaft im allgemeinen und des Berner Oberlandes im besonderen unterscheidet sich von anderen Regionen des Reiches im späten Mittelalter sicherlich im Hinblick auf den Grad der Destabilisierung der dynastisch-feudalen Herrschaftskomplexe durch kommunal-korporative Gegenkräfte. Aber der Unterschied ist ein quantitativer, kein qualitativer. An anderer Stelle wurde bereits dargestellt, dass sich auch im Westen und Südwesten des Reichs die kommunalen Kräfte formierten und eine neue Ordnung zu begründen suchten<sup>415</sup>. Gerade die neuere Schweizergeschichte betont die allgemeineren Entwicklungslinien, in die die Ausbildung der Eidgenossenschaft einzuordnen ist, und warnt, einen genuinen nationalen Gegensatz als Determinante zu begreifen<sup>416</sup>. Nicht im Hinblick auf die Ausgangsbedingungen und die historisch wirksamen Faktoren besteht ein Unterschied zwischen der Eidgenossenschaft und dem übrigen Reichsgebiet, «unterschied-

lich ist allein», wie Walter Schaufelberger feststellt, «*das eidgenössische* Resultat der staatsschöpferischen Leistung der Kommune»<sup>417</sup>. Wenn nun schon die eidgenössische Historiographie im Hinblick auf das Spätmittelalter «nicht von einer schweizerischen Sonderform»<sup>418</sup> ausgeht, so besteht noch weit weniger Anlass, die Entwicklung im Berner Oberland als typisch schweizerischen Sonderfall, die noch zu beschreibenden bäuerlichen Freiheitsvorstellungen dagegen als «Schweizer Bauernfreiheit» zu begreifen und die Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse für die ländliche Gesellschaft des Reiches insgesamt zu bestreiten. Die zentralen Begriffe, auf die die Entwicklung im Berner Oberland zu bringen ist, lauten – ebenso wie in anderen Regionen des Reiches – «Ausbildung der Landeshoheit» und «Territorialisierung». Ein Unterschied besteht lediglich darin, dass die Voraussetzungen der Bauern, in diesen Prozess einzugreifen, im Oberland aus verschiedenen Gründen (Gemeindeorganisation, politische Instabilität) günstiger waren als andernorts.

## 5. GEMEINDLICHE EMANZIPATION UND BÄUERLICHES FREIHEITSVERSTÄNDNIS

Im Spätmittelalter wurden nicht nur die wesentlichen Bauelemente geprägt, die bis 1798 das Grundgerüst der Sozial- und Herrschaftsordnung im Berner Oberland darstellten, es entwickelte sich auch in dieser Epoche eine politische Grundhaltung der Oberländer Bauern, die selbst die Umbrüche der Helvetik überdauern sollte, und es bildete sich ein spezifisches Freiheitsverständnis. Das 14. und 15. Jahrhundert ist deshalb nicht nur im Hinblick auf die strukturbildenden Prozesse als Formationsperiode zu verstehen, sondern auch in bezug auf die Bildung eines kollektiven politischen Bewusstseins der ländlichen Gesellschaft. Nachdem zunächst die realhistorischen Abläufe mit der Absicht dargestellt worden sind, insbesondere die Ziele und Motive des politischen Handelns der Bauern herauszuarbeiten, stellt sich nun die Aufgabe, den Zusammenhang von Handeln und Denken zu rekonstruieren und den bäuerlichen Freiheitsbegriff genauer zu untersuchen.